

## Bebauungsplan Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt Rw323/16

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung		
<b>A</b>	<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</b>	- Fristende: 23. November 2018
<b>B</b>	<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB</b>	- Anhörungsfrist vom 22.10.2018 bis einschl. 23.11.2018

Offenlage		
<b>C</b>	<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</b>	- noch nicht erfolgt
<b>D</b>	<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB</b>	- noch nicht erfolgt

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 21.11.2018
	<p>das Regierungspräsidium Freiburg - höhere Raumordnungsbehörde- bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Planungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt11 waren jedoch in ähnlicher Form auch bereits im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil enthalten (R 19 "Kennzeichnung der geplanten Sonderbaufläche für die Hängebrücke" sowie R 20 "Darstellung der geplanten Mischbauflächenerweiterung im Bereich Schafwasen").</p> <p>Auch wenn der Bebauungsplanentwurf teilweise von der in diesem Flächennutzungsplanentwurf gekennzeichneten Planungsabsicht abweicht, verweisen wir in diesem Zusammenhang deshalb zunächst nochmals auf unsere grundsätzlich auch auf Bebauungsplanebene gültige Flächennutzungsplanstellungnahme vom 01.06.2018 (vgl. hierzu näher auch die beigefügten Textauszüge) .</p>	Kenntnisnahme
	<p>In Ergänzung hierzu ist zu den aktuellen Bauunterlagen aus heutiger Sicht im Übrigen noch Folgendes festzustellen:</p> <p><b>1. Planungsrechtliche Belange</b></p> <p>1.1 Wie auch in der Bebauungsplanbegründung ausgeführt wird, kann der Bebauungsplanentwurf "Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld- Historische Innenstadt" nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Die unter Ziffer VII.3 der Planbegründung enthaltene Ankündigung, für diese Planung eine entsprechende 17. punktuelle Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchführen zu wollen, wird daher grundsätzlich begrüßt. Allerdings soll der Beschluss zur Einleitung dieser 17. Flächennutzungsplanänderung offenbar erst im Dezember 2018 gefasst werden. Wir weisen daher vorsorglich darauf hin, dass ein nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan -genauso wie ein im Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg bedarf (§ 1 0 Abs. 2 BauGB). Auch ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan</p>	Zu 1.1 Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Diese Prognose erfordert einen hinreichend fortgeschrittenen Stand des Flächennutzungsplanverfahrens. Solange dieser Stand nicht erreicht ist, kann der Bebauungsplan nicht vorzeitig bekannt gemacht werden. Er muss zurück gestellt werden, bis der Flächennutzungsplan die nötige "Planreife" erlangt hat. Zwar schließt ein zeitlicher Rückstand des Flächennutzungsplanverfahrens gegenüber dem Bebauungsplanverfahren das Vorliegen eines Parallelverfahrens nicht aus. Jedoch kann von der in einem Parallelverfahren erforderlichen zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung bei der Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die dem Bebauungsplanentwurf "korrespondierende" Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach Ergehen des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB eingeleitet wird.</p>	
	<p>1.2 Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde ist der Bebauungsplan im Hinblick auf die Festsetzungen unterhalb der Verkehrsfläche zu überarbeiten. Zunächst wird nicht klar, welche Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB zeichnerisch übernommen werden. Bezüglich der Verkehrsflächen und der Flächen für die Landwirtschaft und den Wald wird in den Planunterlagen auf § 9 Abs. 6 BauGB Bezug genommen. Allerdings handelt es sich bei den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB (Landwirtschaft und Wald) um keine "nach anderen Vorschriften getroffene Festsetzungen". Als Konsequenz dessen werden die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft und Wald und auch die Wasserfläche erstmalig mit diesem Bebauungsplan getroffen. Dies dürfte nicht im Sinne des Plangebers sein. Darüber hinaus halten wir die Festsetzung der Sondergebiete für die Pfeiler für unzutreffend. Bei den Pfeilern handelt es sich um Teile der Verkehrsfläche. Die Lage und die Größe der Pfeiler können damit auf der Verkehrsfläche selbst markiert werden, wobei die Höhenangaben an den beiden Pfeilern dann so abgeändert werden müssen, dass ersichtlich wird, dass die Brücke an diesen Punkten bis zum Boden reicht. Damit könnte auch insgesamt auf eine Darstellung der Festsetzungen unterhalb der Verkehrsfläche verzichtet werden.</p>	<p>Zu 1.2  <b>Berücksichtigung</b>  Die zeichnerischen Festsetzungen im Vorentwurf des Bebauungsplans basieren in diesem Punkt auf einer engen Auslegung des Begriffs „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich“. Dies liegt darin begründet, dass die Pfeiler selbst nicht „begangen“ werden können und somit Bauwerke sind für die mittels Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes Baurecht hergestellt werden sollte.  Da das Ref. 21 als zuständige Baurechtsbehörde die weniger enge Auslegung der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ für möglich hält, wird diesem Vorschlag seitens des Plangebers gerne gefolgt und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.  Die Festsetzung von Standorten für möglicherweise erforderliche Brückenpfeilern ist im vorliegenden Bebauungsplanentwurf ohnehin obsolet, da mittlerweile eine Konstruktion ohne Pfeiler im Neckartal im Planungsstadium vorliegt.</p>
	<p><b>2. Belange der Landes- und Regionalplanung</b></p>	<p>Zu 2</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Als Mittelzentrum i. S. d. Planzieles 2.5.9 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sowie als "touristisches Zentrum" i. S. d. Grundsatzes 2.6 Regionalplan ist die Stadt Rottweil grundsätzlich ein denkbarer bzw. geeigneter Standort für das geplante Vorhaben. Auch wurde aus unserer Sicht in den Planunterlagen überzeugend dargelegt, dass bzw. warum an einer Hängebrücke zwischen der historischen Altstadt und dem Testturm der ThyssenKrupp Elevator AG ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Obwohl die geplante Hängebrücke damit im Grundsatz auch den raumordnerischen Erfordernissen zur Förderung und Entwicklung des Freizeit- und Erholungswesens an hierfür geeigneten Standorten entspricht, sind bei dieser Planung aber trotzdem vor allem die folgenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>2.1 Der insgesamt ca. 600 m lange südliche Abschnitt 1 der geplanten Hängebrücke überspannt einen Bereich, dem nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg teilweise die Funktion eines nach dem Planziel 3.2.1 Regionalplan zu erhaltenden und vor negativen Beeinflussungen bzw. Beeinträchtigungen zu bewahrenden "schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege" (hier: ausgewählte Biotope) zugewiesen wurde (vor allem im südlichen Trassenbereich). Nach einer uns nachrichtlich zugegangenen Fachstellungnahme des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 09.11.2018 resultiert hieraus im vorliegenden Fall allerdings keine Zielverletzung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB. Dieser Einschätzung schließt sich das Regierungspräsidium v. a. aus den folgenden Gründen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der südliche und der nördliche Ansatzpunkt des Brückenabschnittes 1 liegen beide außerhalb des "schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege", so dass sich die dort zu erwartenden direkten Eingriffe in Natur und Landschaft auf das Planziel 3.2.1 RPlan nicht negativ auswirken.</li> <li>• Bei der jetzigen Planung kommt es damit nur punktuell an den beiden unmittelbar am Neckar liegenden Maststandorten zu einer direkten Flächeninanspruchnahme innerhalb dieses "schutzbedürftigen Biotopbereiches". Die ökologisch wertgebenden Bereiche für den in diesem Teil des Neckartales festgelegten "schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" sind nach Mitteilung des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg jedoch vor allem die Hangwälder zwischen Epfendorf und Rottweil. Zudem setzt der aktuelle Bebauungsplanentwurf für die beiden Pfeiler jeweils nur eine überbaubare Grundfläche von max. 12 qm fest, so dass der vorhabenbedingte Flächenbedarf hier nur sehr gering ist. Nach den derzeit vorliegenden Planunterlagen ist daher nicht davon auszugehen, dass die ökologisch wertgebenden Hangwälder von der Errichtung der beiden Maststandorte erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt in besonderem Maße für den südlichen Maststandort, da sich dieser in einem Bereich befindet, der schon heute durch die benachbarten Verkehrswege (Bahnstrecke und Weg) vorbelastet ist.</li> </ul>	<p>Zu 2.1 Kenntnisnahme Hinweis: im vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist nurmehr ein Brückenabschnitt vorhanden. Dieser ist mit dem hier als Brückenabschnitt 1 bezeichneten identisch.</p> <p>Hinweis: Durch die nun vorliegende Pfeilerlose Entwurfsplanung sind Eingriffe im Neckartal gänzlich obsolet. Im Nahbereich geschützter Biotope findet keine Flächeninanspruchnahme statt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach den vorgelegten Planunterlagen führt die jetzige Hängebrückenplanung zwar auch zu indirekten Beeinträchtigungen von Hangwaldbereichen, die weniger als 30m unterhalb der Brücke liegen und dadurch zukünftig (bspw. im Hinblick auf ihre Bewirtschaftbarkeit) dauerhaften Einschränkungen unterliegen (v.a. am Nord- und Südrand des südlichen Abschnitts 1 sowie unterhalb des nördlichen Abschnittes 2 der geplanten Hängebrücke). Jedoch wirkt sich dies auf das Planziel 3.2.1 RPlan nicht negativ aus, da die hiervon berührten Waldbereiche nach unserem Raumordnungskataster wohl im Wesentlichen außerhalb des o.g. "schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege" liegen und da solche indirekten Beeinträchtigungen u. E. zudem raumordnerisch nur von untergeordneter Relevanz sind.</li> <li>• Zwar grenzt der südliche Maststandort direkt an eine innerhalb des "schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege" liegende gesetzlich geschützte Biotopfläche an. Ein direkter Eingriff in dieses Biotop wird im vorliegenden Fall aber vermieden.</li> </ul>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Pfeilerstandorte im Neckartal entfallen in der vorliegenden Entwurfsplanung.</p>
	<p>Das Planziel 3.2.1 Regionalplan steht der geplanten Hängebrücke deshalb auch aus der Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nicht entgegen. Nachdem die beiden Maststandorte allerdings - wie bereits in unserer Flächennutzungsplanstellungnahme vom 01.06.2018 ausgeführt wurde - auch noch im Bereich eines im Landesentwicklungsplan entlang des Neckars festgelegten "überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes" (hier: Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz mit langen natürlichen und naturnahen Fließstrecken und Auen) liegen, sind hier aber trotzdem die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sowie die Plansätze 5.1.2 ff. LEP (zum Teil Ziele, zum Teil Grundsätze der Raumordnung) zu beachten bzw. berücksichtigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wonach die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Landschaft generell zu schützen und zu bewahren sind, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert werden sollen und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen sind und</li> <li>• wonach insbesondere auch eine Beeinträchtigung sowie eine Zerschneidung der im Landesentwicklungsplan festgelegten "überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume" mit ihrer jeweiligen charakteristischen bzw. wertgebenden Tier- und Pflanzenwelt unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden soll.</li> </ul>	<p>Im vorliegenden Entwurf entfallen die beiden Pfeilerstandorte.</p>
	<p>2.2 Die geplante Hängebrücke berührt im Bereich der beiden Stützpfilerstandorte die Belange des Hochwasserschutzes. So befinden sich die beiden entlang des Neckars geplanten Maststandorte nach dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes nicht nur jeweils im Randbereich (und damit teilweise innerhalb) des festgesetzten Überschwemmungsgebietes "Neckar/Aistaig-Lauffen" und - im Falle des nördlichen Pfeilers 2 - innerhalb des HQ 100-Bereiches entlang des Neckars bzw.</p>	<p>Zu 2.2 Kennntnisnahme Im vorliegenden Entwurf entfallen die beiden Pfeilerstandorte. Belange des Hochwasserschutzes sind daher nicht länger vom Vorhaben berührt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>des Mühlkanals, sondern auch noch in einem Bereich, der nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar- Heuberg die Funktion eines "schutzbedürftigen Bereiches für die Wasserwirtschaft" (hier: Überschwemmungsgebiet) im Sinne des Planzieles 3.2.5 Regionalplan besitzt und der deshalb vor allen Nutzungen - insbesondere Überbauung - zu schützen ist, welche die Retentionsfähigkeit dieses Bereiches vermindern können. Vorbehaltlich einer näheren Prüfung dieser Problematik durch die zuständige Wasserbehörde teilt die höhere Raumordnungsbehörde allerdings auch in diesem Zusammenhang die vom Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg in dessen Fachstellungnahme vom 09.11.2018 vertretene Ansicht, wonach aus derzeitiger Sicht kein grundsätzlicher Konflikt mit dem Planziel 3.2.5 Regionalplan (Hochwasserschutz) zu erwarten ist. Zudem wird bei dieser Planung u. E. voraussichtlich auch der Grundsatz 3.1.9 Satz 1 LEP berücksichtigt, wonach bei der Siedlungstätigkeit den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss. Hierfür sind vor allem die folgenden Überlegungen maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein direkter Eingriff in den Neckar wird durch die Hängebrückenplanung nicht verursacht.</li> <li>• Es wird in der Bebauungsplanbegründung nachvollziehbar dargelegt, dass bzw. warum es zu den nunmehr abgegrenzten Pfeilerstandorten keine günstigere Alternative außerhalb des Überschwemmungsgebietes gibt.</li> <li>• Die Eingriffe liegen bei beiden Maststandorten am äußeren Rand des Überschwemmungsgebietes.</li> <li>• Die beiden Maststandorte haben einen nur sehr kleinen, raumordnerisch nur relativ unbedeutenden Flächenbedarf von maximal ca. 2x12 qm, so dass der hierdurch verursachte Verlust an Retentionsraum sehr gering und damit verhältnismäßig leicht ausgleichbar ist.</li> <li>• Die laut Umweltbericht zum Zweck der Baustellenerschließung des nördlichen Brückenpfeilers notwendige Inanspruchnahme und Verdolung des Triebwerkskanals führt nur zu einem temporären Eingriff, der unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten wieder vollständig beseitigt bzw. zurückgebaut wird (vgl. Umweltbericht S. 63).</li> <li>• Nach den Bebauungsplanunterlagen ist beabsichtigt, den entstehenden Retentionsraumverlust in Eingriffsnähe umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen.</li> <li>• Aufgrund der relativen Geringfügigkeit sowie der Ausgleichbarkeit des Eingriffes geht die höhere Raumordnungsbehörde davon aus, dass die jetzige Planung nicht zu einer signifikanten Veränderung des Fließverhaltens des Neckars sowie der Retentionsfähigkeit dieses schutzbedürftigen Bereiches führt.</li> </ul> <p>Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde ist es deshalb im vorliegenden Fall ausreichend, wenn die Vereinbarkeit des Bebauungsplanentwurfes mit den Belangen des Hochwasserschutzes in erster Linie mit der der zuständigen Fachbehörde abgestimmt wird. Wie</p>	<p>Kenntnisnahme Der Sachverhalt wird mit der Fachbehörde im weiteren Verfahren abgestimmt</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>auch in der Bebauungsplanbegründung ausgeführt wird, ist für die jetzige Planung allerdings wohl auf jeden Fall eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG erforderlich. Eine endgültige raumordnerische Bewertung der Hochwasserschutzproblematik sowie auch ein Inkraftsetzen des Bebauungsplanes ist daher erst dann möglich, wenn die zuständige Wasserbehörde diese Ausnahmegenehmigung auch tatsächlich erteilt oder zumindest in Aussicht gestellt hat. Hierbei sollte im Interesse einer möglichst weitgehenden Minimierung der negativen Eingriffsfolgen für das Überschwemmungsgebiet u. E. dann auch geprüft werden, ob die bodennahen Sockelbereiche der beiden benötigten Stützpfeiler nicht technisch so gestaltet werden können, dass diese frei durchströmt werden können und sich somit nicht oder zumindest nur unwesentlich auf das Abflussverhalten sowie den Retentionsraum des Neckars bzw. des Mühlkanals auswirken. Im Übrigen weisen wir in diesem Zusammenhang abschließend darauf hin, dass in den Kapiteln 4.3 (Schutzgut Wasser) und 4.11 (Prognose über mögliche Konflikte mit dem Regionalplan) der Umweltprüfung bislang nur die Vereinbarkeit des nördlichen Maststandortes mit den Belangen des Hochwasserschutzes thematisiert wurde. Wir regen daher an, die Planunterlagen auch noch um entsprechende Ausführungen zum südlichen Maststandort zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme Im vorliegenden Entwurf entfallen die beiden Pfeilerstandorte. Die Abhandlung des Punktes ist daher nicht erforderlich.</p>
	<p>2.3 Der nördliche Teil des südlichen Abschnittes 1 der geplanten Hängebrücke, ein großer Teil der geplanten öffentlichen Grünfläche "Parkanlage" (incl. des Standortes des geplanten Gebäudes für Kasse/Kiosk/sanitäre Anlagen und technische Infrastruktur), der gesamte nördliche Abschnitt 2 der Hängebrückenplanung sowie der größte Teil des festgesetzten Mischgebietes im Norden des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Neckartal mit Seitentälern". Auch wenn von Seiten der Stadt Rottweil in diesem Zusammenhang zwischenzeitlich bereits ein Antrag auf Befreiung von der hier geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt wurde, sind in diesem Zusammenhang daher auch die Grundsätze 1.9, 5.1.1 Abs. 1 und 5.4.4 LEP zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen und</li> <li>• Einrichtungen für Freizeitaktivitäten und Erholung sich in die Landschaft einfügen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und insbesondere in naturnahen Landschaftsräumen naturverträglich sein sollen.</li> </ul> <p>Darüber hinaus sollte u. E. im vorliegenden Fall abgeklärt werden, ob angesichts des Umfangs der bei der jetzigen Planung im Landschaftsschutzgebiet liegenden Teile des Bebauungsplanentwurfes</p>	<p>Berücksichtigung Die Planung wurde in Abstimmung mit der UNB überarbeitet, d.h. auf das ursprünglich vorgesehene Mischgebiet und die zwischen den beiden Brückenschlägen geplante Parkanlage wird verzichtet. Darüber hinaus wurde eine räumliche Verlagerung des Brückenbetriebsgebäudes in Richtung Wegführung vorgenommen, wobei künftig auf die Einrichtung einer Versorgungsstätte (z.B. kleines Café oder Bistro) mit gastronomischer Nutzung verzichtet werden soll. Damit beschränkt sich der aktuelle Planentwurf ausschließlich auf den Brückenschlag zwischen der „Steigkapelle“ und der Historischen Innenstadt, das erforderliche Brückenbetriebsgebäude und deren Erschließung. Die Fläche für den erforderlichen Brückenpylon im nördlichen Einstiegsbereich wird so festgesetzt, dass dieser vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebiets errichtet wird. Die Auswirkungen auf die genannten Schutzzwecke werden so soweit möglich vermieden und</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>nicht eher eine Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes anstatt einer Befreiung erforderlich ist.</p> <p>Wir regen deshalb an, zu dieser Frage nochmals Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzunehmen und hierbei auch die höhere Naturschutzbehörde einzubinden. Sofern die untere Naturschutzbehörde dem Antrag auf Befreiung von der hier geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung stattgeben sollte oder der fragliche Bereich aus dem LSG herausgenommen wird, sind in dieser Hinsicht jedoch letztlich keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen das Vorhaben zu erwarten.</p>	<p>minimiert, verbleibende Beeinträchtigungen werden sachgerecht ausgeglichen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung werden aus Sicht des Planungsträgers nun erfüllt.</p>
	<p>2.4</p> <p>Nach Mitteilung unseres Ref. 82 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden Württemberg, Außenstelle Freiburg) kommt es bei den jetzigen Bebauungsplanfestsetzungen - abgesehen von möglichen geringfügigen Waldinanspruchnahmen in unmittelbarer Nähe der Brückenansätze - offenbar vor allem im Bereich des ausgewiesenen Mischgebietes, der geplanten öffentlichen Grünfläche sowie im Bereich der Sondergebiete für die beiden Brückenpfeiler zu Eingriffen in Waldflächen, für die ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG notwendig ist. Obwohl nach den vorgelegten Planunterlagen ein solcher Antrag bereits gestellt wurde und hierbei offenbar auch eine zumindest flächengleiche Ersatzaufforstung angestrebt wird, bitten wir insoweit daher um Beachtung der uns nachrichtlich zugegangenen Bebauungsplanstellungnahme unseres Ref. 82 (Forstpolitik) vom 08.11.2018.</p> <p>Hierbei weisen wir ergänzend darauf hin, dass die von dieser Planung betroffenen bzw. überspannten Waldflächen nach der in unserem Raumordnungskataster widergegebenen Waldfunktionenkartierung großenteils die Funktion eines Bodenschutz und/ oder eines Erholungswaldes besitzen.</p> <p>Im weiteren Verfahren bzw. bei den notwendigen weiteren Abstimmungen des Vorhabens mit den zuständigen Forstbehörden ist u.E. daher auch dem Planziel 5.3.5 LEP Rechnung zu tragen, wonach Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken sind und unvermeidbare Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden sollen.</p> <p>Falls die zuständige Forstbehörde die hier notwendige Waldumwandlungserklärung erteilen oder zumindest in Aussicht stellen sollte, wäre das Vorhaben letztlich jedoch wohl als mit den raumbedeutsamen Belangen der Forstwirtschaft vereinbar anzusehen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die mit dem Vorhaben verbundene Waldinanspruchnahme wird im Antrag auf Waldumwandlung dargestellt und gemäß den Vorgaben der Körperschaftsforstdirektion bewertet. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Funktion als Bodenschutzwald wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich stattfindet.</p> <p>Die Funktion als Erholungswald ist im von der Brücke überspannten Bereich aufgrund fehlender Erholungsinfrastruktur nur eingeschränkt gegeben und wird daher nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
	2.5	Zu 2.5

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Gemäß Grundsatz 3.2.1 Abs. 2 LEP sollen bei der Siedlungsentwicklung auch die Belange der Ortsbildpflege und des Denkmalschutzes berücksichtigt bzw. in die Abwägung eingestellt werden. Nach Ziffer VIII (S. 12) der Bebauungsplanbegründung endet der Abschnitt 1 der geplanten Hängebrücke im Süden jedoch innerhalb der nach § 19 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg als Gesamtanlage geschützten historischen Innenstadt im Bereich des sog. Bockshofes, wo zudem - neben einigen in der näheren Umgebung eingetragenen Denkmälern nach § 12 Denkmalschutzgesetz- in Form der Stadtbefestigung (Sachgesamtheit) und der Grünanlage des Bockshofes zwei weitere nach § 2 Denkmalschutzgesetz geschützte Denkmale und Sachgesamtheiten vorhanden sind.</p> <p>Auch wenn die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen dieser denkmalgeschützten Bereiche nach Auffassung der Stadt Rottweil unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen, halten wir in dieser Hinsicht deshalb auch weiterhin eine enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden für erforderlich.</p>	<p>An der Auffassung, dass die Bauleitplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf Ebene des Planvollzugs führen wird, wird festgehalten.</p> <p>Diese Auffassung wird von einem Fachgutachten bestätigt, welches zwischenzeitlich erstellt wurde und im nächsten Beteiligungsschritt zur Verfügung gestellt wird. Im Übrigen wird auf die detaillierten Ausführungen zu Stellungnahme Nr. 5 verweisen.</p> <p>Im Sinne einer Verminderung der Beeinträchtigungen der Belange des Denkmalschutzes wurde der Einstiegspunkt im Bockshof im Zuge der Entwurfsplanung um ca. 10 m nach Westen in Richtung Dominikanermuseum verschoben. Dadurch vermindert sich die Beeinträchtigung insbesondere des inneren Erscheinungsbilds.</p> <p>Darüber hinaus wird die gebotene enge Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden für das weitere Verfahren zugesichert.</p>
2.6	<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Abgesehen von der Lage des geplanten Mischgebiets unmittelbar südlich des Gewerbegebietes "Berner Feld" stellt sich bei dieser Planung deshalb vor allem die Frage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob die beiden geplanten Hängebrückenabschnitte - insbesondere an Tagen mit einer hohen Besucherfrequenz - nicht eine erhebliche Lärmquelle für die in der Umgebung sowie im Zugangs- bzw. Zufahrtbereich liegenden Flächen- bzw. Wohnnutzungen darstellt und</li> <li>• ob die Brückenbauwerke sowie die geplante Brückenbeleuchtung nicht eventuell zu unzumutbaren Aufhellungs- bzw. Verschattungseffekten im Umfeld des Vorhabens führen. Die Untersuchung dieser Fragestellungen im Rahmen zweier Gutachten zu den "schalltechnischen Auswirkungen" des Vorhabens sowie zu den vorhabenbedingten "Licht-Immissionen und Verschattungswirkungen" wird daher ausdrücklich begrüßt. Allerdings regen wir in dieser Hinsicht eine enge Abstimmung mit den für diese Fragen zuständigen Fachbehörden an.</li> </ul>	<p>Zu 2.6 Kenntnisnahme</p> <p>Die enge Abstimmung mit den Fachbehörden ist bereits erfolgt und wird im weiteren Verfahren so fortgeführt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>2.7 Die geplante Hängebrücke überquert eine Bahnlinie und andere Verkehrswege. Zudem liegen unweit der überspannten Brückentrasse einige bebaute bzw. besiedelte Flächen. Es sollte deshalb sichergestellt werden, dass in diesen Bereichen keine Gefährdungen oder Belästigungen durch herabfallende oder herabgeworfene Gegenstände auftreten.</p>	<p>Zu 2.7</p> <p>Im Verfahren werden die für den Eisenbahnbetrieb zuständigen Stellen gehört und ihre Belange berücksichtigt. Die Brückentrasse verläuft in einer Entfernung von ca. 70m Luftlinie zu den Siedlungsflächen im Bereich Spittelmühle (Neckartal 1-4). Zum Schutz der privaten Belange in der Nähe der Brückentrasse vor Gefährdungen oder Belästigungen sind präventive Maßnahmen im Rahmen des Planvollzugs sowie im Rahmen des städtebaulichen Vertrags mit dem Vorhabenträger vorgesehen. Dazu gehört u.a. die Videoüberwachung der Hängebrücke. Im Übrigen werden die angeführten Gefahrenpotentiale als gering angesehen, da die Erfahrungen mit einem ähnlichen Projekt in Bad Wildbad gezeigt haben, dass sich diese Gefahrenpotentiale bislang nicht verwirklicht haben.</p>
	<p>2.8 Nach der Bebauungsplanbegründung sowie dem Umweltbericht befinden sich im nördlichen Teil des Plangebietes zwei Altlastenverdachtsflächen (Altstandort und Altablagerung). Wir bitten insoweit daher um Berücksichtigung des Grundsatzes 4.3.5 LEP, nach dem von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggfs. rechtzeitig zu beseitigen sind. Die Kennzeichnung dieser Flächen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes wird i.Ü. ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans verkleinerte räumliche Geltungsbereich liegt nun außerhalb von Altlasten(-verdachts-)flächen.</p>
	<p>2.9 Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen K 2 liegen teilweise am westlichen Rand eines Bereiches, in dem der aktuelle Regionalplan als Ziel der Raumordnung ein "Gebiet zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen" (hier: S 14 "Sulfatgestein") festgelegt hat (Gewann "Brühler Höhe"). Wie auch in der uns nachrichtlich zugegangenen Fachstellungnahme des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 09.11.2018 ausgeführt wurde, ist insoweit deshalb das Planziel 3.2.6.3 Regionalplan zu beachten, wonach diese Gebiete von Nutzungen, die einem späteren Abbau entgegenstehen können, freizuhalten sind. Ausgleichsmaßnahmen mit dauerhaftem Charakter (wie bspw. das Anlegen von Feldhecken, Feldgehölzen oder Baumreihen) sollten u.E. daher nur westlich der Wegeverbindung Römerhof-Göllsdorf umgesetzt werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die ursprünglich als K2 bezeichnete Ausgleichsmaßnahme entfällt, der angesprochene Konflikt besteht nicht mehr.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Eine endgültige und auch hausintern abgestimmte raumordnerische Stellungnahme zu dieser Planung ist im Übrigen erst im Rahmen des notwendigen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens möglich. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - beim RP Stuttgart, das Ref. 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim RP Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost) und 55 (Naturschutz, Recht) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	Kenntnisnahme
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 44 – Straßenplanung 79083 Freiburg i. Br.</p>	Anregung vom 23.11.2018
	<p>wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 08.08.2018 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Bebauungsplan grenzt an die L 423 in der Baulast des Landes. Wir weisen auf Folgendes hin bzw. stellen fest: Es sind keine verkehrlichen Anbindungen zum klassifizierten Straßennetz geplant. Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz resp. Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Bei Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Werden bauliche Anlagen längs der Landesstraßen mit einem Abstand bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. In der Anbaubeschränkungszone dürfen nur Werbeanlagen, die sich am Ort der Leistung befinden, erstellt werden. Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers. Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden. Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Auf die Einhaltung der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt Die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen werden sowohl durch die Brückenbauteile als auch durch das Brückenbetriebsgebäude eingehalten.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig. Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 – Landesbetrieb Forst Ref. 8.2 – Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung 79083 Freiburg i. Br.</p>	Anregung vom 08.11.2018
	<p>im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Fußgänger-Hängebrücke zwischen der historischen Altstadt und dem Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ein Areal von rd. 2,03 ha und weist neben der Fußgänger-Hängebrücke auch Aufenthaltsbereiche und erforderliche Nebenanlagen aus. Darüber hinaus ist ein zweiter Brückenschlag von der „Steigkapelle“ zum „Berner Feld“ sowie Flächen für die Verkehrserschließung und eine Mischgebietsfläche auf der Seite des Berner Feldes vorgesehen. Die Bereiche der Hängebrücke sollen im Bebauungsplan als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich“ in überlagernder Darstellung über der bestehenden Grundnutzung dargestellt werden. Die Brückenpfeiler selbst sollen als zwei sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO und im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ein Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO für Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude ausgewiesen werden.</p>	<p>Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurde der Geltungsbereich auf ca. 1,1 ha verringert. Die Grünfläche sowie das Mischgebiet sind nicht mehr enthalten.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf entfallen die Pfeilerstandorte vollständig, da die Brücke nunmehr ohne Stützen geplant wird. zudem wurde auf Hinweis der höheren Raumordnungsbehörde die Art und Weise der Darstellung geändert. Eine schichtweise Darstellung erfolgt nicht mehr.</p>
	<p>1) Forstrechtliches Genehmigungsverfahren Durch die beabsichtigten Planungen werden Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG überplant. Die Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sollen in Teilen zukünftig anderweitig (als Sonder- und Mischgebiet sowie als öffentliche Grünfläche) dargestellt werden.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Aufgrund der geplanten anderweitigen Darstellung der Nutzungsart, wird für diese Flächen nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Der Bebauungsplan kann erst nach Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen. Ein entsprechender Antrag auf Umwandlungserklärung ist unter Nennung der betroffenen Flurstücke und Flächengrößen, einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eines forstrechtlichen Ausgleichskonzeptes über die Untere Forstbehörde hierher vorzulegen. Ein Antragsvordruck ist diesem Schreiben beigelegt.</p>	<p>Berücksichtigung Ein Antrag auf Umwandlungserklärung wurde unter Nennung der betroffenen Flurstücke und Flächengrößen, einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eines forstrechtlichen Ausgleichskonzeptes erstellt.</p>
	<p>Zu den einzelnen geplanten Änderungsbereichen: Hinweis: Entgegen der Ausführungen in den Bebauungsplanunterlagen sind keine weitergehenden Absprachen bezüglich der forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie des forstlichen Ausgleichskonzeptes mit der höheren Forstbehörde erfolgt.</p> <p>➔ Mischgebietsfläche: Im Bereich der geplanten Mischgebietsfläche werden zwei kleinere Waldflächen überplant. Für diese Flächen ist ein Antrag auf Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu stellen. Ob diese in der forstrechtlichen Eingriffsbilanzierung bereits berücksichtigt wurden, ist nicht nachzuvollziehen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der gesetzliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO mit Gebäuden zum Wald im Bereich des geplanten Mischgebietes einzuhalten ist.</p>	<p>Berücksichtigung Die Absprachen zum bezüglich der forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie des forstlichen Ausgleichskonzeptes erfolgten mit der UNB. Die Unterlagen wurden entsprechend angepasst. Die ursprünglich vorgesehene Mischgebietsfläche wird im weiteren Verfahren verzichtet. Damit entfällt auch die Notwendigkeit zur Einhaltung des gesetzlich erforderlichen Waldabstands von 30 m. Die weiterhin überplanten Waldbereiche in diesem Bereich wurden im Rahmen der neu erstellten Umwandlungserklärung berücksichtigt.</p>
	<p>➔ Öffentliche Grünfläche: Auch im Bereich der öffentlichen Grünfläche wird Wald im Sinne des § 2 LWaldG überplant. Auch für diese Fläche ist ein Antrag auf Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu stellen. Da sich die Grundnutzung „öffentliche Grünfläche“ und „Wald“ gegenseitig ausschließen, kann der planintern vorgesehene Ausgleich in Form einer Ersatzaufforstung nicht anerkannt werden. Der forstrechtliche Ausgleich ist planextern zu erbringen.</p>	<p>Berücksichtigung Auf die ursprünglich vorgesehene öffentliche Grünfläche wird im weiteren Verfahren verzichtet. Die weiterhin in diesem Bereich liegenden überplanten Waldbereiche wurden im Rahmen der neu erstellten Umwandlungserklärung berücksichtigt und planextern ausgeglichen.</p>
	<p>➔ Von der Brücke überspannte Waldflächen: Mit E-Mail vom 01.03.2018 wurde vom Regierungspräsidium Freiburg (Referate 21 und 82) die Möglichkeit einer überlagernden Darstellungsart (Brückenbauwerk unter Beibehaltung der vorhandenen Grundnutzung) vorgeschlagen. Im Sinne der Eingriffsminimierung sollte damit die erforderliche Waldinanspruchnahme möglichst gering gehalten werden. Ursprünglich war vorgesehen, den gesamten Planbereich als Sondergebiet auszuweisen.</p>	<p>Die überlagernde Darstellung wurde im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs geprüft. Insgesamt wird durch die im jetzt vorliegenden Entwurf getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen klar, dass die Nutzung der Flächen unterhalb des Brückenbauwerks keiner Veränderung unterliegt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Abgesehen von möglichen, geringfügigen Eingriffen in unmittelbarer Nähe der Brückenansätze kommt es zu keinen Waldinanspruchnahmen.	
	<p>➔ Sonstige Sondergebiete (Brückenpfeiler):  Im Bereich der geplanten Sondergebiete für die Brückenpfeiler werden geringfügig Waldflächen überplant. Für diese Flächen ist ein Antrag auf Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu stellen. Diese Waldinanspruchnahmen wurden in den Bebauungsplanunterlagen mit einer Fläche von rd. 96 m<sup>2</sup> bereits berücksichtigt.</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf entfallen die beiden Pfeilerstandorte vollständig. Der erforderliche Waldausgleich verringert sich aus diesem Grund.</p> <p>Insofern wird die Anregung inhaltlich berücksichtigt.  Ein Antrag auf Umwandlungserklärung wurde erstellt.</p>
	<p>2) Forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung  Grundsätzlich kann die forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wie in den Antragsunterlagen vorgesehen, über Flächen und Faktoren erfolgen. Hierbei sind die überplanten bzw. in Anspruch genommenen Waldbestände jedoch nach Bauartenzusammensetzung und Alter zu bewerten und ein planexterner forstrechtlicher Ausgleich vorzusehen.  Eine pauschale Bewertung des Eingriffs im Verhältnis 1:1 kann nicht akzeptiert werden.  Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil und unser Referat 21 im Haus erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Berücksichtigung  Die forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde entsprechend den Forderungen der Forstdirektion Freiburg überarbeitet. Die Bewertung der überplanten bzw. in Anspruch genommenen Waldbestände erfolgt nun unter Berücksichtigung von Baumartenzusammensetzung und Alter. Der forstrechtliche Ausgleich ist planextern geplant.</p>
4.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 22.11.2018
	<p>B Stellungnahme  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  <b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>  Keine  <b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b>  Keine</p>	<p>Zu 1  Kenntnisnahme</p> <p>Zu 2  Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Talbereich im Verbreitungsbereich des Plattenkalks, der Trochitenkalk-Formation sowie des Trigonodusdolomits, welcher an den Talhängen zu Tage tritt. In den oberen Hangabschnitten sowie auf den Hochflächen stehen Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) an der Oberfläche an. Im Talbereich werden die Festgesteine von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Auenlehm) unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von den Talhängen aufgrund ihrer Steilheit unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Zu 3</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein externes geologisches Gutachten wird nach Festlegung des Geltungsbereichs der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beigelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird im Baugenehmigungsverfahren vertieft betrachtet</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird im Baugenehmigungsverfahren vertieft betrachtet</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Die Osthälften der beiderseits der Römerstraße gelegenen Ausgleichsmaßnahmen K2-5 und K2-6 liegen im Randbereich des im rechtskräftigen Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ausgewiesenen Gebiets zur Sicherung von Rohstoffen S14 (Sulfatgesteine). Dieses Gebiet ist grundsätzlich von Nutzungen, die einem späteren Abbau entgegenstehen können, freizuhalten. Es wird von rohstoffgeologischer daher angeregt, die Maßnahme K2 in diesen beiden Abschnitten auf die Westseite der Römerstraße zu begrenzen. Darüber hinaus sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Planungsgebiet liegt das Geotop Nr. 6425 /3896 (Böschung an der Balinger Straße, Rottweil) Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Berücksichtigung Die ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmaßnahme K2 entfällt.</p> <p>Kennntnisnahme Durch die Planungsänderung liegt das Geotop Nr. 6425 /3896 (Böschung an der Balinger Straße, Rottweil) nun außerhalb des Planungsbereichs.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
5.	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr – Abt. 4 Bissierstraße 7 79114 Freiburg	Anregung vom 07.11.2018
	<p>wir beziehen uns auf unsere luftrechtliche Voreinschätzung vom 24.05.2018. Die Hängebrücke befindet sich ca. 0,7 km südlich des Rottweil-Tower, ca. 1,5 km nordöstlich des Hubschrauberlandeplatzes Helios-Klinik, ca. 2,8 km nördlich des Hubschrauberlandeplatzes Klinik Rottalmünster und ca. 3,8 km östlich des Polizeilandplatzes Zimmern. Es bestehen grundsätzlich keine luftrechtlichen Bedenken.</p> <p>Eine Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ("AW"; Nfl 11- 950-17 vom 08.02.2017) ist nicht erforderlich, weil sich die Stützen höhenmäßig überwiegend innerhalb der natürlichen Hinderniskulisse befinden</p> <p>Gegen die Planungen bestehen von Seiten des Referates 46.2, Landesluftfahrtbehörde, keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
6.	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit Außenstelle Freiburg Bissierstraße 7 79114 Freiburg	Anregung vom 19.10.2018 Nachrichtlich: Schriftverkehr vom 24.05.2018 und 23.03.2018
	die Landesluftfahrtbehörde steht weiterhin zu den grundsätzlichen luftrechtlichen Aussagen vom 24.05.2018.	Wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><b><u>StN vom 24.05.2018</u></b>  gemäß 16a i.V. m. 15 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) kommen wir nach Vorlage Ihrer ergänzenden Unterlagen vom 04.05.2018 zu folgenderneuen grundsätzlichen luftrechtlichen Voreinschätzung:  Gegen die Errichtung dieser Hängebrücke ca. 0,7km südlich des Rottweii-Tower, ca. 1,5km nordöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Helios-Kiinik, ca. 2,8km nördlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Klinik Rottalmünster und ca. 3,8km östlich des Polizeisonderlandeplatzes Zimmern bestehen grundsätzlich keine luftrechtlichen Bedenken Eine Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ( .. AW"; NfL 11-950-17 vom 08.02.2017) ist nicht erforderlich, weil sich die Stützen höhenmäßig überwiegend innerhalb der natürlichen Hinderniskulisse befinden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><b>StN vom 23.03.2018</b></p> <p>gemäß § 16a i.V. m. 15 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) kommen wir zu folgender grundsätzlichen luftrechtlichen Voreinschätzung:  Gegen die Errichtung dieser Hängebrücke ca. 0,7km südlich des Rottweil-Tower, ca. 1,5km nordöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Helios-Klinik, ca. 2,8km nördlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Klinik Rottalmünster und ca. 3,8km östlich des Polizeisonderlandeplatzes Zimmern bestehen grundsätzlich keine luftrechtlichen Bedenken, sofern das Nordportal und die Pfeiler Nr. 1 &amp; 2 mit einer Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ( .. AW"; NfL I 1-950-17 vom 08.02.2017) versehen werden.</p> <p>Als Nachtkennzeichnung sind jeweils zwei Hindernisfeuer an den höchsten Stellen des Nordportals und der Pfeiler Nr. 1 &amp; 2 anzubringen. Sollten rote LED-Leuchten zum Einsatz kommen, wird Dauerbetrieb ohne Dämmerungsschalter empfohlen. Eine Notstromversorgung wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Hinweis: Die Verwaltungsvorschrift kann unter <a href="http://www.verwaltungsvorschriften-iminternet.de/">http://www.verwaltungsvorschriften-iminternet.de/</a> nach Eingabe des Suchbegriffs .. Luftfahrthindernisse" eingesehen werden.</p> <p>Begründung:  Das Bauwerk liegt in der Nähe mehrerer Hubschraubersonderlandeplätze inmitten eines vielbeflogenen Schlechtwetterflugkorridors. Zum Schutze tief fliegender Luftfahrzeuge, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeits-, Militär-, Polizei- und Rettungsflügen, ist auf der Grundlage von § 16a LuftVG im Einzelfall die Kennzeichnung von Hindernissen ab 20m über Grund oder Wasser (z. B. Freileitungen, Seilbahnen, Maste, Windenergieanlagen und Ähnliches) erforderlich.</p> <p>Die sachlich und örtlich zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Eine Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und zeitlich befristet werden. Die im Gesetz geforderte Genehmigung dient der Regelung des Luftverkehrs und der Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Gemäß der oben aufgeführten Stellungnahmen des RPS Abt. 4 ist eine Hindernisbefeuerng nicht erforderlich.</p>
7.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart  Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8  Berliner Straße 12  73728 Esslingen</p>	<p>Anregung vom 22.11.2018</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Bauleitplanverfahren.</p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen von Seiten des Landesamts für Denkmalpflege Bedenken. Im Planungsgebiet sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Die geplante Hängebrücke soll entlang des Neckartals vom Berner Feld hin zur Altstadt Rottweils führen, die als „Stadtkern Rottweil“ seit 1984 gem. §19 DSchG als Gesamtanlage durch eine Satzung von der Stadt Rottweil unter Schutz gestellt wurde. An der Erhaltung des überlieferten Erscheinungsbildes der Gesamtanlage gem. §19 DSchG besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Betroffen ist durch die Planung der nordöstliche Bereich der Gesamtanlage, wo sich der Nägelesgraben, die Stadtbefestigung, der Bockshof, der Pulverturm sowie die Lorenzkapelle befinden ( siehe Abb.1).</p>	<p>Die Stadt Rottweil dankt für die Hinweise und die Einschätzung des Landesamts für Denkmalschutz. Für die Belange des Denkmalschutzes wurde zwischenzeitlich durch Dr. Dietl von der Urba Architektenpartnerschaft Keinath und Dr. Dietl ein Fachgutachten erstellt, welches der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Verfügung gestellt wird. Darin werden die von der Planung betroffenen Denkmäler ausführlich beschrieben, sowohl in Bezug auf ihr äußeres Erscheinungsbild als auch in Bezug auf ihren Denkmalwert. Das Gutachten geht des Weiteren auf den Grad der Beeinträchtigung ein, um die Frage zu klären, ob jeweils eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Ausführungen des Gutachtens sind detailliert und in sich schlüssig. Daher macht sich die Stadt Rottweil dessen Aussagen zu eigen und nimmt im Folgenden auf diese Bezug.</p>
	<p>Von der Planung sind außerdem folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gem. §12 DSchG betroffen: Lorenzhof 3, 7, 8, 9, 15 (Wohn- und Ackerbürgerhäuser) Lorenzgasse 17 (Sachgesamtheit Lorenzkapelle und ehem. Friedhof, heute Bockshof) Lorenzgasse 17/1 (Pulverturm) Kriegsdamm 2 (ehem. Dominikanerkirche, heute Museum) In der Au 128 (Drehermühle) An der Erhaltung der Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. §12 DSchG besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse. Zusätzlich ist auch die Umgebung dieser Kulturdenkmale, soweit sie für deren Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, gem. §15 DSchG geschützt. Außerdem sind von der Planung auch die Belange des Kulturdenkmals der Stadtbefestigung mit dem vorgelagerten Grabenbereich betroffen. Die Sachgesamtheit der Stadtbefestigung stellt ein Kulturdenkmal gem. §2 DSchG dar.</p>	<p><b>I. Berührung der Belange des Denkmalschutzes</b></p> <p>Das Gutachten hat folgende Denkmäler untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtanlagen nach § 19 DSchG BW i.V.m. § 1 Abs. 2 der Ensembleschutzsatzung vom 26.07.1984 in der Fassung vom 01.01.2002: Stadtgrundriss und die öffentliche Grünfläche des Bockshofs als Teil der geschützten Umgebung der Bürgerhausarchitektur des Stadtkerns</li> <li>• Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG BW: i) Bürgerhäuser der Gebäude in der Lorenzgasse 3, 7, 9, 15; ii) Jugendherberge in der Lorenzgasse 8; iii) Lorenzkapelle in der Lorenzgasse 17; iv) Pulverturm in der Lorenzgasse 17/1; v) Dominikanerkirche am Kriegsdamm 2; vi) Mühle In der Au 128</li> <li>• Kulturdenkmäler nach § 2 DSchG BW: Stadtmauer und Sachgesamtheit Lorenzkapelle und Grünfläche Bockshof</li> </ul>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
-----	---------------------	---

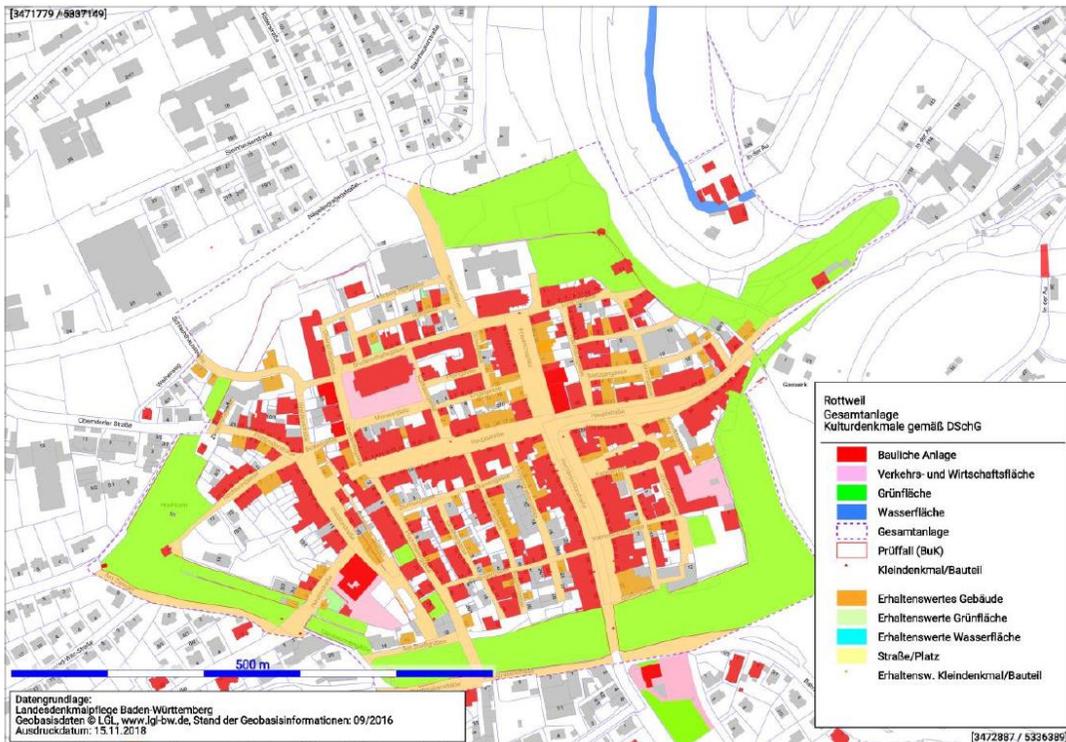


Abb. 1 : Lageplan Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Auf die oben genannten Kulturdenkmale gemäß §§ 2,12 und 19 DSchG Baden-Württemberg wird in den Hinweisen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (S.11/12) und in der Begründung (S.12 und 21/22) zum Bebauungsplan hingewiesen. Wir danken Ihnen für die Aufnahme dieser Hinweise zu den Kulturdenkmalen gem. § 2,12 und 19 DSchG Baden-Württemberg in die Unterlagen zum Bebauungsplan. In der Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die geschützten Kulturdenkmale kommen Sie im Umweltbericht (S.60) und unter Punkt XI in der Begründung des Bebauungsplanes (S.21/22) zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben. Im Gegensatz dazu hat das Landesamt für Denkmalpflege die Sorge, dass durch den geplanten Bau der Hängebrücke sowohl substantielle als auch starke visuelle und strukturelle Eingriffe in das Schutzgut Kulturgüter zu befürchten sind.

**Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung**

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass soweit Denkmäler substantiell und/oder in ihrem Aussagewert beeinträchtigt werden, diese Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit liegen.

Im Einzelnen:

1. Stadtbefestigung (Gutachten S. 44 f.)

Die Planung sieht vor, dass die als Brüstung über das Niveau des Bockshofes hinausreichende Stadtmauer in der Breite des Brückenlaufs unterbrochen wird. Die Rückverankerung der Seilkonstruktion erfolgt hinter der Stadtmauer direkt in den Felsen unter der Grünfläche des Bockshofes. Die Maßnahme bedeutet sowohl einen materiellen Eingriff in die Substanz der Stadtmauer als auch eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Befestigungsanlage. Die Unzugänglichkeit, die unabdingbarer Bestandteil des Konzeptes einer Befestigungsanlage ist, wird durch die Brücke in Frage gestellt. Das Erscheinungsbild ist jedoch als Teil der Gesamtanlage geschützt und wird daher dort behandelt (s.u.). Eine untergeordnete Öffnung der Stadtmauer stellt im betroffenen Bereich historisch keine Neuerung dar. Das Seit dem 15. Jahrhundert nachzuweisende Nägelistörlein belegt dies. Die Hängebrücke ist deutlich als moderne Zutat erkennbar. Gegenüber den alten wie neuen Straßenbrücken bleibt der neue Zugang deutlich untergeordnet. Bezüglich des materiellen Substanzeingriffs ist festzuhalten, dass dieser vergleichsweise gering ist und zudem vermutlich keine bauzeitliche Substanz betrifft, da der Mauerzug im Bereich des Bockshofes im 19. Jahrhundert wieder aufgemauert wurde, sodass es sich bei dem betroffenen Mauerwerk wohl um neuzzeitliches Material handelt.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>1. Stadtbefestigung Die Hängebrücke überquert den bisher ungestörten Bereich des Nägelesgrabens. Für den Anschluss der Hängebrücke an den Bockshof ist eine Öffnung bzw. Unterbrechung der Stadtbefestigung (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG) erforderlich. Auch wenn die Stadtmauer in diesem Bereich nur in Teilen in ihrer ursprünglichen mittelalterlichen Substanz vorhanden ist, so würde eine Unterbrechung der überlieferten Geschlossenheit der Stadtbefestigung bzw. die Schaffung eines zusätzlichen Stadtzugangs über den Nägelesgraben eine Beeinträchtigung der Sachgesamtheit der Stadtbefestigung darstellen, da die Anschaulichkeit der Wehrhaftigkeit der historischen Reichsstadt an dieser Stelle augenscheinlich gemindert würde.</p> <p>2. Bockshof Der Bockshof (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG) war ursprünglich der Friedhof der Lorenzkapelle und wurde seit dem 19. Jahrhundert pietätvoll als Grünanlage weitergenutzt (siehe Anlage 2 und 3). Er stellt eine wichtige historische Grünfläche innerhalb der Stadtmauern dar. Durch die Nutzung als Zuweg zu einer Touristenattraktion würde dieser Ort auch den Charakter einer profanen Verkehrsfläche erhalten. Das Kulturdenkmal würde damit seine historische Aussagekraft als innerstädtischer Ruheort in Teilen einbüßen und sein kontemplativer Charakter würde durch die Planung beeinträchtigt werden.</p> <p>3. Pulverturm und Lorenzkapelle Der Pulverturm und die Lorenzkapelle sind Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. §12 DSchG, die durch ihre hervorgehobene Lage am Rand bzw. im Falle des Pulverturms an der Ecke der Stadtbefestigung über den Steilhängen des Neckar weithin sichtbar sind. Sie prägen auch in besonderem Maße das Erscheinungsbild der Gesamtanlage nach Norden und Osten. Die geplante Hängebrücke und der Pfeiler 1 stellen eine starke optische Konkurrenz für diese Kulturdenkmale dar und ihre so anschaulich überlieferte historische Randlage wird ihr Alleinstellungsmerkmal verlieren. (siehe Abb. 4)</p> <p>4. Gesamtanlage Die Gesamtanlage „Stadtkern Rottweil“ schließlich wird ganz wesentlich durch die prägnante Lage auf einem Bergsporn über dem Neckar, die charakteristische Stadtsilhouette mit den Türmen der Kirchen und dem sehr anschaulich überlieferten Stadtgrundriss geprägt. Der historische Stadtgrundriss in seiner geschlossenen Form mit dem charakteristischen Hauptachsenkreuz und den überlieferten Stadtzugängen ist in besonderer Weise überliefert und in der Gesamtanlagensatzung von 1984 in § 1 explizit als zentrales Schutzgut angesprochen. Die Hängebrücke bedeutet einen neuen Stadtzugang an nicht historischer Stelle und damit einen Eingriff in diesen überlieferten Stadtgrundriss (siehe folgende Abb. 2 und 3).</p>	<p>Die soweit bestehende Beeinträchtigung der Substanz des Denkmals Stadtbefestigung ist vor diesem Hintergrund somit unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit zu verorten.</p> <p><u>2. Bockshof</u> Im Bereich des Brückenkopfes ist die Anlage einer befestigten Fläche zwischen den im Bockshof vorhandene Bäumen geplant. Diese soll eine Einfriedung erhalten, welche über eine Drehkreuzanlage betreten werden kann. Die als Brüstung über das Niveau des Bockshofes hinausreichende Stadtmauer wird in der Breite des Brückenlaufs unterbrochen. Die Rückverankerung der Seilkonstruktion erfolgt hinter der Stadtmauer direkt in den Felsen unter der Grünfläche des Bockshofes. Darüber hinaus gehende Veränderungen der Grünanlage sind in der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Damit bleiben sowohl der Charakter der öffentlichen Parkanlage als auch – durch die Lorenzkapelle – die Erinnerung an die Friedhofsnutzung erhalten. Die geplante Brücke ergänzt als Attraktion im Sinne einer Promenade das Freizeit- und Erholungsangebot des Stadtgartens und stärkt diesen damit in seiner derzeit vorhandenen Funktion. Die geplanten Veränderungen innerhalb der Grünanlage des Bockshofes selbst stellen somit keine Beeinträchtigung dar. Auf den materiellen Substanzeingriff wurde bereits oben bei der Stadtbefestigung eingegangen. Dieser ist insgesamt als unerhebliche Beeinträchtigung zu werten. Im Hinblick auf die funktionale Veränderung des öffentlichen Raums wird im Rahmen des Gesamtanlagenschutzes eingegangen.</p> <p><u>3. Pulverturm und Lorenzkapelle</u> Die Auswirkungen auf die Lorenzkapelle und den Pulverturm werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Blickbeziehungen auf S. 53 f. bzw. 55 f. behandelt. In Bezug auf</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<div data-bbox="185 236 896 724"> <p>Abb.2: Auszug aus dem Gemarkungsatlas von 1837</p> </div> <div data-bbox="185 759 896 1248"> <p>Abb.3: Überlagerung heutige Flurkarte und der von 1837</p> </div> <p>Die Gesamtanlage „Stadtkern Rottweil“ über den Steilhängen des Neckartals mit seiner Geschlossenheit im Bereich von Bockshof, Pulverturm und Lorenzkapelle beinhaltet ferner eine landesweit bedeutende und anschaulich überlieferte historische Stadtsilhouette von besonderem</p>	<p>die Beschreibung beider Denkmäler wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Betroffen durch die Planung ist das äußere Erscheinungsbild von deren ebenfalls geschützter Umgebung. Diese besteht in der Kernstadt aus dem Bockshof mit seiner Freifläche des ehemaligen Friedhofs bzw. dem nordöstlichen Vorfeld (Au, Neckartal).</p> <p>Die Einhegung des Brückenkopfes wird den Raum des Bockshofes von innen verändern. Beim Blick entlang der nördlichen Kante des Bockshofes schiebt sich diese allerdings vor allem vor den Pulverturm. Der Bezug der Kapelle zur Grünfläche des ehemaligen Friedhofs an sich wird jedoch nicht in Frage gestellt. Von außen hingegen führt das Andocken der Brücke an der Nordseite zu einer gewissen Relativierung der Dominanz der Dreiergruppe von Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm.</p> <p>Die Beunruhigung des Bildes innerhalb der relevanten Umgebung stellt den Zeugnischarakter der Denkmäler nicht in Frage. Die Zuordnung des Sakralgebäudes zum ehemaligen Friedhof im Inneren der Stadt sowie zur Stadtmauer mit ihren Konnotationen einer ideell-religiösen Schutzfunktion für die Stadt bleiben gewahrt. Gleiches gilt für die Fernwirkung des Sakralbaus. Bezüglich des Pulverturms wird dessen Bezug zur Grünfläche ebenso wenig in Frage gestellt, obwohl dessen Sichtbarkeit durch die Einhegung deutlicher beeinträchtigt wird als bei der Lorenzkapelle. Zwar relativiert die Brücke von außen betrachtet den abweisenden Charakter der Stadtmauer, jedoch bleibt ihre historische Funktion weiterhin ablesbar und dominiert zusammen mit der Dreiergruppe von Jugendherberge, Pulverturm und Lorenzkapelle weiterhin das Bild. Die Zuordnung des Pulverturms zur Stadtbefestigung sowie der räumliche Bezug zur Grünfläche des Bockshofes bleiben gewahrt. Gleiches gilt für die Fernwirkung des Verteidigungsbauwerks.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Gewicht. Vielfache historische Stadtansichten besonders aus dem 19. Jahrhundert veranschaulichen diese Wertschätzung (siehe Abb. 4 und 5).</p>  <p>Abb.4: Zeichnung um 1800</p>	<p>Insofern ist die beschriebene Beeinträchtigung der Kulturdenkmäler Pulverturm und Lorenzkapelle bzw. deren relevanter Umgebung unterhalb der Schwelle zur Erheblichkeit einzuordnen.</p> <p><u>4. Gesamtanlage</u></p> <p>Die Gesamtanlage wurde im Gutachten sowohl von außen als auch von innen betrachtet. Auf den Seiten 14 bis 30 geht es auf das äußere Erscheinungsbild von fünf verschiedenen Standorten aus ein. Das innere Erscheinungsbild für den geschützten Bockshof (S. 31 bis 40) als auch für den Stadtgrundriss (S. 41 bis 45) werden gesondert betrachtet.</p> <p>a) Äußeres Erscheinungsbild</p> <p>Eine Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes kommt nur in vier der untersuchten fünf Standorten vor. Von der Balingen Straße aus ist die Brücke nicht sichtbar. Von den übrigen vier Standorten aus, sind die Beeinträchtigungen jeweils als unerheblich zu werten.</p> <p>aa) Vom Kriegsdamm aus betrachtet, wird das bisher ungestörte Bild von Stadtmauer und Graben durch die der Funktion der Stadtbefestigung an sich widersprechenden Brücke beeinträchtigt. Es ergibt sich ein gewisser Gegensatz zwischen der bestehenden Stadtmauer einerseits und der Hängebrücke als neuzeitlicher Zutat andererseits. Die Brücke ist aber deutlich als eine Ergänzung des 21. Jahrhunderts erkennbar, sodass der Zeugnischarakter der Gesamtanlage und vor allem der Verteidigungsanlagen unwesentlich beeinträchtigt wird. Der Mauerzug bleibt durchgängig spürbar, der Graben wird in seiner Wirkung sogar gehoben.</p> <p>bb) Auch wenn die Brücke vom Viadukt auf der Balingen Straße aus kaum sichtbar ist, weil sich die Gesamtkonstruktion</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	 <p data-bbox="188 839 562 863">Abb.5: Kolorierte Stadtansicht um 1820</p> <p data-bbox="188 871 1379 1043">Die fotorealistischen Visualisierungen des Bebauungsplanes zeigen deutlich die optische Konkurrenz der horizontal verlaufende Hängebrücke und des Pfeilers 1 zur mittelalterlichen Stadtanlage über den Steilhängen (siehe Abb. 6 und 7). Die für die Gesamtanlage Rottweil wichtige und eindrucksvolle historische Situation der abgeschlossenen mittelalterlichen Stadtanlage über den Steilhängen am Neckar würde aus Sicht des Landesamts für Denkmalpflege empfindlich beeinträchtigt werden.</p>	<p data-bbox="1413 201 2152 485">unterhalb der Silhouette des dicht bewachsenen Hangs des Hochufers des Neckars befindet, so ergibt sich mit der Brücke ein Anhängsel am bisher frei stehenden Stadtberg. Das Stadtbild wird dadurch aber insgesamt unerheblich verändert. Das Ensemble aus Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm steht im Vordergrund und zieht weiterhin die Aufmerksamkeit auf sich. Der Zeugniswert der Stadtanlage bleibt von dieser Perspektive aus weitgehend gewahrt.</p> <p data-bbox="1413 528 2152 1059">cc) Vom Tal aus gesehen neben der Eisenbahn bzw. bei der Annäherung auf dem Betriebsweg schiebt sich die geplante Brücke – wenn auch auf großer Höhe – vor die oberhalb des steilen Hangs sichtbare Stadt, die vor allem mit der Stadtmauer und den darauf errichteten Gebäuden in Erscheinung tritt. Einerseits wird hier die Brücke als moderne Konstruktion erkennbar, andererseits ist dieser Standort auf dem Betriebsweg von eingeschränkter Relevanz. Insgesamt bleibt auch hier der Zeugniswert der Stadtanlage und Stadtmauer erhalten, da die Brücke mit großem Abstand von der Dreiergruppe aus Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm endet und diesem somit weiterhin eine große optische Präsenz belässt. Infolgedessen kann sich die Stadtmauer gegenüber dem neuen Element der – wenn auch leichten Konstruktion der Hängebrücke – optisch durchsetzen.</p> <p data-bbox="1413 1102 2152 1418">dd) Von der Drehersmühle aus betrachtet erscheint der Anschluss der Hängebrücke an die Stadtmauer unter den Bäumen des Bockshofes wenig prominent. Der Fuß und der Großteil der Stadtmauer bleiben frei. Das Andocken der Brücke an die Stadtmauer erscheint damit geradezu vorsichtig. Der große Höhenunterschied zwischen Talgrund und Stadt wird durch die Brücke eher betont und bewusstgemacht. Ganz deutlich ist die Brücke als eine moderne Zutat des 21. Jahrhunderts erkennbar. Dies mildert die Infragestellung des</p>

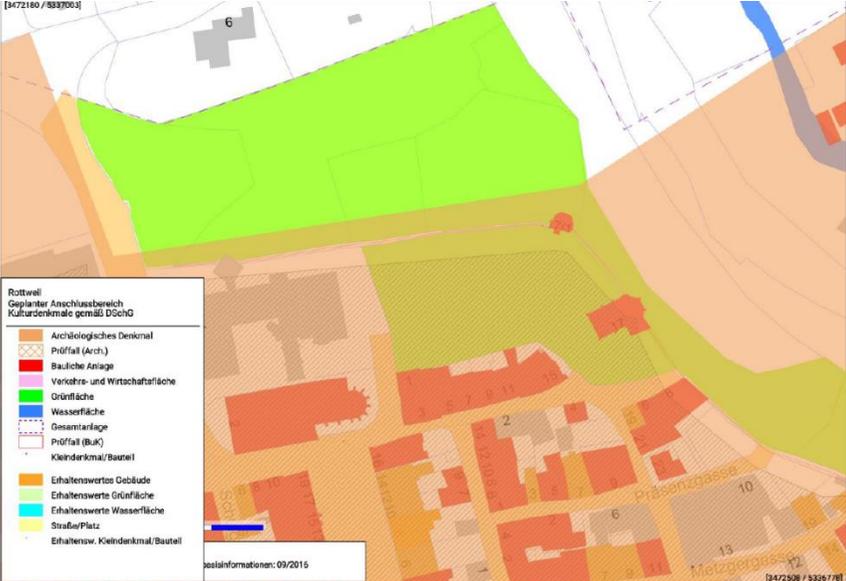
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	 <p data-bbox="188 772 725 804">Abb.6: Fotostandort Viadukt, Ingenieurbüro Blaser</p>  <p data-bbox="188 1362 725 1394">Abb.7: Fotostandort 7 Mühle, Ingenieurbüro Blaser</p>	<p data-bbox="1413 197 2152 261">freistehenden Charakters der Bastion. Zudem ist auch dieser Blickwinkel von keiner hohen Relevanz.</p> <p data-bbox="1413 309 2152 772">b) Inneres Erscheinungsbild Bockshof Der Eingriff in die Grünfläche und das Wegesystem im Bockshof sind sehr gering. Funktional verändert der Bockshof allerdings seinen Charakter. Er wird von außen zugänglich bzw. erhält einen Ausgang auf die Hängebrücke. Somit beeinträchtigt die Planung den Bastionscharakter. Der Blick entlang der Stadtmauer bleibt jedoch frei und der Mauerzug ist durchgängig erkennbar. Auch wenn die Einhegung des Eingangsbereichs beim Blick Richtung Süden größer ist, so wird diese mehr als Körper innerhalb des bisher unverstellten und zum Tal hin offenen Raumes des Bockshofes erlebt werden. Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Zeugniswerts als unterhalb der Schwelle zur Erheblichkeit gewertet.</p> <p data-bbox="1413 820 2152 1426">c) Inneres Erscheinungsbild Stadtgrundriss Funktional gesehen verändern der Bockshof und der Stadtgrundriss in gewisser Weise ihren Charakter von einer Bastion hin zu einem Durchgangsraum. Der neue Zugang ist zwar stärker frequentiert als ein üblicher Fußweg, dessen ungeachtet bleibt die geplante Hängebrücke aber eine reine Fußgängererschließung. Für die alltägliche Funktion der Stadt, für deren Benutzung als Stadt im eigentlichen Sinne – und nicht als Freizeitattraktion – spielt der neue Zugang in diesem Zusammenhang keine Rolle. Der geplante Eingang im Bockshof bleibt in diesem Sinne ein „Törlein“, der neue Zugang wird kein Tor, kein Weg, keine Straße; er ist damit gegenüber den Straßen und Brücken und vor allem gegenüber dem traditionellen Straßenkreuz deutlich untergeordnet. Die Hängebrücke an sich ist darüber hinaus eher als Promenade oder eine Aussichtsplattform anzusprechen als eine Erschließungsachse, gewissermaßen als eine Erweiterung</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege wurde mehrfach auf diese gewichtigen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter hingewiesen, unter anderem im Beitrag von Landeskonservatorin Dr. Ulrike Plate im Rahmen der Einwohnerversammlung vom 09.März 2017 in Rottweil. Es haben sich in der Zwischenzeit keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die eine andere Einschätzung der Planung zulassen würden.</p>	<p>des im Bockshof vorhandenen Stadtparks. Solange dessen Charakter als öffentliche Parkanlage gewahrt bleibt, bedeutet auch die Belebung durch Besucher der Hängebrücke keine erhebliche funktionale Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes. Darüber hinaus wurde der Bockshof in seiner Geschichte mehrfach umgestaltet. Ursprünglich durchgängig bebaut, später als Friedhof genutzt, dient er seit dem 19. Jahrhundert als Stadtgarten. Der neue Zugang über die Hängebrücke ist insofern mit der Geschichte des Bockshofs nicht gänzlich unvereinbar.</p> <p>Schließlich sind die Hängebrücke und der damit geschaffene neue Zugang zum Bockshof unzweifelhaft als moderne Zutaten erkennbar, sodass der derzeit vorhandene Zustand klar von der neuen Zeitschicht differenziert werden kann. Vor diesem Hintergrund bleiben der Zeugnischarakter sowohl des historischen Stadtgrundrisses als auch des öffentlichen Raums des Bockshofes erhalten, sodass die funktionale Veränderung insgesamt als unterhalb der Schwelle zur Erheblichkeit gewertet werden kann.</p> <p><b>II. Gewichtung der Belange</b></p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes sind von hohem öffentlichen Interesse. Die Planung führt insgesamt zwar zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Substanz, jedoch zu stärkeren Beeinträchtigungen des äußeren bzw. inneren Erscheinungsbildes der Denkmäler, insbesondere der Gesamtanlage. Dennoch bleibt der Zeugnischarakter der Denkmäler in allen Fällen weitestgehend erhalten.</p> <p>Stärker gewichtet die Stadt Rottweil die Belange von Freizeit und Erholung, der Wirtschaft sowie der Belange des Verkehrs.</p> <p><u>1. Erholung und Freizeit</u></p> <p>Die Hängebrücke wird zusätzlich zum Thyssen-Krupp-Testturm zu einer weiteren Attraktion in Rottweil, welche die Lücke</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
		<p>zwischen der historischen Innenstadt Rottweils und dem Testturm im Berner Feld schließt. Dies ist Teil des touristischen Konzepts für Rottweil, welches Vorteile in vielerlei Hinsicht verspricht. Einer dieser Vorteile ist, dass die Brücke als Promenade für Fußgänger eine weitere Möglichkeit zur Freizeitgestaltung und Erholung bietet. Nicht nur für die externen Besucher, sondern auch für die Einheimischen. Vom Bockshof aus gelangt man somit fußläufig in das Berner Feld und überquert dabei das Neckartal. Hierbei werden sich neue Perspektiven auf die Stadtbefestigung eröffnen als auch auf das Neckartal selbst, sodass beide besser erlebbar sein werden.</p> <p><u>2. Verkehr: Besucherlenkung</u></p> <p>Gleichzeitig dient die Brücke der Besucherlenkung. Die Parkplatzlage in der historischen Innenstadt Rottweils ist angespannt. Die Schaffung weiterer Parkierungsflächen in Form von Parkhäusern ist nicht möglich. Daher sieht die Gesamtplanung vor, dass die Besucher die teilweise noch zu schaffenden Parkierungsflächen im Berner Feld nutzen und den Weg zur historischen Innenstadt zu Fuß beschreiten. Als Anreiz dazu entfaltet die Hängebrücke die nötige Anziehungskraft. Darüber hinaus soll nicht nur der Parksuchverkehr von PKWs, sondern auch der von Reisebussen künftig in das Berner Feld gelenkt werden, um den Verkehr in der historischen Innenstadt zu entlasten und die Immissionsbelastung zu mindern. Durch die Umlenkung wird zugleich die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sichergestellt. Näheres kann dem Abschnitt X. der Planbegründung bzw. dem Verkehrsgutachten entnommen werden.</p> <p>Nicht zuletzt erlangt der Aspekt der integrierten Besucherlenkung über die Hängebrücke im Hinblick auf die Landesgartenschau 2028 höheres Gewicht.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
		<p><u>3. Wirtschaft und Tourismus</u></p> <p>Des Weiteren ist durch die Hängebrücke zugleich auch eine Steigerung der Attraktivität Rottweils und somit der Besucherzahlen der historischen Innenstadt selbst zu erwarten. Viele Besucher des Testturms verlassen derzeit die Stadt auf direktem Wege über die Bundesstraße oder die Autobahn ohne Besuch der historischen Innenstadt. Sie parken am Turm, besuchen diesen und reisen wieder ab. Angesichts einer Besucherzahl von 250.000 Besuchern im Testturm im Jahr 2018 bedarf diese Situation der Korrektur, damit der lokale Einzelhandel sowie das Gastronomie- und Hotelgewerbe von dem Gesamtprojekt profitieren können. Eine Steigerung der Besucherzahlen mit attraktiver und abgestimmter Wegeführung führen zu einer nachhaltig positiven Entwicklung der Innenstadt (weniger Leerstände/neue Geschäfte, verbesserte Öffnungszeiten, größeres Sortiment, höhere Wertschöpfung für die Betriebe etc.), von welcher Bürger und Gäste gleichermaßen profitieren, sowie zu weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Folgeeffekten für die Stadt und die Region.</p> <p>Für Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Studie „Touristische Perspektiven Thyssen-Krupp Testturm und Hängebrücke“ von Kohl &amp; Partner verwiesen, welche sich die Stadt Rottweil zu eigen macht und die den Planunterlagen beigelegt ist.</p>
	<p>Archäologische Denkmalpflege Darstellung des Schutzgutes Die Prüfung der derzeit vorliegenden Pläne zur geplanten Hängebrücke in Rottweil mit unseren Unterlagen zeigt, dass archäologische Belange berührt sind. Es sind folgende Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG/ Prüffälle mitzuteilen (s. Abb. 8):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben tangiert die historische Wehranlage</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der nach § 2 DSchG geschützten Fläche</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>„mittelalterliche Stadt Rottweil“.</p> <p>☒ Das Vorhaben liegt innerhalb der im Archäologischen Stadtkataster ausgewiesenen Fläche B (Karte 1), diese weist in dem Areal archäologisch herausragende Objekte und Flächen aus, deren Erhalt anzustreben ist.</p> <p>☒ Im Archäologischen Stadtkataster wird auf dem überplanten Areal der abgegangene Schappels Hof lokalisiert (Archäologischen Stadtkataster Nr. 185,S. 250 ,Karte 3a), dieser nach einer Rottweiler Familie benannte Hof wird 1384 erwähnt und lag in der Juden Ort unter dem Predigerkloster. Im Bereich des historisch nachgewiesenen Anwesens sind umfangreiche archäologische Reste zu erwarten.</p> <p>☒ In der in diesem Jahr durchgeführten Rettungsgrabung im Anwesen Friedrichsplatz 12, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben, wurden in diesem Jahr erstmals Mittelalterliche Bebauungsstrukturen aus der Zeit vor der Stadtgründung im 13. Jahrhundert erkannt. Die Brunnen, Baustrukturen und Keramikfragmente reichen in das frühe 12. Jahrhundert zurück.</p> <p>Dabei handelt es sich insbesondere bei den Archäologischen Kulturdenkmälern gemäß § 2 DSchG, um Objekte, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist.</p>	
	<p>Darstellung der weiteren Vorgehensweise</p> <p>Die geplante Maßnahme greift in die Stadtmauer ein, die Erdanker selbst werden hinter der Stadtmauer eingebracht. Hier liegt allerdings eine nach § 2 DSchG geschützte archäologische Zone (Schapels Hof, vgl. archäologischer Stadtkataster Rottweil), ebenso greift die Platz- und Wegegestaltung in archäologisch relevante Strukturen ein. Baumaßnahmen in bislang ungestörten Arealen bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Kann der Erhalt von Kulturdenkmälern im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen (zu Lasten und auf Kosten von Investoren) notwendig werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung der Stadt Rottweil strebt einen geringstmöglichen Eingriff in das überlieferte Ortsbild an. Diesem Bestreben tragen entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf Rechnung. Des Weiteren werden örtliche Bauvorschriften erlassen, welche die Anregungen</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	 <p>Abb.8 Lageplan Kulturdenkmale im geplanten Anschlussbereich der Hänsebrücke</p> <p>Zusammenfassend bestehen von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege aus den o.g. Gründen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Fußgänger – Hänsebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“. Vor allem den allgemeinen Zielsetzungen der Gesamtanlagenschutzes gem. §19 DSchG folgend, regen wir an, das überlieferte Ortsbild ungeschmälert zu erhalten.</p>	<p>Seitens des Landesamts für Denkmalschutz aufgenommen haben.</p>
8.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart</p>	<p>Anregung vom 24.10.2018</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-/(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt;Service-&gt;Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang.</p>	<p>Kenntnisnahme Eine Luftbildauswertung aus einem benachbartem Bereich liegt bereits vor. Für den Geltungsbereich fand noch keine Auswertung statt. Diese wird auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens eingeholt, soweit erforderlich.</p>
9.	<p>Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil</p>	<p>Anregung vom 23.11.2018 Untere Naturschutzbehörde: 07.12.2018 (Fristverlängerung) Nahverkehr: 27.11.218</p>
	<p><b><u>1.1 Untere Naturschutzbehörde</u></b> gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen derzeit grundsätzliche Bedenken, die sich aber ggf. im Laufe des weiteren Bebauungsplanverfahrens ausräumen lassen.</p> <p><b>Bestand</b> Bestandserfassung und -bewertung sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde weitestgehend nachvollziehbar aufbereitet. In Bezug auf die zwischen den Brückenabschnitten gelegene, offene Fläche, auf der seit mindestens drei Jahren eine sonnenblumenreiche Blütmischung ausgebracht wird, bittet die untere Naturschutzbehörde näher zu erläutern, dass tatsächlich der Minimalwert des Biotoptyps "Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation" von 4 ÖP/m<sup>2</sup> gerechtfertigt ist. Denn die Einsaat ist gegenüber einem konventionell genutzten Acker deutlich artenreicher, wichtiger ist aber, dass der Bestand - lückige Einsaat, wenig Bearbeitungsgänge, kein oder geringer Einsatz von Dünger und Herbiziden - vielen Ackerunkräutern die Möglichkeit bietet zu keimen und aufzuwachsen. Zudem ist der Standort jedenfalls z. T. sehr flachgründig mit bis zur Oberfläche reichenden Kalkscherben. Zumindest in diesen Bereichen ist der Standort als bedeutsam für die Entwicklung natürlicher Vegetation zu bewerten.</p>	<p>Die Stadt Rottweil dankt der unteren Naturschutzbehörde für die Hinweise und Anregungen sowie die darüber hinausgehende Zusammenarbeit.</p> <p>Berücksichtigung Den Einwänden der UNB hinsichtlich der Bewertung des Biotoptyps "Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation" wird gefolgt. Statt des Minimalwertes von 4 ÖP/m<sup>2</sup> wird für den genannten Biotoptyp nun der Maximalwert von 8 ÖP/m<sup>2</sup> angerechnet.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><b>Eingriff/Ausgleich</b></p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz fußt auf allen derzeit vorgesehenen Eingriffen , also auch denjenigen, die nach Einschätzung des Landratsamts der Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegenstehen. Soweit das Vorhaben im weiteren Verfahren in dem Sinne verändert wird, dass Teile des Vorhabens zurückgenommen werden, ist die EingriffsAusgleichs- Bilanz anzupassen. Angesichts dieser Tatsache sowie z. T. der folgenden Anregungen hält es die untere Naturschutzbehörde derzeit nicht für zielführend, die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz im Detail zu prüfen.</p> <p>Nach dem Umweltbericht werden planexterne Ausgleichsmaßnahmen notwendig (Kap. 6.2), um den Ausgleich für den Eingriff zu erbringen. Ein Teil der planexternen Maßnahmen soll durch Aufwertung von Feldrändern auf Göllsdorfer und Rottweiler Gemarkung erfolgen; diese Maßnahmen sind unter der Bezeichnung "K2" zusammengefasst. Zu diesen Maßnahmen gab es zwischen der Stadt Rottweil und der unteren Naturschutzbehörde mehrfach Schriftwechsel und Abstimmungsgespräche, zuletzt am 29.10.2018. In der an die Stadt versandten E-Mail wurde erneut darauf hingewiesen, dass im Bereich der Kreuzung des Römerweges mit der B 27 Teile der vorgesehenen Ausgleichsflächen bereits als Ausgleich für den Bau der B 27 festgesetzt sind. Diese Flächen können nicht gleichzeitig als Ausgleich für das jetzt vorliegende Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die untere Naturschutzbehörde bittet, dies zu berücksichtigen und die Bilanz entsprechend zu überarbeiten. Die planexterne Maßnahme "K1" ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Landschaft/das Landschaftsbild werden sowohl im Bereich des Eingriffes als auch im Bereich der z. T. planexternen Ausgleichsflächen nach dem Umweltbericht (u. a. S. 76) ausschließlich im unmittelbaren Vorhabensraum, also der 10 m breiten Trasse (einschließlich</p>	<p>Berücksichtigung Die Planung wurde in Abstimmung mit der UNB überarbeitet, d.h. auf das ursprünglich vorgesehene Mischgebiet und die zwischen den beiden Brückenschlägen geplante Parkanlage wird verzichtet. Darüber hinaus wurde eine räumliche Verlagerung des Brückenbetriebsgebäudes in Richtung Wegeführung vorgenommen, wobei künftig auf die Einrichtung einer Versorgungsstätte (z.B. kleines Café oder Bistro) mit gastronomischer Nutzung verzichtet werden soll. Damit beschränkt sich der aktuelle Planentwurf ausschließlich auf den Brückenschlag zwischen „Steigkapelle“ und „Bockshof“, das erforderliche Brückenbetriebsgebäude und deren Erschließung. Zudem wird die für den Brückenpylon erforderliche Fläche gänzlich außerhalb des Landschaftsschutzgebiets festgesetzt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung werden nun aus Sicht des Planungsträgers erfüllt. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz erfolgt nach den Verfahren des Landes BW, die Landschaftsbildbewertung nach dem Modell der Landkreise Bodensee, Sigmaringen und Ravensburg.</p> <p>Wird berücksichtigt Die ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmaßnahme K2 entfällt.</p> <p>Berücksichtigung Die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild wurde gemäß den Forderungen der UNB überprüft und überarbeitet. Entsprechend der Ansicht der UNB wurde der</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Erweiterung zwischen den Brückenabschnitten) bzw. der Ausgleichsflächen, ermittelt. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde muss der Beurteilungsraum für Auswirkungen auf das Landschaftsbild abhängig von der Topographie des Vorhabensraumes und der Art der Maßnahme auf den Sichtraum, d. h. die Flächen, von denen aus die Auswirkungen (ggf. abgestuft) wahrgenommen werden können, erweitert werden (LfU 2005). Dies umso mehr, als es sich beim Eingriff nicht um ein flächenhaftes, sondern um ein lineares Vorhaben handelt. Die untere Naturschutzbehörde bittet vor diesem Hintergrund, die vorliegende Bewertung und die darauf aufbauende Bilanzierung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.</p> <p>Im Umweltbericht wird im Zuge der Risikoermittlung (S. 28 ff.) festgestellt, dass bau- und betriebsbedingt akustische und visuelle Störwirkungen, insbesondere im Bereich der Waldlebensräume, zu erwarten sind, die zwar deutlich minimiert, aber nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Es ist im Umweltbericht nicht dargelegt, wie der verbleibende, erhebliche Anteil in Bezug auf die hauptsächlich betroffenen Waldlebensräume ausgeglichen werden soll (s. auch u., Auswirkungen auf störungsempfindliche Eulenarten). Die untere Naturschutzbehörde bittet, den Sachverhalt zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.</p> <p>Im südlichen Bereich des südlich gelegenen Brückenabschnittes überspannt das Vorhaben eine Fläche, die bereits als Ausgleich dem Bebauungsplan "Industriegebiet Berner Feld- 2. Änderung- Testturm" zugeordnet ist. Diese Fläche bleibt durch das vorliegende Vorhaben unberührt. In diesem Zusammenhang weist die untere Naturschutzbehörde jedoch darauf hin, dass nach Informationsstand der unteren Naturschutzbehörde die geplante Struktur einer "Magerweide mit vereinzelt Gehölzstrukturen" weder dort noch auf der übrigen Ausgleichsfläche bisher erreicht wurde. Ursache ist, dass dem Wunsch eines Angrenzers, die vorgesehene, nach seiner Ansicht lärm- und geruchsbelästigende, Ziegenbeweidung zu unterlassen, nachgekommen wurde und die stattdessen notwendige zweimalige Mahd mit Abräumen des Mähgutes nicht konsequent durchgeführt wird. Auf diesen Sachverhalt wurde zuletzt in einer E-Mail an die Stadtverwaltung am</p>	<p>Beurteilungsraum für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf den Sichtraum erweitert. Die Beurteilung der Landschaft und ihrer Erholungswirkung erfolgt nun nach dem auf der Ökokontoverordnung von Baden-Württemberg basierenden Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen 2013.</p> <p>Zurückweisung Die im Umweltbericht beschriebenen erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen/Tiere beziehen sich nicht auf die bau- und betriebsbedingten Störwirkungen, sondern die Beeinträchtigungen, die sich infolge der geplanten Versiegelung und Überbauung ergeben. Bei der abschließenden Feststellung der Risikoermittlung (letzter Absatz) „Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Eingriffsfolgen zwar deutlich minimiert, jedoch nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden“ handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der im Kapitel erläuterten Risikoeinschätzung.</p> <p>Berücksichtigung Die dem Bebauungsplan "Industriegebiet Berner Feld- 2. Änderung- Testturm" zugeordnete Ausgleichsfläche liegt nun nicht mehr innerhalb Geltungsbereichs.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>28.8.2017 hingewiesen. Die untere Naturschutzbehörde bittet, nachvollziehbar darzulegen, wie das Ziel zeitnah erreicht werden kann. Andernfalls ist nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde eine Neubewertung des hier vorgesehenen Ausgleichs erforderlich.</p>	
	<p>NATURA 2000  Nach den Darlegungen in der NATURA 2000-Vorprüfung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck zu erwarten. Die Darlegungen sind für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Artenschutz  Die durchgeführten Erfassungen sind gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung für die relevanten Artengruppen der Fledermäuse, der Haselmaus und der Reptilien weitgehend nach den üblichen Methodenstandards durchgeführt. Dies gilt allerdings nicht für die Vögel. Insbesondere wurden keine Nachtkontrollen durchgeführt, so dass nicht von einer repräsentativen Erfassung in Bezug auf nachtaktive Arten, besonders Eulen, auszugehen ist. Dieser Mangel wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung so bestätigt (vgl. S. 49, "Die im Gebiet möglicherweise vorkommenden Eulenarten wurden nicht gezielt untersucht"). Dennoch wird angenommen, dass für alle drei aufgeführten Eulenarten, mithin der Uhu, der Waldkauz und die Waldohreule, nicht mit einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen sei; in diesem Zusammenhang wird auf die Lage bekannter Brutstätten des Uhus und des Waldkauzes ca. 1 km nördlich des Vorhabensgebietes hingewiesen.</p> <p>Der unteren Naturschutzbehörde sind konkrete Brutstätten von Uhu und Waldkauz im Umkreis des Vorhabens nicht bekannt. Allerdings ist bekannt, dass im Bereich Tierstein, Deponie Keltenberg und nahegelegenen Steinbruch rufende Uhus zur Brutzeit in mehreren Jahren festgestellt wurden. Für den Waldkauz sind der unteren Naturschutzbehörde nur rufende Exemplare (vermutlich ein Paar) im Bereich der "Rhodia" aus dem Jahr 2015 bekannt. Diese Zufallsfeststellungen begründen nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht, dass im Bereich des Vorhabensgebietes zumindest der Waldkauz keine Brutstätte bezogen hat. Selbst für den Uhu ist nicht ausgeschlossen, dass im Bereich des steilen, südwestausgerichteten Abhangs am nördlichen Ende des südlichen Brückenabschnittes Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten bestehen. Auch für die Waldohreule kann nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde ein Vorkommen innerhalb des Vorhabensgebietes nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt noch mehr für die nahe Umgebung des unmittelbaren Eingriffsbereiches, insbesondere für den westausgerichteten Neckartalhang zwischen ehemaliger Bundesstraße und geplantem Trassenabschnitt im Süden. Der zum Teil unter der Trasse sowie bis zu einer maximalen Entfernung von 50 m zur Trasse liegende Wald stockt auf einem sehr steilen Hang,</p>	<p>Berücksichtigung  Den Einwänden der UNB wird gefolgt. Zur besseren Einschätzbarkeit hinsichtlich des Vorkommens von nachtaktiven Vögeln wurde eine ergänzende Untersuchung mit insgesamt 6 Begehungen durchgeführt.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Brutvorkommen von nachtaktiven Vögeln konnten dabei nicht festgestellt werden (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>der urwaldartig (alte, tote Bäume, z. T. von Efeu überwuchert etc.) entwickelt ist. Vor diesem Hintergrund ist die Ableitung in der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass nicht mit einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der aufgeführten Eulenarten zu rechnen ist (auch im über den unmittelbar Vorhabensbereich hinausgehenden Wirkungsbereich, wo z. B. empfindlichere Arten durch Zunahme von Störungen betroffen sein können), für die untere Naturschutzbehörde ohne weitergehende Begründung oder eine ergänzende Untersuchung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde innerhalb des Bebauungsplangebietes am Südrand des nördlichen Brückenabschnittes ein Revier der Goldammer lokalisiert. In diesem Bereich ist nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehen, eine Ersatzaufforstung durchzuführen, die verbleibende Offenlandfläche soll parkartig entwickelt werden. Es wird gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung angenommen, dass das Goldammer-Revier nicht verlassen wird und damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Diese Ableitung ist nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde nicht sicher. Denn der zumeist am Boden brütende Vogel legt sein Nest einerseits nicht im Wald an und kann andererseits seine Brut nicht hochziehen auf einem Vielschnittrasen eines Parks, wie er derzeit geplant wird. Zudem bestehen derzeit in Bezug auf die Nahrungssituation für die Art ideale Verhältnisse, denn auf der Fläche wird seit einigen Jahren eine artenreiche Blühhmischung (s. o.) ausgebracht, die lange im Jahr eine artenreiche Tracht mit entsprechendem Insektenangebot bereithält. Die untere Naturschutzbehörde hält es deswegen für erforderlich, zumindest am Rand des Waldes bzw. der Feldgehölze ausreichend breite extensiv genutzte Saumstreifen o. ä. im Sinne einer CEF-Maßnahme zu entwickeln. Diese Maßnahme könnte ggf. gekoppelt sein mit den Maßnahmen, die die untere Naturschutzbehörde für die Fledermausfauna für erforderlich hält (s. u.). Die Ableitungen für die übrigen potentiell betroffenen Vogelarten sind nachvollziehbar.</p> <p>In Bezug auf die Betroffenheit von Fledermäusen wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung darauf hingewiesen, dass das Vorhaben zu Entfernung von Bäumen führen wird, die Fledermäusen als Quartierlebensraum (wohl ausschließlich als Sommerquartier) dienen könnten. Betroffen könnten Individuen aller vier im Gebiet festgestellten Fledermausarten sein (Breitflügel-, Bart-, Rauhaut-, Zwergfledermaus). Nach der Beschreibung im Umweltbericht (S. 33) wurde auf Vorkommen potentieller Quartierbäume insbesondere im Bereich der geplanten Brückenpfeiler, der Zuwegung zu den Pfeilern und der Widerlager geachtet. Als Ausgleich für den Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird vorgeschlagen, im Sinne einer vorgezogenen,</p>	<p>Zur besseren Einschätzbarkeit hinsichtlich des Vorkommens von nachtaktiven Vögeln wurde eine ergänzende Untersuchung mit insgesamt 5 Begehungen durchgeführt.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Brutvorkommen von nachtaktiven Vögeln konnten dabei nicht festgestellt werden (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).</p> <p>Berücksichtigung Den Einwänden der UNB wird gefolgt. Um im Falle der Goldammer einen Verbotstatbestands zu vermeiden, wird im Randbereich des angrenzenden Ackers die Entwicklung eines extensiven Saumstreifen mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen geplant.</p> <p>Berücksichtigung Bei der Ermittlung der potentiellen Quartierbäume und der Bemessung des erforderlichen vorgezogenen Ausgleichs wurden im Falle der Fledermäuse alle vom Planungsvorhaben betroffenen Waldbereiche berücksichtigt. Dies schließt auch</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>artenschutzrechtlichen CEF Maßnahme im räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensgebiet 10 Fledermauskästen an Laubbäumen aufzuhängen. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob bei der Bemessung des vorgezogenen Ausgleichs auch die Flächen berücksichtigt wurden, die im Zuge der notwendigen Waldumwandlung potentielle oder tatsächlich genutzte Fledermaus-Quartiere beherbergen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde bittet, diesen Sachverhalt zu prüfen; ggf. sind auf Basis dieser Prüfung weitere Quartiere als vorgezogener Ausgleich vorzusehen. Zudem weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass große Unsicherheiten in Bezug auf die zeitnahe Belegung von künstlichen Fledermausquartieren bestehen (Zahn &amp; Hammer 2017). Aus diesem Grund hält es die untere Naturschutzbehörde für erforderlich, das Anbringen von Fledermausquartieren durch die Anlage von artenreichen Blühstreifen zu begleiten. Die Blühstreifen sollten in der näheren Umgebung zu den Fledermausquartieren liegen und Pflanzen enthalten, die besonders nachtaktive Insekten anlocken, die wiederum Nahrungsgrundlage für viele Fledermausarten sind. Günstige Standorte zur Entwicklung solcher Blühstreifen lägen nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde im Randbereich der bisher als Aufenthalts- und Wartebereich geplanten Fläche. Für eine Abstimmung in Bezug auf die Lage der Quartiere und der Blühstreifen steht die untere Naturschutzbehörde zur Verfügung.</p>	<p>die unterhalb des Brückenbauwerks gelegenen Waldflächen ein, für die eine Waldumwandlung erforderlich ist. Infolge der vorgesehenen Planungsänderung und die damit einhergehende Verschiebung des Geltungsbereichs werden weitere Waldbereiche durch das Vorhaben beansprucht. Diese Bereiche wurden ebenfalls einer Überprüfung unterzogen. Die Planungsänderung führt zu keiner Erhöhung der beanspruchten Quartierbäume. Auf die Herstellung weiterer Quartiere kann somit verzichtet werden.</p> <p>Entsprechend der Forderung der UNB wird die vorgesehene Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Fledermauslebensstätten durch die Anlage eines artenreichen Blühstreifens begleitet. Der Blühstreifen soll eingriffsnah, unmittelbar angrenzend an die für die Goldammer vorgesehene CEF-Maßnahme umgesetzt werden.</p>
	<p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Mit dem Bebauungsplan sollen Flächen des Landschaftsschutzgebiets "Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig", das mit Rechtsverordnung vom 1.2.1953 festgesetzt wurde, überplant werden.</p> <p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets in den Unterlagen nicht durchgängig entsprechend der der Landschaftsschutzgebietsverordnung beiliegenden Karte, die auf Seite 8 des Antrags auf Befreiung Verwendung findet, erfolgt. Die im Übrigen verwendete Darstellung nach den Daten der LUBW weicht von der der Landschaftsschutzgebietsverordnung beiliegenden Karte ab. Bestehende Schutzgebietsverordnungen können nicht durch die gemeindliche Bauleitplanung verändert werden, da es sich bei der Verordnung um striktes Recht handelt, an das die Gemeinden gebunden sind. Der derzeitige Inhalt des Bebauungsplanentwurfs ist mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben unvereinbar. Ein Bebauungsplan, der wegen einer inhaltlich entgegenstehenden Landschaftsschutzverordnung nicht vollzogen werden kann, ist grundsätzlich nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB und daher unwirksam. Die Vollzugsunfähigkeit kann allerdings unbeachtlich bleiben, wenn sich schon im Planaufstellungsverfahren abzeichnet, dass der Bebauungsplan durch eine Befreiung gemäß § 67 letztlich doch vollzogen werden kann. Dieses sogenannte "Planen in eine</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets "Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig" wurde gemäß der Forderung der UNB in den Unterlagen geändert. Sie entspricht nun durchgängig der Abgrenzung, welche in der beiliegenden Karte der Landschaftsschutzgebietsverordnung dargestellt ist.</p> <p>Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die aktenkundige Schutzgebietsgrenze nicht digital vorliegt und auf einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 eingezeichnet wurde. Dies bringt von vornherein eine gewisse Ungenauigkeit mit sich. Über den nun gewählten Grenzverlauf des LSG hat eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Befreiungslage" kommt insbesondere bei kleineren Eingriffen in das Schutzgebiet, die den mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet verfolgten Schutzzweck nicht oder nur unerheblich berühren und im Übrigen nur eine Inanspruchnahme weniger Grundflächen in Rede steht, in Betracht (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 26 Rn. 21 ). Eine naturschutzrechtliche Befreiung für das Vorhaben kommt vor allem bei Planungen in Betracht, die das Schutzgebiet nur punktuell oder "linear" berühren, etwa bei einem Bebauungsplan für ein einzelnes Grundstück oder einer Straßenplanung durch Bebauungsplan (vgl. Lütkes/Ewer/Heugel BNatSchG § 67 Rn. 11 ). Diese Voraussetzung liegt bei der vorgelegten Planung nicht vor, denn durch den Bebauungsplan soll das Landschaftsschutzgebiet großflächig durch ein Mischgebiet, einen Park, ein Versorgungsgebäude (Cafe/Bistro, sanitäre Anlagen , Technik), Parkierungsflächen und Wege überlagert werden.</p> <p>Anmerkung: In einem Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt Rottweil und der unteren Naturschutzbehörde am 6.8.2018 wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Beschränkung des Bebauungsplans auf die eigentliche Trasse (Brückenabschnitte 1 und 2 mit Verbindungsweg zwischen den Brückenabschnitten) im Randbereich der Schutzgebietsfläche ein Teil der Voraussetzungen für das Planen in eine Befreiungslage hinein (atypischer, singulärer Einzelfall) erfüllt wäre. Es wurde insbesondere aber auch die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Begründung des öffentlichen Interesses für die Errichtung der Hängebrücke betont. Es wird ergänzend darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Änderung der Planung im von der unteren Naturschutzbehörde oben genannten Sinne das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1. Satz 1 BNatSchG derzeit folgendermaßen eingeschätzt wird:</p> <p>1. Atypischer, singulärer Einzelfall Eine Atypik ist gegeben, wenn das geplante Vorhaben bei der Unterschützstellung vom Ordnungsgeber so nicht vorhergesehen wurde und eine Art Randkorrektur der planerischen Festsetzung des Ordnungsgebers erforderlich ist. Bei der aktuell vorliegenden Planung wird ein Großteil der Landschaftsschutzgebietsteilfläche überplant Hierbei handelt es sich zwar um ein vom Ordnungsgeber zum Zeitpunkt der Unterschützstellung nicht vorhergesehenes Vorhaben, jedoch nicht mehr um eine Randkorrektur, sodass ein atypischer, singulärer Einzelfall nicht vorliegt. Bei einer Änderung der Planung im von der unteren Naturschutzbehörde genannten Sinne (Beschränkung im Wesentlichen auf die Hängebrückenabschnitte und einen abgegrenzten Verbindungsweg) würde jedoch die Voraussetzung für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1. Satz 1 BNatSchG hinsichtlich des Vorliegens eines atypischen, singulären Einzelfalls als gegeben angesehen werden.</p>	<p>Die Planung im Bereich der Steigkapelle wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geändert und sieht nunmehr eine lineare Wegführung vor. Darüber hinaus wurde die Grünanlage in der Steigkapelle aus der Planung genommen sowie das Mischgebiet als auch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Parken für Menschen mit Behinderung. Die Fläche für den erforderlichen Brückenpylon wird vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebiets festgesetzt.</p> <p>Die Position des Brückenbetriebsgebäudes wurde entsprechend angepasst. Die Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebiets wurde korrigiert.</p> <p>Dementsprechend wurden die Unterlagen, darunter auch der Befreiungsantrag, unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen überarbeitet.</p> <p>Berücksichtigung Die Planung wurde in Abstimmung mit der UNB überarbeitet, d.h. auf das ursprünglich vorgesehene Mischgebiet und die zwischen den beiden Brückenschlägen geplante Parkanlage wird verzichtet. Darüber hinaus wurde eine räumliche Verlagerung des Brückenbetriebsgebäudes in Richtung Wegführung vorgenommen. Damit beschränkt sich der aktuelle Planentwurf ausschließlich auf den Brückenschlag zwischen „Bockshof“ und „Steigkapelle“, das erforderliche Brückenbetriebsgebäude und deren Erschließung. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung werden nun erfüllt.</p> <p>Berücksichtigung siehe obige Ausführungen</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>2. Umfang der Beeinträchtigung  Es darf kein großflächiger Bereich des Landschaftsschutzgebiets vom Vorhaben betroffen sein. Einer gerichtlichen Überprüfung hielt beispielsweise eine Befreiung für den Bau einer Talbrücke durch ein ausgedehntes, durch Straßen und ein Brückenbauwerk vorbelastetes und nur in einem Randbereich tangierten Landschaftsschutzgebiet stand. Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde bei der aktuell vorliegenden Planung von einem großflächigen Bereich auszugehen, sodass der Umfang der Beeinträchtigung eine Befreiung ausschließt.  Bei einer Änderung der Planung im von der unteren Naturschutzbehörde genannten Sinne (Beschränkung im Wesentlichen auf die Hängebrückenabschnitte und einen abgegrenzten Verbindungsweg) würde jedoch die Voraussetzung für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1. Satz 1 BNatSchG hinsichtlich des Umfangs der Beeinträchtigung als gegeben angesehen werden.</p> <p>3. Funktionen des Schutzgebiets  Die Landschaftsschutzgebietsverordnung darf durch die vorgesehene Veränderung des Schutzgebiets nicht- auch nicht teilweise- funktionslos werden. Im Vordergrund steht hierbei der Schutzzweck der Verordnung, d. h. die Natur darf nicht geschädigt, der Naturgenuss darf nicht beeinträchtigt und das Landschaftsbild darf nicht verunstaltet werden (§ 2 der LSG-VO).</p> <p>a. Naturschädigung  Das Verbot der Naturschädigung dient in erster Linie der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts i. S. v. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Von einer Naturschädigung ist dann auszugehen, wenn in die Substanz des Naturhaushalts bzw. seiner Bestandteile oder in sein Wirkungsgefüge eingegriffen wird, beispielsweise durch die Errichtung von Bauten, die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, Gewässerbenutzungen sowie Störungen wie etwa Reiten (vgl. BeckOK UmweltRI Albrecht BNatSchG § 26 Rn. 33). Bei der derzeitigen Planung wird die Natur durch das Errichten von Gebäuden (Bebauung im Mischgebiet, Cafe/Bistro, Sanitäranlagen, Betriebsgebäude) und Parkierungsflächen geschädigt. Das Schutzgebiet wird somit teilweise funktionslos.  Bei einer Änderung der Planung im vorgenannten Sinne entfallen diese Beeinträchtigungen und die Voraussetzung für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1. Satz 1 BNatSchG hinsichtlich des Erhalts der Funktion des Schutzgebiets "Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts" würde als gegeben angesehen werden.</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben</p> <p>Berücksichtigung  siehe obige Ausführungen</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>b. Verunstaltung  Im Hinblick auf den Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) werden in den Schutzgebietserklärungen vor allem Verunstaltungsverbote verhängt, die sich gegen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes richten. Letztere liegen dann vor, wenn das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Schönheit oder Eigenart nachteilig beeinflusst wird, indem prägende Landschaftselemente verändert oder beseitigt werden, ihre Wahrnehmbarkeit gestört wird oder neue Elemente hinzugefügt werden, die als störender Fremdkörper erscheinen. Beeinträchtigungen erfolgen z. B. durch die Errichtung baulicher oder technischer Anlagen sowie Rodungen und Aufforstungen (vgl. BeckOK UmweltRI Albrecht BNatSchG § 26 Rn. 34). Bei der derzeitigen Planung entstehen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch die Entwicklung eines Mischgebiets und den Bau eines Versorgungsgebäudes, die sich als störende Fremdkörper verunstaltend auswirken. Bei einer Änderung der Planung im von der unteren Naturschutzbehörde vorgenannten Sinne kann derzeit nicht beurteilt werden, inwieweit die Hängebrücke mit drei Brückenköpfen (einer in Abschnitt 1 und zwei in Abschnitt 2) als störend empfunden wird. Dies kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nur durch eine entsprechende Visualisierung, die aktuell lediglich für den Einstieg im Bereich des "Bockshofs", der sich außerhalb des Landschaftsschutzgebiets befindet, vorliegt, beurteilt werden. Sollte durch eine entsprechende Visualisierung der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben nicht verunstaltend wirkt, würde die Voraussetzung für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1. Satz 1 BNatSchG hinsichtlich des Erhalts der Funktion des Schutzgebiets "Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft" als gegeben angesehen werden.</p> <p>c. Naturgenuss  Ist der Schutzzweck darauf gerichtet, die Bedeutung der Landschaft für die Erholung zu schützen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), richten sich die Verbote in erster Linie gegen Beeinträchtigungen des Naturgenusses. Durch entsprechende Verbote wird die Teilhabe der Allgemeinheit am Natur- und Landschaftserlebnis, insbesondere das Vergnügen, fernab von Lärm und Hektik die Natur genießen zu können, geschützt. Als Beeinträchtigungen kommen Lärm, der Betrieb von Modellflugzeugen, die Absperrung bzw. Einfriedung von Grundstücken sowie Freizeit- und Wettkampfveranstaltungen in Betracht (vgl. BeckOK UmweltRI Albrecht BNatSchG § 26 Rn. 35).  Mit der Errichtung der Hängebrücke soll die Verbindung zweier bestehender Sehenswürdigkeiten, nämlich der historischen Innenstadt mit dem Testturm, hergestellt und damit eine weitere Attraktion geschaffen werden. Bei der derzeitigen Planung wird laut der den Bebauungsplanunterlagen beiliegenden Besucherprognose eine Besucherzahl von 120.000</p>	<p>Berücksichtigung  siehe obige Ausführungen</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>(realistisches Szenario) bis 200.000 (optimistisches Szenario) Hängebrückenbesuchern pro Jahr erwartet. Dadurch wird es im Bereich der Parkierungsflächen, des Parkgeländes, der Versorgungsgebäudes (Cafe/Bistro, Sanitäranlagen, Technik) und den Aufenthalts- und Wartebereichen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturgenusses durch Lärm, Absperrungen und des Besuchs der Hängebrücke als Freizeitaktivität kommen. Dies ist mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht in Einklang zu bringen. Bei einer Änderung der Planung im von der unteren Naturschutzbehörde vorgenannten Sinne reduzieren sich diese Beeinträchtigungen durch die Konzentration auf den Randbereich des Schutzgebiets und die Voraussetzung für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1. Satz 1 BNatSchG hinsichtlich des Erhalts der Funktion des Schutzgebiets "Bedeutung der Landschaft für die Erholung" würde als gegeben angesehen werden.</p> <p>4. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses  Das öffentliche Interesse, das für den Bau der Brücke spricht, muss die mit der Schutzgebietsverordnung verfolgten Belange überwiegen. Das Vorliegen von öffentlichen Interessen i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG an der Realisierung einer Maßnahme, deren Umsetzung im Konflikt mit einer naturschutzrechtlichen Norm steht, kann zunächst grundsätzlich geltend gemacht werden, wenn die Maßnahme Teil eines Vorhabens der öffentlichen Hand und entsprechend legitimiert ist. Aber auch an der Durchführung privater, also nicht von staatlichen Trägern betriebenen Vorhaben kann ein öffentliches Interesse bestehen. Dies dürfte grundsätzlich immer dann der Fall sein, wenn mit diesem auch Zielsetzungen bedient werden, an welchen gemäß gesetzlicher Regelung ein öffentliches Interesse besteht (BeckOK UmweltR / Teßmer BNatSchG § 67 Rn. 7). Das Spektrum der zur Rechtfertigung einer Befreiung in Frage kommenden öffentlichen Interessen ist prinzipiell recht weit. Es umfasst beispielsweise das Interesse am Bau neuer Verkehrswege, am Hochwasserschutz, an der Gewinnung von Bodenschätzen, der regenerativen Energieerzeugung und dem sozialen Wohnungsbau. Ebenso liegt die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung einer Region, die Schaffung von Arbeitsplätzen oder die Erbringung der Dienstleistung "Mobilfunk" im öffentlichen Interesse. Rein privaten Interessen kommt dagegen im Rahmen des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von vornherein keine Bedeutung zu (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG § 67 Rn. 11).</p> <p>Die Vorhabensträgerin hat in ihrem Befreiungsantrag hierzu fünf Hauptpunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tourismus/Integriertes Besucherkonzept</li> <li>2. Möglichkeit der Verkehrslenkung</li> </ol>	<p>Berücksichtigung  Aus Sicht des Planungsträgers ist die materielle Befreiungslage gegeben.  Die Begründung des öffentlichen Interesses wird, wie von der UNB gefordert, durch vertiefende Erläuterungen im Zuge des Bauantrags vorzulegenden „Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG Nr. 3.25.002 „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ und entsprechende Nachweise zu den Punkten "Tourismus/Integriertes Besucherkonzept", "Möglichkeit der Verkehrslenkung", "Immissionsreduzierung in der historischen Innenstadt", "Impulse für die lokale Wirtschaft" und "Bürgerentscheid ergänzt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>3.1 Immissionsreduzierung in der historischen Innenstadt  4.1 Impulse für die lokale Wirtschaft  5. Bürgerentscheid  aufgeführt.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil hält es für vertretbar, die in der Begründung des öffentlichen Interesses durch die Vorhabensträgerin geltend gemachten Aspekte als ausreichend anzusehen, soweit im weiteren Bebauungsplanverfahren noch vertiefende Erläuterungen insbesondere zu den Punkten ("Tourismus/Integriertes Besucherkonzept", "Möglichkeit der Verkehrslenkung", "Immissionsreduzierung in der historischen Innenstadt", "Impulse für die lokale Wirtschaft" und "Bürgerentscheid") erfolgen und die Unterlagen durch entsprechende Nachweise ergänzt werden.</p> <p>5. Erforderlichkeit.  Weiterhin muss die Erteilung der Befreiung für die in die Abwägung eingestellte Verwirklichung öffentlicher Interessen notwendig sein. Nach allgemeiner Auffassung bedeutet das Tatbestandsmerkmal der Notwendigkeit dabei nicht, dass die Durchführung der Maßnahme unter Erteilung der Befreiung der einzig denkbare Weg zur Verwirklichung der öffentlichen Interessen ist. Es soll vielmehr genügen, wenn es "vernünftiger Weise geboten" ist, die betreffenden öffentlichen Interessen auf diese, die Befreiung erfordernde Maßnahme zu bedienen. Zur Feststellung dessen bedarf es auch einer Alternativenprüfung; die verfolgten öffentlichen Interessen dürfen im Ergebnis dessen nicht auch auf andere Weise, welche nicht gegen die naturschutzrechtlichen Ge- oder Verbotsnorm verstößt, erreichbar sein (BeckOK UmweltR / Teßmer BNatSchG § 67 Rn. 9). Zur Frage der Erforderlichkeit wurden im Antrag der Stadt Rottweil keine Ausführungen gemacht. Insofern sind die Unterlagen entsprechend zu ergänzen. Festzustellen ist daher, dass von einer Planung in eine Befreiungslage erst dann ausgegangen werden kann, wenn die Planung entsprechend den vorstehenden Äußerungen angepasst wird und die für erforderlich erachteten weiteren Erläuterungen seitens der Stadt in ausreichendem Umfang erfolgen.</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>1.2 Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>Die Aspekte des Immissionsschutzes beziehen sich vorliegend auf Schall- und Lichtimmissionen. Zur Beurteilung wurden für diese beiden Immissionsarten Gutachten erstellt, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt sind. Diese Vorgehensweise wird ausdrücklich begrüßt. Auf Basis dieser erstellten Gutachten wird zu den einzelnen Immissionsarten folgendes angemerkt:</p> <p>1. Schallimmissionen:</p> <p>Zur Beschreibung der auf die Anwohner einwirkenden Schallimmissionen und der Beurteilung, ob vorliegend mit erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG i.V. mit der TA Lärm zu rechnen ist, dient die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros SoundPLAN GmbH.</p> <p>Das Ingenieurbüro hat sich dafür entschieden, und dies auch schlüssig begründet, die Schallimmissionen nach den Vorgaben der Freizeitlärmrichtlinie zu beurteilen. Diese Richtlinie wurde vom LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz) erstellt. Sie ist in Baden-Württemberg nicht verbindlich eingeführt, sondern den Immissionsschutzbehörden mit Schreiben vom 13.09.2015 zur Anwendung empfohlen. Da die Freizeitlärmrichtlinie gegenüber der TA Lärm in Teilen strengere Vorgaben vorsieht (insbesondere der an Sonn- und Feiertagen und während Ruhezeiten an Werktagen um 5 dB abgesenkte Immissionsrichtwert), bedeutet die Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie einen höheren Schutz für die Anwohner. Insofern begegnet das Zugrundelegen der Freizeitlärmrichtlinie für die Beurteilung der von der Hängebrücke verursachten Lärmimmissionen keiner Kritik.</p> <p>Die iq-Projektgesellschaft hat die Anzahl der Besucher prognostiziert. Hiervon hat sich das Ingenieurbüro für das „optimistische Szenario“ entschieden, welches die höchsten Besucherzahlen je Jahr beinhaltet. Dieses Szenario ist nochmals detailliert unterteilt in die jahreszeitliche Verteilung und in verschiedene Tage. Daraus ergab sich für das Ingenieurbüro, allein die Wochenendtage mit höchster Schallemission und im Vergleich zu Werktagen niedrigerem Immissionsrichtwert zu betrachten. Unterschieden wurde weiterhin zwischen „guter Wochenendtag“ und (seltener) „Spitzentag“. Zum seltenen „Spitzentag“ ist nach der Freizeitlärmrichtlinie eine Sonderfallbetrachtung durchzuführen. Danach werden seltene Fälle (Richtwert: 18 pro Jahr), in denen der zu erwartende Beurteilungspegel vor den Fenstern der Anwohner im Freien von 70 dB(A) nicht überschritten wird, als zumutbar angesehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem Gedanken, den schlechtest anzunehmenden Fall (Worst Case) für die Prognose zugrunde zu legen, um einen hohen Schutz der Anwohner zu erzielen. Die Richtigkeit der Berechnungen an sich muss unterstellt werden. Nachstehende Anmerkungen erfolgen zu den einzelnen Abschnitten der Hängebrücke von Süd nach Nord:</p>	<p>Zu 1.2</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Zu „Bockshof“:  Das Ingenieurbüro weist auf die „knifflige juristische Fragestellung“ hin, wie die Besuchergeräusche zu werten sind. Auf Basis eines Urteils des VGH Baden- Württemberg wird der Schluss gezogen, dass die Geräusche der Fußgänger im Bereich des Bockhofes nicht mehr der Hängebrücke zuzuordnen und folglich nicht mehr zu berücksichtigen sind. Würde man einen Analogieschluss zur TA Lärm und der dortigen Berücksichtigung von Anlagenverkehr (s. Nr. 7.4 der TA Lärm) ziehen, ergäbe sich im Ergebnis die gleiche Schlussfolgerung, da die dortigen kumulativ zu erfüllenden Bedingungen nicht erfüllt sind. Selbst wenn man nach Nr. 7.4 der TA Lärm den Besucherverkehr berücksichtigen würde, könnten nur organisatorische Maßnahmen zur Verminderung der Schallemissionen verlangt werden. Nach den vorgelegten Unterlagen werden aber gerade verschiedene organisatorische Maßnahmen zur Lärminderung getroffen. Daher wird die Auffassung des Ingenieurbüros geteilt. Im Ergebnis wird für einen „guten Tag“ der Immissionsrichtwert an der Lorenzgasse 3 nur knapp und ansonsten sicher unterschritten. Gleichwohl ist für die Bewohner der Lorenzgasse durch den zusätzlichen Besucherverkehr mit einem spürbaren Anstieg der Schallimmissionsbelastung zu rechnen. Dies wird nach Lage der Dinge und des anzuwendenden Rechts den Anwohnern zuzumuten sein.</p> <p>Zu „Duttenhoferstraße“ (zwei Gebäude)  Diese beiden Gebäude wurden als Immissionsorte berücksichtigt. Trotz der lt. Umweltbericht S. 53 Lage im „Offenland ..“ – also Außenbereich – wurden diese beiden Gebäude als WA angesetzt. Damit wird der Möglichkeit einer späteren Überplanung dieser Grundstücke begegnet. Ansonsten wäre den Gebäuden im Außenbereich hinsichtlich Lärm der geringere Schutzcharakter eines MI zuzuordnen. Nach dem Ergebnis der Prognose werden die Immissionsrichtwerte für ein WA an diesen Gebäuden eingehalten.</p> <p>Zum nördlichen Zugang zur Hängebrücke  Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlagen noch nicht sicher war (s. S. 20 der Begründung, S. 4 der Verkehrlichen Untersuchung und S. 9 der Immissionsprognose), ob man die Flurstücke zur Realisierung des zweiten Brückenschlags wird erwerben können. Im Umweltbericht wird (s. Kap. 1.6, S. 17) die Wegvariante B über Schafwasen ausgeschlossen. Dies wird aus den Ergebnissen der Schallimmissionsprognose resultieren, da ansonsten Lärmimmissionsrichtwerte überschritten werden können (s. S. 42 der Prognose). Diese Überschreitungen wurden mit 1-3 dB(A) beziffert. Ein Unterschied von 1 dB ist noch, ein Unterschied von 3 dB deutlich hörbar. Angesichts der langen und daher ungünstigen Wegvariante C</p>	<p>Hinweis: In nun vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans, wird der zweite Brückenschlag in Richtung Berner Feld aus verschiedenen Gründen nicht weiter verfolgt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>wird das dringende Interesse unterstellt, dass der zweite, kürzere Brückenschlag zur direkten Anbindung an das Industriegebiet Berner Feld (Wegvariante A) innerhalb einer für die Anwohner von Schafwasen überschaubaren Zeitspanne erfolgen wird. Für Wegvariante A unterschreiten alle prognostizierten Beurteilungspegel den jeweils geltenden Immissionsrichtwert. Sollte der zweite Brückenschlag nicht möglich sein, ergibt sich die Wegvariante C als Alternativlösung, da hierbei alle prognostizierten Beurteilungspegel den jeweils geltenden Immissionsrichtwert unterschreiten, wenn auch weniger deutlich.</p> <p>Zum „Berner Feld 70“ Das Gebäude liegt im vom B-Plan „Industriegebiet Berner Feld“ überplanten Gewerbegebiet. Mit Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie genießt der Eigentümer damit für die Sonntage einen um 5 dB(A) besseren Schutz als nach der TA Lärm. Auch diese Immissionsrichtwerte werden deutlich unterschritten. Das Ingenieurbüro ist in seinen Annahmen zu Gunsten des Schutzes der Anwohner vom schlechtest anzunehmenden Fall (Worst Case) ausgegangen. Die Anwendung der Rechtsgrundlage ist begründet. Insgesamt ist nur am nördlichen Zugang bei Wegvariante B (über Schafwasen) mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, die bei Nichtrealisierung der Wegvariante A zu weiteren Überlegungen führen wird.</p> <p>2. Lichtimmissionen: Das Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Licht- und Beleuchtungstechnik IBT4Light GmbH wurde mit der Beurteilung der Lichtimmissionen beauftragt. In dem vorgelegten Gutachten wurde auf die Immissionsorte in der umliegenden Wohnbebauung, insbesondere der Bebauung im Neckartal nördlich und südlich des Brückenbauwerks eingegangen und folgende Punkte geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung der zulässigen Werte hinsichtlich Raumaufhellung und Blendung auf Basis der Schrift „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz</li> <li>- Rechnerische Überprüfung der erreichten Immissionswerte des zu Grunde liegenden Beleuchtungskonzeptes an den festgelegten Immissionsorten</li> <li>- Gegenüberstellung der zulässigen und der für die Bestandsanlage ermittelten Werte der Raumaufhellung und der Blendung In dem Handlauf der Hängebrücke sollen LED-Leuchten integriert werden. Es handelt sich dabei um leicht asymmetrisch nach unten strahlende LED-Handlaufleuchten. Die Beleuchtung soll annähernd den Vorgaben der DIN EN 12464-2 „Beleuchtung von Arbeitsstätten im Freien“ für u.a. Leitern, Treppen und Gehwege entsprechen. In dem Gutachten wurde eine Worst Case-Bewertung mit einem hohen Beleuchtungsniveau gewählt.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Hierbei wurde auch nicht auf die vorhandene Vegetation eingegangen, welche die Lichtimmissionen mindert. An allen untersuchten Immissionsorten wurden der Richtwert von 3 lx für die Beleuchtungsstärke und die Blendwerte für die Zeit bis 22:00 Uhr eingehalten. Insgesamt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan, sofern zur Wegführung nördlich der Brücke die Ausführungen im Gutachten und die obigen Anmerkungen berücksichtigt werden.</p>	
	<p>1.3 Kreisbrandmeister Keine Belange.</p>	Kenntnisnahme
	<p>2. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Gegen den Bebauungsplan der Stadt Rottweil " Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt" bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Anregungen und Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
	<p>3. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
	<p>4. Forstamt Das Regierungspräsidium Freiburg, Fachbereich Forstpolitik (82) hat, als für die Waldumwandlung zuständige Behörde, am 08.11.2018 bereits Stellung genommen. Die untere Forstbehörde hat hierzu keine Ergänzungen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>5. Gesundheitsamt</p> <p>Der Bebauungsplan wurde eingesehen. Es wird davon ausgegangen, dass Emissions- bzw. Immissionsschutz und Altlastenstandorte entsprechend berücksichtigt werden. Es sind ausreichend Sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen. Die Richtlinienreihe VDI 6000 gibt Hinweise zur Ausstattung von Gebäuden mit Sanitarräumen und zur Ausstattung der Sanitarräume selbst. Die im Folgenden genannten Punkte wären zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☒ Die Trinkwasserversorgung ist über die jeweilige öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.</li> <li>☒ Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserordnung.</li> <li>☒ Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.</li> <li>☒ Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht den vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in der Trinkwasserordnung genannten Anforderungen entsprechen.</li> <li>☒ Das Ortsrohrnetz sollte nach dem Ringleitungssystem aufgebaut werden um Versorgungsspitzen besser auszugleichen und im Brandfall mehr Wasser zur Verfügung zu haben. Des Weiteren muss bei Störungen nur ein kleiner Rohrnetzteil abgeschiebert werden.</li> <li>☒ Für geplante Regenwassernutzungsanlagen wird auf das Merkblatt (siehe Anlage) verwiesen.</li> <li>☒ Eine Nutzung von Betriebswasseranlagen erfordert eine Anzeige nach § 13 der TrinkwV.</li> <li>☒ Hinsichtlich der Wasserschutzgebiete wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültigen Bestimmungen für Wasserschutzgebiete eingehalten werden müssen. Auf das DVGW Regelwerk W 101 wird hingewiesen. Sind Alternativstandorte möglich, sollten diese gewählt werden.</li> <li>☒ Die DVGW-Arbeitsblätter Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen W400- 1:2004-10, W400- 2:2004-09 und W400-3:2006-09</li> <li>☒ Hinweis W 397 2004-08 Ermittlung der erforderlichen Verlegetiefen von Wasseranschlussleitungen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Baugesuche eine erneute Anhörung des Gesundheitsamtes erfolgt.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>6. Landwirtschaftsamt</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Als planexterne Ausgleichsmaßnahmen sehen die Planungen vor, dass Feldränder ökologisch aufgewertet werden. Um einen schädlichen Samenflug in die angrenzenden Ackerflächen zu vermeiden, wäre wünschenswert, dass die Feldränder in Abstimmung mit den dortigen Landwirten gemäht werden, bevor der schädliche Samenflug einsetzt. Gerade für biologisch wirtschaftende Landwirte ist die Pflege der Feldränder besonders wichtig, weil diese keine chemischen Pflanzenschutzmittel auf dem Acker einsetzen dürfen. Darüber hinaus hat das Landwirtschaftsamt gegen die vorliegenden Planungen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Auf Grundlage der Entwurfsplanung nicht weiter relevant Die ursprünglich vorgesehene, als K2 bezeichnete Ausgleichsmaßnahme entfällt.</p>
	<p>7. Nahverkehrsamt Das Nahverkehrsamt vermisst zur Vollständigkeit in den verkehrlichen Untersuchungen den Hinweis, dass das Berner Feld gegenwärtig auch im Rahmen der Linie 7440 Rottweil - Balingen der SBG Südbadenbus GmbH vereinzelt bedient wird. Darüber hinaus verweist das Nahverkehrsamt auf den Nahverkehrsplan des Landkreises Rottweil.</p>	<p>Berücksichtigung Der Hinweis auf die genannte Buslinie wurde im Gutachten ergänzt.</p>
	<p>8. Straßenbauamt Straßenrechtliche Belange sind durch den Bebauungsplan „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ der Stadt Rottweil nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>9. Umweltschutzamt Zu dem Bebauungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung: 1. Abwasserbeseitigung Kommunales Abwasser Keine Einwendungen. 2. Altlasten Die Altlastenverdachtsflächen im näheren Umfeld der Trasse sind zeichnerisch dargestellt. 3. Bodenschutz Im projektierten Bebauungsbereich wurde eine Bodenbewertung der Leistungsfähigkeit der Böden nach dem aktuellen Leitfaden der LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg korrekt durchgeführt und in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung stimmig dargestellt. Den Belangen des Bodenschutzes wird in der Planung Rechnung getragen. Der Bebauungsplanentwurf findet in dieser Form Zustimmung. 4. Dränungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>5. Gewässer Überschwemmungsgebiet Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 (2) WHG wurden im Umweltbericht vom Planer kumulativ nachgewiesen. Einzelne Punkte wie der Nachweis, dass bei dem Bemessungshochwasser HQ 100 keine baulichen Schäden an den Brückenpfeilern auftreten können sowie der Nachweis des Retentionsraumsausgleichs werden vom Planer nur verbal als erfüllt beschrieben, aber faktisch nicht nachgewiesen. Die hochwassersichere Bauausführung können zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet werden. Sie müssen bei der Baugenehmigung berücksichtigt werden. Bei dem Vorhaben wird in den gesetzlichen Gewässerrandstreifen eingegriffen. Da es sich hierbei jedoch um eine standortgebundene Anlage handelt, entfallen die Verbotstatbestände des Gewässerrandstreifens.</p> <p>6. Grundwasserschutz Grundwasserneubildung Bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans wird die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert. Zur Minimierung der Auswirkungen ist der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft - auch im Zuge von Bauarbeiten - sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen.</p> <p>7. Zusammenfassung Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Überschwemmungsgebiet: Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Im nun vorliegenden Planentwurf, entfallen die beiden Pfeilerstandorte. In das Überschwemmungsgebiet wird nunmehr weder direkt noch indirekt eingegriffen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen und Dachbegrünung wird soweit möglich im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>10. Veterinär- und Verbraucherschutzamt Seitens des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
10.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Schillerstraße 6 78628 Rottweil	Anregung vom 12.11.2018
	<p>wir bedanken uns für Ihr o. g. Schreiben und weisen Sie darauf hin, dass das Land Baden-Württemberg als Nachbar von der Planung betroffen ist. Die nebenliegenden Grundstücke mit den Flst.Nrn. 157 und 159/1 wurden bei Ihrer Planung bereits miteinbezogen. Dies nehmen wir zur Kenntnis und weisen Sie weiter darauf hin, dass das Land bei einer konkreten Inanspruchnahme von landeseigenen Flächen rechtzeitig involviert werden muss. Der laufende Betrieb des Landesmuseums sowie der Predigerkirche dürfen durch die Planungen nicht eingeschränkt werden. Desweiteren ist darauf zu achten, dass hinsichtlich ergänzender Planungen die Feuerwehrsperrflächen um das Dominikanermuseum freigehalten werden müssen. Die grün markierten Flächen können Sie dem beigefügten Plan entnehmen.</p> <p>Die bestehende Wegeführung der Treppe am Predigerturm halten wir für die Lenkung der Besucherströme in Richtung Hängebrücke für nicht geeignet.</p> <p>Als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke dürfen wir nochmals um eine frühzeitige Beteiligung bei allen weiteren Planungen bitten. Falls nicht schon geschehen, bitten wir, für diesen und künftige Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) unter der E-Mail-Adresse ASDBW@polizei.bwl.de mit einzubeziehen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt            Die Wegeführung zur Brücke und von der Brücke im Bereich Bockshof ist Angelegenheit einer gesonderten Planung. Die Eigentümer von ev. betroffenen Flächen und zuständige Fachbehörden werden in diese Planung eingebunden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
11.	<p>Evangelische Kirchengemeinde Rottweil Pfarramt Mitte Ruhe-Christi-Str. 21 78628 Rottweil (für Dekanatamt Tuttlingen, Bahnhofstraße 104, 78532 Tuttlingen)</p>	Anregung vom 20.11.2018
	<p>Herzlichen Dank, für die Zusendung der Bebauungspläne für die geplante Hängebrücke mit der Bitte um eine Stellungnahme. Das evangelische Dekanatamt hat diese an uns weitergeleitet, da wir hierfür zuständig sind.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Dem Plan entnehmen wir, dass der Eingang zur Hängebrücke direkt unterhalb des Dominikanermuseums geplant ist. Die Besucher der Brücke werden daher vermutlich zum größten Teil den Weg über die Treppe neben der Predigerkirche oder den Weg durch die Lorenzgasse entlang der Predigerkirche nehmen, um in die Stadt zu gelangen.</p> <p>Bereits jetzt nehmen wir einen erheblichen Anstieg an touristischen Besuchern in der Predigerkirche wahr. Das führte bereits jetzt zu einem enormen Anstieg des Reinigungsaufwands und wir haben leider auch mit zunehmendem Vandalismus in der Kirche zu kämpfen. Durch die geplante Hängebrücke befürchten wir, dass dieser Zustand sich noch verschärft.</p> <p>Da wir kein weiteres Personal zur Beaufsichtigung der Kirche und zu vermehrten Reinigungsarbeiten einstellen können, befürchten wir, dass wir uns dann gezwungen sehen, diesen Andachtsraum und dieses Kulturdenkmal für die Öffentlichkeit wieder schließen zu müssen. Auch können wir dem Plan nicht entnehmen, dass die Aufstellung weiterer Toiletten geplant ist, was wir ebenfalls für höchst problematisch erachten.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Punkte in Ihrer weiteren Planung zu beachten.</p>	<p>Das Aufstellen von zusätzlichen Toiletten ist auf Seite des Bockshofes tatsächlich nicht vorgesehen. Es ist jedoch angedacht, den Bedarf durch eine Vereinbarung mit dem Dominikanermuseum zu decken. Darüber hinaus sind im Bereich des Parkplatz „Nägelesgraben“ öffentliche Toiletten vorhanden.</p> <p>Die Stadt Rottweil würde das sehr bedauern und bittet das Pfarramt die weitere Entwicklung abzuwarten.</p>
12.	<p>Bundesnetzagentur Außenstelle Konstanz Zur Allmannshöhe 27 78464 Konstanz</p>	Anregung vom 19.11.2018
	<p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> zur Verfügung. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
13.	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Stuttgart Olgastraße 13 70182 Stuttgart	Anregung vom 23.10.2018
	<p>Ihr Schreiben ist am 19.10.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEWG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Ich verweise auf meine Stellungnahme 591pt/016-2018#024 vom 07.02.2018.</p> <p>StN vom 07.02.2018: Ihr Schreiben ist am 07.02.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Für die eventuelle Beseitigung eines Bahnübergangs ist ein Planrechtsverfahren nach § 18 AEG beim Eisenbahnbundesamt durchzuführen. Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Sofern nicht geschehen, empfehle ich einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter zur Beurteilung der Standsicherheit des unmittelbar über der Eisenbahnstrecke geplanten Bauwerkes hinzuzuziehen, um den Einfluss der Eisenbahnlasten auf dieses Bauwerk zu überprüfen. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs zu keiner Zeit - auch nicht bauzeitlich- beeinträchtigt werden darf. Insbesondere ist die Brücke so zu errichten, dass</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Entsprechende Inhalte werden im Baugenehmigungsverfahren vertieft geprüft und veranlasst</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>die uneingeschränkte Sicht auf die Signale im Bahnhofsbereich jederzeit gewährleistet wird. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe.) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Wir bitten Sie uns zu gegebener Zeit nochmals zu beteiligen</p>	
14.	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien- Region Südwest Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe</p>	Anregung vom 19.11.2018
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Beim weiteren Verfahrensablauf sind jedoch folgende Belange aus Sicht der DB AG zu beachten:</p> <p>Die vorgesehene Fußgänger-Hängebrücke überquert auch die Bahnstrecke 4600, Plochingen - Immendingen. Für die Kreuzungsmaßnahme mit Bahngelände ist zwischen der DB Netz AG und der Stadt Rottweil zunächst eine Kreuzungsvereinbarung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG) sowie zusätzlich auch eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Das planfestgestellte Bahngelände im Querungsbereich ist als Bahnanlage im Bebauungsplan darzustellen. Dies gilt nicht nur für das Flst.-Nr. 2906 sondern auch für das Flst.-Nr. 2905/5.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme dieser Bahnanlagen ist im Bebauungsplan jedoch auch festzuschreiben. In der Legende muss deshalb ein Klammervermerk "nachrichtlich gem. § 9(6) Bau GB" hinter Bahnanlagen angebracht werden.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Legende wurde geändert.</p> <p>Kenntnisnahme Derzeit wird das Risiko für die genannten Störfaktoren bezogen auf das Vorhaben als gering eingestuft. Der Sachverhalt wird daher auf Ebene der Baugenehmigung geprüft.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Es können keine Ansprüche gegenüber der OB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Wir bitten daher um Prüfung, ob der folgende Passus zusätzlich in die Hinweise der Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden kann:</p> <p><i>"Es können keine Ansprüche gegenüber der OB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Lärmimmissionen geltend gemacht werden, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen."</i></p> <p>Die beiden folgenden Punkte zu den Bahnanlagen sollten ebenfalls als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden:</p> <p><i>„Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und Unterhaltung des Eisenbahnbetriebes sind der OB AG weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.“ „Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da hier auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb des Bahngeländes verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</i></p> <p><i>Alle Beteiligungen und Anfragen sind dann an die folgende Stelle zu richten:</i></p> <p><i>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CS.R-SW-L(A) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe"</i></p> <p>Wir bitten Sie darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Passagen werden im Bebauungsplan bei den Hinweisen mit aufgenommen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>
15.	<p>SWEG Schienenwege GmbH Bahnhofstr. 21 72379 Hechingen</p>	Anregung vom 26.11.2018
	<p>vielen Dank für Ihre Anfrage, anbei nehmen wir hierzu wie folgt Stellung. Gegen das o.g. Baugesuch bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Auflagen in die Baugenehmigung mit aufgenommen werden:</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Grundstück ist - wenn nicht bereits vorhanden - mit einer tür- und torlosen Einfriedung zu versehen, welche aufgrund von Höhe, Bauform und Ausdehnung geeignet ist, den Zutritt von Personen auf das Bahngelände zu verhindern. Diese ist dauerhaft instandzuhalten.</li> <li>• Das anfallende Oberflächen- und Abwasser darf nicht in den Bahngraben eingeleitet werden.</li> <li>• Auf die Einhaltung der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung sowie die Berücksichtigung des Landeseisenbahngesetzes wird hingewiesen (Bauten und Handlungen in Bahnnähe)</li> <li>• Auf die Einhaltung der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung sowie die Berücksichtigung des Landeseisenbahngesetzes wird hingewiesen (Bauten und Handlungen in Bahnnähe)</li> <li>• Die Bahnanlagen (einschl. Bahngraben) dürfen in keinem Fall betreten oder mit Baumaterial belegt werden.</li> <li>• Der angrenzende Bahngraben darf weder in seiner Funktionsfähigkeit verändert noch verunreinigt werden. Beanstandungen unsererseits sind sofort durch den Verursacher abzustellen.</li> <li>• Der Mindestpflanzabstand von der äußeren Schiene hat für Sträucher bis zu 2,00 m Wuchshöhe = 4 m, für Bäume mit einer Wuchshöhe bis zu 10,00 m = 9,00 m, für Bäume mit einer Wuchshöhe über 10,00 m = 15,00 m zu betragen. Baumwurzeln dürfen den Bahngraben bzw. Bahnkörper nicht unterwurzeln.</li> <li>• Ferner ist der Bauantragsteller darauf hinzuweisen, dass die HzL eine Haftung für Schäden oder Beeinträchtigungen irgendwelcher Art, die durch den Bahnbetrieb entstehen können (z.B. durch Erschütterung, Lärm oder Luftverunreinigungen und dgl.) nicht übernimmt.</li> <li>• Ein während der Bauzeit benötigter Kran ist so aufzustellen, dass der Kranarm nicht über das Bahngelände schwenken kann.</li> <li>• Der Baubeginn ist der SWEG Schienenwege GmbH, 14 Tage im Voraus anzuzeigen.</li> </ul> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Vorliegend handelt es sich um einen Bebauungsplan, kein Baugesuch. Daher sind die gemachten Ausführungen im nachgelagerten Planvollzug zu berücksichtigen.</p>
16.	<p>Polizeipräsidium Tuttlingen Stockacher Str. 158 78532 Tuttlingen</p>	<p>Anregung vom 24.10.2018</p>
	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Aus verkehrlicher Sicht gibt es lediglich für den Bereich des Parkplatzes auf dem Berner Feld ein paar Anmerkungen. Entlang der Straße neben dem Parkplatz ist eine Bushaltestelle zum Ein- und Aussteigen von Reisegruppen geplant. Dabei handelt es sich nicht um eine offizielle Bushaltestelle, die mit Z. 224 ausgeschildert werden kann (nur Linienverkehr und Schulbusse). Trotzdem sollte versucht werden, den Ausstiegsbereich auf eine Breite von 3 Metern auszuweiten.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens stellt das vorliegende Plankonzept für die Parkierungsfläche lediglich eine Machbarkeitsstudie dar.</p> <p>Die Anregungen werden dankend zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Gesamtplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Dieser Ausstiegsbereich und der Fahrbahn auf dem Parkplatz sollten baulich getrennt werden, damit nicht aussteigende Fahrgäste vor Fahrzeuge geraten, bei denen der Fahrer gerade auf die Parkplatzsuche konzentriert ist. Auch sollte verhindert werden, dass diese Fahrzeuge aus Unaufmerksamkeit den Ausstiegs- oder Wartebereich befahren.</p> <p>Die Bereiche für Fußgänger sind auf dem Parkplatz gelb markiert. Falls diese Bereiche tatsächlich durch Farbe oder anderen Belag hervorgehoben werden sollen, so ist darauf zu achten, dass dies in ausreichender Breite erfolgt (im Plan ist keine Bemaßung eingetragen). Besonders vom der Bushaltestelle sollte der Fußgängerverkehr in ausreichender Dimensionierung zum Fußweg in Richtung Hängebrücke geführt werden, das absolute Mindestmaß liegt hier m. E. bei 1,5 Metern.</p> <p>Beim Bau eines neuen Parkplatzes für eine touristische Attraktion sollte auch auf die Entwicklung im Fahrzeugbereich eingegangen werden. Es ist m. E. für einen modernen Parkplatz unabdingbar, dass auch an Stellplätze für E-Fahrzeug mit Ladestation gedacht wird. Hierdurch würde sich die Stadt Rottweil zusätzlich als moderne Stadt hervortun.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>S.o.</p> <p>S.o.</p>
17.	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Winkelstraße 9 78056 Villingen-Schwenningen</p>	Anregung vom 09.11.2018
	<p>Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Die geplante Fußgängerhängebrücke deckt sich mit Bereichen, die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als "Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft" sowie als "Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" festgelegt sind. Seide Festlegungen sind Ziele der Raumordnung. Konkret handelt es sich bei den genannten Festlegungen um das Überschwemmungsgebiet sowie die ökologisch wertgebenden Bereiche im Neckartal (hier die Hangwälder zwischen Epfendorf und Rottweil). Für die zwei Pfeiler der Fußgänger-Hängebrücke werden anlagenbedingt laut des zeichnerischen Teils zum Bebauungsplan jeweils 12 m<sup>2</sup> Fläche beansprucht (lt. Umweltbericht ca. 15-20 m<sup>2</sup> ). Aufgrund der geplanten Vermeidung oder Wiederherstellung gehen wir allerdings nicht davon aus, dass ökologisch wertgebende Bereiche von bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen tangiert bzw. nachhaltig beeinträchtigt werden. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in den vorliegenden Unterlagen sind auch die Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet aus regionalplanerischer Sicht als geringfügig einzuordnen. Sonstige zu</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>prüfende naturschutzfachliche Belange bleiben von dieser Bewertung auf Regionalplanebene unberührt und sind näher mit den Naturschutzfachbehörden abzustimmen. Insgesamt gehen wir von punktuellen und bezüglich der Flächeninanspruchnahme von geringen Eingriffen aus, durch die keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung entstehen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis:          Bezüglich der dauerhaften Verortung von Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um die Berücksichtigung der Festlegungen des Regionalplans. Im Zusammenhang mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme K2 weisen wir darauf hin, dass im Gewinn Brühler Höhe ein "Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen" festgelegt ist und der Bereich somit von Nutzungen, die einem späteren Abbau entgegenstehen können, freizuhalten ist. Wir empfehlen für diesen Bereich daher grundsätzlich, dass ökologische Ausgleichsmaßnahmen mit dauerhaftem Charakter (z. B. Anlegen von Feldhecken, Feldgehölzen oder Baumreihen) nur westlich der Wegeverbindung Römerhof-Göllsdorf umgesetzt werden. Änderungen der Nutzungsintensität, wie hier vorgesehen, sind aus unserer Sicht mit der Regionalplanfestlegung vereinbar.</p>	<p>Berücksichtigung          Die Maßnahme K2 entfällt</p>
18.	<p>Industrie- und Handelskammer          Schwarzwald-Baar-Heuberg          Romäusring 4          78050 Villingen-Schwenningen</p>	<p>Anregung vom 20.11.2018</p>
	<p>gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, als IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg eine vorläufige Stellungnahme zur Erbauung der Hängebrücke und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Stadt Rottweil abzugeben.</p> <p>Die geplante Fußgänger-Hängebrücke "Neckar Line" mit 606 Metern Gesamtlänge soll als längste Hängebrücke Deutschlands, den 2017 eröffneten ThyssenKrupp-Testturm im Industriegebiet Berner Feld mit der historischen Altstadt verbinden. Die Stadt Rottweil selbst gilt als älteste Stadt Baden-Württembergs und bietet einen hohen Freizeitwert, den bereits 1,2 Millionen Menschen als Tagesbesucher nutzen. Das Ziel des Bauvorhabens muss es daher sein, die Aufenthaltsdauer der Besucher zu verlängern und die Chancen auf Kaufkraft zu nutzen. Aktuell werden die Kaufkraftpotenziale der Besucher des ThyssenKrupp-Testturms in Rottweil nur zum Teil genutzt. Dies ist ausbaufähig.</p> <p>In der folgenden Stellungnahme begrüßt die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg das Vorhaben "Neckar Line" ausdrücklich. Das Vorhaben wird anhand der touristischen Attraktivität, der Auswirkung für die Innenstadt und Verkehrsaspekten beurteilt und stellt alleine die Unbedenklichkeit in folgenden Punkten heraus:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Die Hängebrücke kann als eigenständiger Besucheranlass dienen. Nach einer Schätzung der Tourismusberatung Kohl &amp; Partner wird die Hängebrücke jährlich bis zu 200.000 weitere Besucher nach Rottweil locken. Das weicht von der Bewertung der iq-Projektgesellschaft mit 100.000 zusätzlichen Besuchern ab. Anzumerken ist hierbei, dass nicht nur die Einschätzung der Tourismusberatung Kohl &amp; Partner eine positive Zukunftsaussicht für die Stadt Rottweil heraushebt. Ähnliche Projekte, die in der Besucherpotentialabschätzung der iq-Projektgesellschaft aufgeführt sind, zeigen, dass Kopplungsangebote mit einer geringen Subsidiarität erfolgsversprechend sind (s. Cliffwalk im Schweizer Titlis). Sie sind ein Alleinstellungsmerkmal und ziehen Besucher und Kaufkraft an. Diese gilt es im Sinne des Standorts Rottweil und der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg bestmöglich im Sinne der Gewerbetreibenden zu nutzen.</p> <p>Aus Sicht der IHK ist die touristische Anziehung im Kopplungsangebot "Deutschlands höchster Turm und längste Hängebrücke" positiv zu bewerten. Der Touristenmagnet ThyssenKrupp-Testturm erhält mit der Superlative "längste Hängebrücke Deutschlands in der ältesten Stadt Baden-Württembergs" ein Alleinstellungsmerkmal, das in dieser Kombination nicht substituierbar ist. Das steigert die Attraktivität der Stadt Rottweil für einen Tagestourismus enorm. Der Gesamtzuwachs kann somit durchaus auf 1,4 Millionen (entsprechend der Tourismusberatung Kohl &amp; Partner) und einer Zunahme um 17 Prozent geschätzt werden.</p> <p>Als besonders positiv zu bewerten sind die vorhersehbaren Auswirkungen für die Innenstadt. Die Hängebrücke schafft eine Verbindung zwischen dem ThyssenKrupp-Testturm im Industriegebiet und der Innenstadt. Das kann die Kaufkraft der Tagestouristen in die Innenstadt lenken. Aus Sicht der IHK erhöht die Stadt ihre Leistungsfähigkeit, wenn die Hängebrücke die Ausgaben der Tagestouristen (durchschnittlich 22,50 Euro) in den Handel und in die Gastronomie lenkt. Es ist zu erwarten, dass der Versorgungskern qualitativ gestärkt und weiter ausgebaut wird. Dies entspricht der gesetzlichen Festlegung nach Plansatz 2.5.9 des Landesentwicklungsplans. Hiernach kann Rottweil als Mittelzentrum ein vielfältiges Angebots an Waren und Dienstleistungen entwickeln. Zu ergänzen ist, dass die historische Innenstadt samt dort ansässiger Gewerbetreibenden vom touristischen Kopplungsangebot profitieren sollten. Es wird empfohlen, diesen Bereich mit Tourismusverantwortlichen, Gewerbetreibenden und Wirtschaftsförderern der Stadt genauer zu definieren und im Zuge der "Neckar Line" zu vermarkten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die zuständigen Abteilungen der Stadtverwaltung haben das als Aufgabe bereits erkannt und in Bearbeitung. Die Stadt hat auch personell reagiert.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Um die hohen Besucherzahlen abzufangen, sollte aus verkehrlicher Sicht der ÖPNV sehr viel stärker als bisher in die Planungen einbezogen werden. Dazu gehören attraktive ÖPNV-Angebote (beispielsweise Kombi-Tickets) ebenso dazu wie die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur. Wenn Haltepunkte für den Gelegenheitsverkehr geschaffen werden, sollten auch Bushaltestellen und Wendemöglichkeiten für Busse entstehen. Ein Beitritt Rottweils zur KONUS-Karte könnte die Stadt als Ausgangspunkt für weitere Fahrten in den Schwarzwald oder auf die Schwäbische Alb stärken, die Übernachtungszahlen der Stadt steigern und die Umsätze im Handel und Gastgewerbe vergrößern. Bisher ist Rottweil größtenteils Ziel von Tagesgästen außerhalb der Region. Hier besteht Potenzial.</p> <p>Weiterhin könnte die Einrichtung eines dynamischen Parkleitsystems helfen. An hoch frequentierten Besuchertagen gilt es den sog. Parksuchverkehr zu vermindern: sowohl auf dem Berner Feld als auch in der Innenstadt. Mangels alternativer Annahmen und Berechnungen muss davon ausgegangen werden, dass der im realistischen Szenario ermittelte Bedarf von rund 120 Stellplätzen zumindest auf dem Berner Feld für hoch frequentierte Wochenendtage und Wochentage ausreichend ist. Allerdings muss sichergestellt werden, dass insbesondere in der Innenstadt entsprechender Parkraum für die zugrunde gelegten 15 % bis 40 % Innenstadtparker zur Verfügung steht. Das entspricht bei einem Besetzungsgrad von 2,0 an guten Wochentagen einem Bedarf von ca. 66 Stellplätzen. Die innerstädtische Verkehrslage und die Parkraumentwicklung in den Bereichen Großsche Wiese und Bahnhofstraße bleiben in der Verkehrsuntersuchung leider unberücksichtigt. Für den weiteren Austausch steht die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme Der ÖPNV wird im Bebauungsplanentwurf im Rahmen des Möglichen stärker berücksichtigt. Derzeit wird ein Mobilitätskonzept stadintern erarbeitet.</p> <p>Die stärkere Vernetzung des Berner Felds im ÖPNV ist integrierte Aufgabe des Mobilitätskonzepts der Stadt (welches sich in Bearbeitung befindet)</p> <p>Integrierte Aufgabe des Mobilitätskonzepts der Stadt (in Bearbeitung)</p>
19.	Gewerbe- und Handelsverein Rottweil e.V. Durschstraße 91 78628 Rottweil	Anregung vom 24.11.2018
	<p>Wir begrüßen die Baupläne zur Fußgänger Hängebrücke ausdrücklich! Nach dem tollen Erfolg mit dem Testturm, wird mit der Hängebrücke die nächste Besucherattraktion in Rottweil geplant. Wir als Dienstleister und Gewerbetreibende erhoffen uns hiervon den nächsten Schub für den Einzelhandel und die Gastronomie, hin zu einer Touristenstadt mit nachhaltigen infrastrukturellen Verbesserungen (Hotels, weiteren Einzelhandel). Insbesondere haben wir das verkehrliche Gutachten betrachtet. Hierbei sollte allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass auch weitere Parkierungsvorgänge (angenommen werden 15 Prozent der Hängebrückenbesucher) in der Kernstadt erfolgen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>In diesem Zuge möchten wir nochmal, auf die schon durch den Gemeinderat genehmigten zusätzlichen Parkplätze Großsche Wiese (Zentrum) und Bahnhofstraße 1 hinweisen, und hoffen und fordern eine Realisation dieser Parkplätze bis zur Fertigstellung der Brücke. Auch wenn davon auszugehen ist, dass viele Besucher zum Wochenende die Brücke besuchen, ist es für uns unerlässlich speziell am Samstag genügend Parkplätze für unsere Kunden zur Verfügung zu stellen. . Sollte sich die Annahme das nur 15 Prozent der Hängebrückenbesucher die Parkplätze in der Kernstadt aufsuchen nach oben korrigieren, so sehen wir den Parkdruck noch weiter erhöht.</p>	<p>Integrierte Aufgabe des Mobilitätskonzepts der Stadt (beauftragt und in Bearbeitung)</p>
20.	<p>Rottweiler Geschichts- und Altertumsverein e.V. Ruhe-Christi-Str. 15 78628 Rottweil</p>	<p>Anregung vom 22.11.2018</p>
	<p>zum Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Rottweil nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das spätmittelalterliche Rottweil liegt spektakulär wie eine Festung über dem Neckartal, der unbebaute Steilhang endet an der Stadtmauer. Diese einmalige städtebauliche Situation besteht unverändert seit Jahrhunderten, ist vielfach bildlich dargestellt (Urkarte 1837, Federzeichnung 1817/24, Lithografie 1830), bis heute überliefert und Thema der Kunst (Stockhus).</p> <p>Die historische Innenstadt ist seit 1994 ensemblesgeschützt, inclusive der Gräben und Grünflächen. Die letzte größere Grünfläche im Stadtzentrum ist der Bockshof, der zum Nordostviertel Lorenzerort gehört (bis 1564 Judenort), auf den Patrizier Bock und seine Burganlage (archäologische Befunde) zurückgeht. Darüber hinaus diente der Bockshof von 1579 bis 1832 als städtischer Friedhof. Der Bockshof ist ein Kulturdenkmal nach § 2 DenkmalschutzG Bad.Württ. Er beherbergt mit Pulverturm und Lorenzkapelle Denkmäler mit besonderer Bedeutung im Sinne von § 12 DenkmalschutzG Bad.-Württ ..</p> <p>Der Bau einer von mehreren Stützen im Neckartal getragenen Hängebrücke vom Thyssen Testturm auf dem Berner Feld zur spätmittelalterlichen Stadt im Bereich der nördlichen Stadtmauer am Bockshof ist ein massiver destrukturierender Eingriff in das historische Stadtgefüge und verunstaltet das Landschaftsschutzgebiet Neckartal (LSG Nr. 3.25.002).</p> <p>Stadtmauer und Bockshof werden schwer beeinträchtigt und funktional ad absurdum geführt. Die historische Aussagekraft geht verloren, Rottweils Stadtbaugeschichte wird unklar und ist nicht mehr ablesbar.</p> <p>Beim Projekt Hängebrücke hat der Geschichts- und Altertumsverein wie das Landesamt für Denkmalpflege erhebliche Bedenken (DSG §2, 12, 15, 19) und lehnt den Bau ab, in der vorliegenden Art ab.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten. Die Einwände sind unbegründet.</p> <p>Wie weit Denkmäler beeinträchtigt werden, wurde durch ein Fachgutachten ausführlich untersucht. Dabei wurde insbesondere das äußere Erscheinungsbild der betroffenen Denkmäler von außen aus verschiedenen Perspektiven betrachtet und bewertet. Hierbei wurde auch ihr historischer Aussagewert berücksichtigt. Soweit Denkmäler substantiell in Anspruch genommen werden, ist der Eingriff auf Grund des schmalen Zugangs geringfügig. Im Ergebnis kommt das Gutachten zum Schluss, dass die Schwelle der Erheblichkeit jeweils nicht überschritten wird.</p> <p>Im nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurde der Einstiegsbereich um ca. 10 m nach Westen – aus der Grünfläche des Bockshof heraus – verschoben.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Im 19. Jahrhundert wurde der Plan, das Schwarze Tor abzurechen, vereitelt. 1950 konnte der vom Rottweiler Gemeinderat schon beschlossene Abriss der Hochbrücke für eine autogerechte Spannbetonkonstruktion gerade noch verhindert werden .</p> <p>Der Kapuziner wurde vor 10 Jahren saniert und für die Rottweiler Bürgerschaft erhalten und musste nicht einem Parkhaus weichen .</p> <p>Nachfolgende Generationen werden fragen, warum hat die Stadt zugelassen haben, dass 2019 das jahrhundertealte Stadtbild Rottweils leichtfertig zerstört wurde. Der Bockshof mit der dazugehörigen Stadtmauer wird durch den Bau der Hängebrücke ein seiner einzigartigen Erscheinung nachhaltig gestört. Er ist zu dem kein Ruheort mehr, wodurch auch der ehemalige Friedhof und eine damit verbundene Totenruhe mehr als notwendig gestört wird. Er wird zu einer profanen Verkehrsfläche. Die einzigartige Stadtansicht aus Nordosten wird ein Opfer des Zeitgeists, der dem kurzlebigen Spektakel huldigt.</p> <p>Die Anbindung der Hängebrücke unmittelbar im Bereich des Bockshofes und der damit verbundene unmittelbare Eingriff in ein Denkmal mit besonderer Bedeutung nebst Zerstörung der Stadtmauer in diesem Bereich ist für die Verwirklichung der Hängebrücke und die Anbindung des Berner Feldes an die Kernstadt nicht zwingend notwendig. Andere, insbesondere aus denkmalpflegerischer Sicht weit weniger störende Anbindungspunkte sind möglich.</p> <p>Rein private Interessen und Kostengründe können im vorliegenden Fall die öffentlichen Interessen am Erhalt der besonders bedeutenden Denkmale nicht rechtfertigen .</p>	<p>Im Übrigen wird auf die detaillierten Ausführungen zu Stellungnahme 5 einschließlich der Gewichtung der involvierten Belange verwiesen.</p>
21.	<p>ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH &amp; Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil</p>	<p>Anregung vom 23.10.2018</p>
	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2018, in welchem Sie uns als Träger öffentlicher Belange beteiligen.</p> <p>Es bestehen keine prinzipiellen Einwände gegen das Vorhaben von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH &amp; Co. KG. Wir bitten Sie jedoch darum folgende Anregungen zu beachten.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan möchten wir gerne ergänzend zum Punkt IX.4. folgendes anmerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Versorgung des angedachten Mischgebietes auf den Flurstücken 2593 und 2593/1 mit Erdgas und Wasser ist noch nicht gegeben. Eventuell könnte eine Erschließung von der Straße Berner Feld über das Flurstück 4996 (geplanter Parkplatz) erfolgen. Die Eintragung eines Leitungsrechtes auf diesem Flurstück zugunsten der ENRW GmbH &amp; Co. KG wäre hierfür erforderlich.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Erstellung der benötigten Hausanschlüsse werden voraussichtlich Tiefbauarbeiten im Bereich Bockshof, Balinger Straße, Schafwasen und Berner Feld erforderlich. Um Beeinträchtigungen für das Umfeld zu minimieren und um Arbeiten koordinieren zu können ist eine möglichst frühzeitige Einbindung der ENRW in die Planungen unabdingbar.</li> <li>Wir gehen davon aus, dass Tiefbauarbeiten im sensiblen Bereich um bzw. auf dem Bockshof (ehemaliger Friedhof?) zulässige Handlungen sind und keine weiteren Prüfungen erforderlich werden.</li> </ul> <p>Bezüglich Umweltbericht möchten wir anmerken, dass das Anlegen der Aufforstungsfläche Buchenwald im Bereich Steigkapelle erst nach erfolgter Demontage der bestehenden 20 kV Freileitung zulässig ist. Eine teilweise Demontage der Freileitung ist evtl. bereits 2019 von Seiten der ENRW angedacht.</p> <p>In Teilbereichen der geplanten Kompensationsmaßnahme K2 aus dem Umweltbericht befinden sich Versorgungsanlagen der ENRW. Es dürfen durch Bepflanzungen unsere Anlagen nicht gefährdet und notwendige Aufgrabungen anlässlich von Störungsbeseitigungen behindert werden. Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung neuer Baumstandorte das DVGW Merkblatt GW 125 und die 01 N 18920 zu beachten sind. Sollten dennoch Pflanzungen im Umfeld unserer bestehenden Versorgungsleitungen erfolgen, sind Wurzelschutzmaßnahmen zu Lasten des Vorhabenträgers vorzusehen.</p> <p>Wir behalten uns vor, erforderliche Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Berücksichtigung Es handelt sich um eine externe Ausgleichsmaßnahme, weswegen keine Festsetzung innerhalb des Bebauungsplans getroffen werden kann. Der frühestmögliche Pflanzzeitpunkt wird mit der ENRW abgestimmt.</p> <p>Die Freileitungen werden aus der Planung herausgenommen. Auf den Rückbau der Freileitungen und die damit einhergehende Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen soll in der Planbegründung gesondert hingewiesen werden. Die ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmaßnahme K2 entfällt.</p>
22.	<p>Deutsche Telekom AG PTI 32 / Produktionsmanagement Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen</p>	Anregung vom 30.11.2018
	<p>Gegen die o. g. Maßnahme haben wir keine Einwände. Mit Ausnahme im Bereich des südlichen Stützpfeilers sind von uns keine Anlagen vorhanden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Zur Absprache und Sicherung der Anlage setzen Sie sich bitte wieder so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, wieder mit uns in Verbindung.</p> <p>Unsere Kontaktadressen: Deutsche Telekom, Technik GmbH NL Südwest Adolf-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen</p>	<p>Kenntnisnahme Im nun vorliegenden Planentwurf sind keine Pfeilerstandorte mehr erforderlich. Daher ist ein Leitungsrecht obsolet.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>E-Mail: Ti-NL-SW-PTI-32-bauleitplanung@telekom.de            Da es sich hier um eine Hängebrücke handelt, könnte ich mir vorstellen, dass hier eine Stellungnahme von der Abteilung Richtfunk notwendig ist.            Hierzu kann ich leider keine Auskunft geben und leite Ihre Mail weiter.            Anlagen: 3 Lageplan Telekomanlagen ( Bestand )</p>	
23.	<p>Unitymedia BW GmbH            Postfach 10 20 28            34020 Kassel</p>	Anregung vom 24.10.2018
	<p>vielen Dank für Ihre Informationen.            Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigegefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.            Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <a href="https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/">https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/</a>            Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Kenntnisnahme
24.	<p>NABU Ortsgruppe Rottweil / Göllsdorf            Pflumholzstraße 78            78628 Rottweil</p>	Anregung vom 23.11.2018
	<p>die NABU Gruppe Rottweil und Umgebung nimmt zu dem oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:            Zunächst einmal stellen wir fest, dass durch die Umsetzung des Bauvorhabens „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ Beeinträchtigungen und Risiken für die hier vorhandene Umwelt entstehen, d. h. der Umweltzustand sich verschlechtern wird. Und dies leider nicht nur temporär während der Bauphase sondern dauerhaft darüber hinaus.</p>	<p>Zurückweisung            Richtig ist, dass das Vorhaben durch einen privaten Investor realisiert werden wird und damit auch einem Einzelinteresse dient. Darüber hinaus besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, da zum einen eine Infrastruktureinrichtung geschaffen wird, die der Verkehrsentslastung und damit auch der</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Das Neckartal ist in diesem Bereich, und das aus gutem Grund, als „schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ erfasst. Fraglich ist aus unserer Sicht, ob dem öffentlichen Interesse an Ruhe und Erholung in der freien Landschaft nun ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Errichtung einer Hängebrücke – mit den zu erwartenden negativen Begleiterscheinungen – gegenübersteht. Grundsätzlich handelt der Investor, welcher die Hängebrücke errichten möchte, in privater Absicht mit dem Hintergrund einer Gewinnerzielungsabsicht und nicht aus öffentlichem Interesse. Dies ist insbesondere daran zu erkennen, dass ein Zutritt zur Hängebrücke nur gegen Gebühr erfolgen kann und somit für viele Rottweiler Bevölkerungsschichten nicht möglich sein wird.</p> <p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Natur entstehen unserer Meinung nach nicht nur im Bereich der Trasse, sondern auch darüber hinaus.</p> <p>Die Errichtung einer Parkanlage an den nördlichen Aufenthaltsflächen zwischen den Brückeneinstiegen mit Gastronomie beinhaltet die Gefahr, dass hier – auch schleichend – ein Rummelplatz entsteht. Dies läuft der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes Neckartal zuwider und führt zudem zu einer Schwächung der innerstädtischen Gastronomie, welche es ja gerade zu stärken gilt.</p>	<p>Immissionsminderung im Stadtkern dient. Zu anderen wird die Attraktivität Rottweils in erheblichem Maße, auch durch die Schaffung der Erlebbarkeit des Neckartals und seines Landschaftsschutzgebietes gesteigert. Das Ergebnis des Bürgerentscheids spiegelt das bestehende öffentliche Interesse wider.</p> <p>Der Einwand ist unbegründet. Es ist nicht ersichtlich, wie ein durch die Planung ggf. ermöglichter Kiosk die Gastronomie in Rottweil gefährden soll. Im Übrigen dient die Bauleitplanung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung, nicht dem Schutz vor Wettbewerb. Dem Entstehen eines „Rummelplatzes“ stehen weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplans (Verkehrsfläche) sowie die Vorschriften der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet entgegen.</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild wurde gemäß den Forderungen der UNB überprüft und überarbeitet. Entsprechend der Ansicht der UNB wurde der Beurteilungsraum für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf den Sichtsraum erweitert.</p> <p>Die Planung wurde in Abstimmung mit der UNB überarbeitet. U.a. wird auf die zwischen den beiden Brückenschlägen geplante Parkanlage verzichtet. Darüber hinaus soll künftig auf die Einrichtung einer Versorgungsstätte (z.B. kleines Café oder Bistro) mit gastronomischer Nutzung verzichtet werden. Die Gefahr für die Entstehung einer „Rummelplatz“-Atmosphäre kann somit ausgeschlossen werden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
25.	<p>Verkehrsverbund Rottweil GmbH weitergeleitet an: Stadtbus Rottweil GmbH Hans Keller Geschäftsleitung Berner Feld 22 78628 Rottweil</p>	Anregung vom 26.11.2018
	<p>Mit großem Erstaunen und auch mit Entsetzen habe ich den Bericht über die Besucherzahlabschätzung und Besucherprogramme für die Hängebrücke und auch verschiedene Zeitungsartikel gelesen. Ich vermisse jedoch bei all den Betrachtungen hier vollkommen den ÖPNV und den Stadtbus.</p> <p>Wie von mir schon mehrfach geschrieben und vorgetragen ist es aus meiner Sicht unabdingbar an der Kante Neckartal zum Ende oder Einstieg auf die Brücke die Anbindung mit dem ÖPNV zu vollziehen. Dies ist besonders mit der Möglichkeit einer Busspur auf der alten B27 gegeben um den Besucherstrom Turm, Brücke an die Innenstadt zu bewältigen.</p> <p>An der Einstieg bzw. Ausstiegsstelle Bockshof wäre eine Anbindung zum ÖPNV mit der Haltestelle Kriegsdamm bereits gegeben.</p> <p>Ebenso erschreckt hat mich der Hinweis auf den Bau von Parkplätzen und einen Haltepunkt für Reisebusse, sowie Stellplätze für Wohnmobile. Für Wohnmobile haben wir doch in nicht mal 3 km Entfernen und den Wohnmobil-Park Dietingen. Ebenso die Wege auf 3,50 m bzw. auf 4,5 m zu verbreitern halte ich für unwirtschaftlich und Geldverschwendung.</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Ruf, mir liegt es sehr am Herzen, dass es hier eine Chance für den ÖPNV in Rottweil gibt und ich bitte Sie dringend diesen zu unterstützen und auf sichere Beine zu stellen. Mit einer Basis ÖPNV, Brücke und Turm in Bezug auf ein modernes Ticketing wären hier viele Voraussetzungen für eine sinnvolle Unterstützung gegeben.</p>	<p>Die bereits vorhandenen Potentiale des ÖPNV werden im weiteren Verfahren stärker gewichtet und herausgestellt. Darüber hinaus erfolgt die Prüfung von wirtschaftlichen Möglichkeiten der Optimierung des ÖPNV.</p> <p>Die genannten Kritikpunkte werden im integrierten Mobilitätskonzept der Stadt berücksichtigt. Es ist eine hohe Priorisierung des ÖPNV vorgesehen.</p>
26.	<p>Bwgrün.de Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH</p>	Anregung vom 18.12.2018
	<p>die Stadt Rottweil hat sich im Rahmen des Landesprogramms „Natur in Stadt und Land“ erfolgreich für eine Landesgartenschau beworben. Ein wichtiger Bestandteil der Bewerbung ist die „Hängebrücke zum Berner Feld“. Mit dem Zuschlag für das Jahr 2028 hat die Stadt Rottweil in</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Aussicht gestellt, die Bewerbung mit all seinen Bestandteilen in die Tat umzusetzen. Dies halten wir für die Landesgartenschau 2028 für wichtig.	

<b>Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</b>			
	<p>Stadt Rottweil, Wirtschaftsförderung  Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 46 –Verkehr, 79083 Freiburg i. Br.  Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 46.2 – Landesluftfahrbehörde  Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Abteilung 3 Ref. 32 (ASDBW)  Landeseisenbahnaufsicht BW, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe  DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Postfach 12 43 63202 Langen  Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Str. 63225 Langen  BIUD der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn  Gemeinde Deißlingen, Herrn BM Ulbrich, Kehlhof 1, 78652 Deißlingen  Gemeinde Dietingen Herrn Bürgermeister Scholz  Gemeindeverwaltung Dunningen Hauptstraße 25 78655 Dunningen  Stadtverwaltung Spaichingen, Rathaus, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen  Gemeindeverwaltung Aldingen, Marktplatz 2, 78554 Aldingen  Verwaltungsgemeinschaft Trossingen  Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf  Gemeindeverwaltung Gosheim, Hauptstrasse 47, 78559 Gosheim  Gemeinde Deilingen, Hauptstraße 1, 78586 Deilingen  Gemeinde Königfeld, Rathausstraße 2, 78126 Königfeld  Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal  Stadtverwaltung Rosenfeld, Frauenberggasse 1, 72348 Rosenfeld</p>	<p>Schreiben vom 19.11.2018  Schreiben vom 29.10.2018  Schreiben vom 07.11.2018  Schreiben vom 22.11.2018  Schreiben vom 30.10.2018  Schreiben vom 12.10.2018  Schreiben vom 24.10.2018  Schreiben vom 19.10.2018  Schreiben vom 09.11.2018  Schreiben vom 23.10.2018  Schreiben vom 22.10.2018  Schreiben vom 22.11.2018  Schreiben vom 22.11.2018  Schreiben vom 22.10.2018  Schreiben vom 22.10.2018  Schreiben vom 19.10.2018  Schreiben vom 18.10.2018  Schreiben vom 19.11.2018  Schreiben vom 08.11.2018  Schreiben vom 25.10.2018</p>	

<b>Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</b>		
--	--	--

Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau  
Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung  
Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 – Naturschutz, Recht  
Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege  
Handwerkskammer Konstanz  
Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V.  
Diözese Rottenburg Stuttgart, Hauptabteilung XV, Abteilung Grund- und Bauverwaltung – SG Grundstücksbetreuung  
ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung  
Gemeinde Wellendingen  
Gemeinde Zimmern ob Rottweil  
Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N.  
Gemeinde Epfendorf  
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen  
Gemeinde Eschbronn  
Gemeindeverwaltung Frittlingen  
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen  
Stadt Villingen-Schwenningen  
Gemeindeverwaltung Dauchingen  
Gemeinde Niedereschach  
Stadtverwaltung Trossingen  
Gemeindeverwaltung Villingendorf  
Gemeindeverwaltung Bösinggen  
Gemeindeverwaltungsverband Heuberg  
Stadtverwaltung Schömberg  
Gemeinde Zimmern unter der Burg  
Stadt Rottweil – FB 2 Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung  
Stadt Rottweil – Abt. 4.3 – Tiefbau  
Stadt Rottweil Abt. 4.4 – Bauordnung und Denkmalschutz  
Stadt Rottweil – Eigenbetrieb Stadtbau, Liegenschaften  
Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. – Rottweil (INKOM Südwest)  
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg  
Landesverband NABU Baden-Württemberg  
BUND Regionalgeschäftsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg  
BUND Ortsverband / Ortsgruppe Rottweil  
Lokale Agenda 21 Rottweil  
Ruth Gronmayer – Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil

<b>B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Inhalt der Anregung</b>	<b>Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung</b>
1.	Bürger 1 und 2	Anregung vom 22.10.2018
	<p>gegen die Bebauungsplan-Aufstellung, veröffentlicht am 13. Oktober 2018 im Schwarzwälder Boten, erheben wir form- und fristgerecht Einspruch.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit Schreiben vom 17.12.2014, zuletzt am 20.04.2016 haben wir der Stadtverwaltung mitgeteilt, dass wir auf unseren Grundstücken, Flst.-Nr. 2593 und 2593/1 mit einer Gesamtfläche von 5.227 m<sup>2</sup>, davon bebaubar ca. 2.200 m<sup>2</sup>, insgesamt 3 Häuser mit 2 Vollgeschossen und jeweils 1 Penthouse bebauen wollen. Seit vielen Jahrzehnten blockiert, hat die Stadtverwaltung in der Zwischenzeit anerkannt, dass es bei der Bebauung unserer Grundstücke um die Schließung einer Baulücke geht und das Grundstück als Mischgebiet ausgewiesen.</p> <p>Wir waren vom ersten Tag an für den Bau der Hängebrücke und wollten uns auch nicht gegen die Pläne der Stadt stellen. Wir haben als Einzige auf der Seite Berner Feld zugestimmt, dass die Hängebrücke auf unseren Grundstücken andocken kann. Alle anderen Nachbarn waren und sind dagegen.</p> <p>Die am 13. Oktober 2018 veröffentlichten Planungen sind für uns völlig neu: Offensichtlich braucht man unsere Grundstücke nicht mehr als Andockpunkt der Hängebrücke, sondern für eine fest installierte Gehwegbrücke, die unsere Grundstücke zerschneidet und links und rechts nicht mehr bebaubare Restgrundstücke zurücklässt.</p> <p>Für uns ist diese neue Planung auch deshalb unverständlich, weil Herr Glatthaar - der als Investor von der Stadtverwaltung abgelehnt wurde - die Hängebrücke bis auf unsere Grundstücke gebaut hätte. Auch über den Grundstückspreis waren wir uns einig.</p> <p>Da unsere Grundstücke für irgendeinen Investor, für irgendwelche für uns nicht nachvollziehbaren private Zwecke von Dritten überplant und zerstückelt werden sollen, widersprechen wir dem veröffentlichten Bebauungsplan Nr. RW 323/16.</p>	<p>Im nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans ist der noch im Vorentwurf verfolgte zweite Brückenschlag in Richtung Berner Feld entfallen. Daher sind die Flurstücke 2593 und 2593/1 nicht mehr Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p> <p>Im Übrigen wird an der Planung festgehalten. Insofern sind die Einwendungen unbegründet. Die von den Bürgern 1 und 2 geplante Bebauung der Grundstücke war und ist auf Grund der Lage im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets unzulässig. Den Interessen der Bürger 1 und 2 wollte die Stadt durch die Ausweisung eines Mischgebiets Rechnung tragen, jedoch liegen nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung hierfür nicht vor (siehe Stellungnahme A.7). Aus diesem Grund wird sowohl das Mischgebiet als auch der zweite Brückenschlag aus der Planung herausgenommen.</p>
2.	Bürger 3 -10	Anregung vom 07.11.2018

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>zuerst möchten wir uns bedanken für ihre Vorabinformation zum Bebauungsplan RW 323/16 am Mittwoch 26.9.2018. Nun ist dieser Bebauungsplan offengelegt und wir konnten ihn genauer ansehen. Deshalb hier unsere Anmerkungen:</p> <p>1. Projekt: Der Investor, Herr Eberhardt, plant ein Projekt "Hängebrücke" mit dem er selbst Gewinne erwirtschaften möchte. Alle, durch dieses Projekt entstehende Belastungen, sollen aber nur durch einige wenige Anwohner entschädigungslos ge- und ertragen werden.</p>	<p>Hinter dem Vorhaben stehen nicht nur wirtschaftliche Interessen. Vielmehr besteht im Zusammenhang mit bestehenden und zukünftigen touristischen Attraktionen in Rottweil ein verkehrlicher Bedarf für eine Fußgängerzuwegung zwischen Berner Feld und Historischer Innenstadt. Dies wurde nicht zuletzt im Zuge des mit ca. 70% befürworteten Bürgerentscheids deutlich. Durch den zu erwartenden Besucherverkehr entstehen voraussichtlich Beeinträchtigungen für Anwohner. Um diese weitmöglichst zu minimieren wurden frühzeitig entsprechende Fachgutachten (Lärm, Beleuchtung) in Auftrag gegeben und die daraus gezogenen Schlüsse in Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt.</p>
	<p>2. Erschließung: <i>"Verkehrliche Erschließung Im Falle des Mischgebiets erfolgt die verkehrliche Erschließung über den "Schafwasen" bzw. das bereits erschlossene Gewerbegebiet innerhalb des Bebauungsplans "Industriegebiet Berner Feld". Die öffentliche Grünfläche wird über den bestehenden und ggf. auszubauenden Feldweg vom nördlich gelegenen Schafwasen erschlossen." aus: Auszug aus der Vorlage 132/2018 Seite 4</i></p> <p>Bisher wurde immer als Möglichkeit der Verkehrserschließung Hängebrücke zum Turm /Turm zur Hängebrücke die Straße durchs Berner Feld am Betriebsgelände Omnibus Hauser entlang weiter der verkehrsfreien Fahrbahn B27 genannt. Auf diese Planung wurde sowohl von Herr Eberhardt im Gespräch, wie auch bei Informationsveranstaltungen der Stadt immer wieder hingewiesen. Der Schafwasen sollte keinesfalls als Verkehrserschließung dienen. Dies gilt nun offensichtlich alles nicht mehr!</p>	<p>Das Mischgebiet wird im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die „Steigkapelle“ bzw. der nördliche Einstieg in die Hängebrücke muss für Anlieferung und betrieb verkehrlich erschlossen werden. Diese verkehrliche Erschließung wird nicht über den Schafwasen erfolgen. Die Zufahrt wird über die Balingen Straße erfolgen.</p>
	<p>3. Anmerkungen zu den "neuen" Varianten der Verkehrserschließung. Dazu die folgende Aussage aus den Gutachten: <i>Ursprünglich war geplant, die Brücke länger zu bauen, um direkt vom Schafwasen am Rande des Berner Felds auf die Brücke gelangen zu können. Die Brücke beginnt nun weiter südlich</i></p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><i>und soll durch eine zweite Brücke ergänzt werden, die das Tal am Schafwasen überbrückt. Schwierige Grundstücksverhandlungen machen eine Realisierung der zweiten Brücke zur Einweihung der großen Brücke unwahrscheinlich, so dass für die verkehrliche Erschließung zwei Varianten -mit und ohne die zweite Brücke - auszuarbeiten waren.</i></p> <p><i>Aus: Neckarline Rottweil GmbH &amp; Co. KG Verkehrliche Untersuchungen zur Hängebrücke Neckarline Rottweil als Grundlage für das Bebauungsplanverfahren "Bewertung nördlicher Brückenzugang ("Schafwasen") Seite 4</i></p> <p><i>Die von der Dialoggruppe erarbeitete Empfehlung bezüglich der Wahl einer Trassenführung mit einer möglichst geringen Belastung für die Anwohner des Schafwasens kann aus privatrechtlichen Gründen nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Der jetzt vorgesehene nördliche Brückenabschnitt verläuft in unmittelbarer Nähe zum nordöstlich gelegenen Mischgebiet. Der Abstand des geplanten Brückenverlaufs zu den bestehenden Wohnhäusern beträgt im Minimum 46 m und stellt damit die immissionsrechtlichen Mindestanforderungen sicher. Eine Planungsalternative mit einem größeren Abstand zum wohnbaulich genutzten Mischgebiet des Schafwasens muss aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse und des fehlenden Einverständnisses der betroffenen Grundstückseigentümer als derzeit nicht realisierbar angesehen werden. Um die Beeinträchtigungen für die Anwohner des Schafwasens in einem zumutbaren und rechtlich zulässigen Rahmen zu halten, wird auf die Realisierung der Wegvariante B, d. h. über die bestehende Straße "Schafwasen" verzichtet."</i></p> <p><i>Aus: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan RW 323/16</i></p> <p><i>"Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt Seite 108</i></p>	
	<p>Variante A: Im Bebauungsplan findet sich ein Luftbild mit den Zugangsvarianten A,B und C. Bei der Nennung der Variante A fällt auf, dass sie ähnlich, wie bei der ursprünglichen Planung der Hängebrücke, nicht realisierbare, also fiktive Möglichkeiten aufzeigt. Die Erschließung des Schafwasen über die Variante A ist bisher illusorisch. Diese Variante gibt es voraussichtlich weder jetzt, noch mittel- oder langfristig. Sie würde eine gänzlich andere Betriebsorganisation der Hängebrücke erfordern. Dies wäre deshalb notwendig, weil es sich damit beiderseits eines freien Zuganges über den Steg ergäbe und damit auch neue notwendige Betriebsstruktureinrichtungen, wie Umzäunungen eines sehr große Gebietes, Kassenhäuschen etc.</p>	<p>Die Realisierung der direkten Fußgängerverbindung zwischen „Steigkapelle“ und „Schafwasen“, die im Vorentwurf des Bebauungsplans als Variante A bezeichnet wurde, entfällt im nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans.</p>
	<p>Variante C:</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Die in der Vorabinformation schon aufgezeigte Variante C, die von Ihnen als bevorzugte Möglichkeit vorgestellt wurde, wäre unter den gegebenen Umständen wahrscheinlich die, die den Schafwasen eventuell etwas weniger belasten und beeinträchtigen würde, wenn diese hinter dem Lärmschutzwall verlaufen würde. Allerdings ergeben sich auch hier deutliche Zweifel an der Realisierbarkeit dieser Variante C.</p> <p>Diese ist sicherlich bis zur Transformatorenhaus-Abzweigung zur Straße ins Neckartal problemlos machbar. Dort ist aber diese Abkürzung hinunter zu dieser Straße und dann auf den Schafwasen jedoch gut erkennbar, eine logischer Weg für den Besucher und damit für diesen äußerst attraktiv. Die Weiterführung von C entlang der Fahrbahn der B27 ist für den Besucher unlogisch, da dieser ja den Turm sieht, die Variante C aber vom Turm wegführt. Der Anschluss von der B27 über die Straße zum Neckar auf den "Wiesenweg/Variante C" nördlich des Schafwasens ist schwierig. Ein sicheren Übergang würde eine Brücke erfordern, die aufgrund der Platz- und Höhenverhältnisse schwierig zu realisieren wäre. Der weitere Verlauf der Variante C ist leider unklar und aus den beigefügten Plänen und Abbildungen nicht ersichtlich. Damit verbundene "Überraschungen" folglich für uns noch nicht klar ersichtlich.</p>	<p>Die Variante C ist zur Entlastung der Anwohner des Schafwasens entwickelt worden und gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Immissionsschutzes. Die Trassierung und attraktive Ausgestaltung im Detail ist derzeit in Planung. Sie hat den Vorzug dass sie im Wesentlichen höhengleich und damit auch für mobilitätsbehinderte Menschen geeignet ist.</p>
	<p>Variante B: Variante B ist für die Anwohner des Schafwasen 2 bis 5 inakzeptabel. Zu diesem Ergebnis kommen auch verschiedene Gutachten. Folgt man der Wegelogik, den Kosten , der Attraktivität, der Weglänge etc. scheint diese Variante B die einzige schnelle, kostengünstige Möglichkeit zu sein, um die Hängebrücke an das Berner Feld anzuschließen. Damit würden aber die gesamten Belastungen durch den Personenverkehr auf die Anwohner des Schafwasen 2 bis 5 abgewälzt werden. Hinzu kommt daß die Nutzung der Schafwasenstraße für den Besucherverkehr und für Radfahrer gleichzeitig problematisch ist, da diese Straße recht schmal ist.</p> <p>Im Verkehrsgutachten wird zwischen einem optimistischen, einem realistischen und einem pessimistischen Szenario unterschieden. Dabei wird im realistischen Schnitt von ca. 120 000 Besuchern pro Jahr ausgegangen. Für uns Anwohner des Schafwasens bedeutet dies etwa 328 Personenbewegungen pro Tag; bei einer 12 Stunden Nutzung der Hängebrücke also 27 Personen pro Stunde. Wir lehnen diese Dauerbeeinträchtigung unserer Wohnstraße und unseres Wohnumfeldes ab. Die sich aus der Dauerbeeinträchtigung ergebenden Belastungen werden in den verschiedenen Anlagen der Gutachten zum Bebauungsplan aufgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Plangeber hat die Problematik früh erkannt und daher die entsprechenden Fachgutachten anfertigen lassen. Die Ergebnisse hieraus sind in den Bebauungsplan mit eingeflossen.</p> <p>Die Radwegebeziehungen im Bereich Berner Feld werden im Zuge der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes der Stadt insgesamt neu geordnet.</p> <p>Kenntnisnahme Die prognostizierten Besucherzahlen verteilen sich nicht gleichmäßig über den Tag / das Jahr. Davon unabhängig, ist die Angabe von ca. 27 Personen / Std. an „Normalen Tagen“ zutreffend.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung																				
	<p><b>Beispiele:</b> Gutachten Dr. Großmann / Stadt Rottweil - B-plan Umweltbericht 4.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung /Verminderung: Seite 55</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„Des Weiteren muss <b>zur Vermeidung erheblicher Lärmbeeinträchtigungen im Bereich des Schafswasens auf die Wegführung B, d. h. über die bestehende Straße „Schafwasen“ verzichtet werden.</b>“</li> </ul> <table border="1" data-bbox="190 526 1377 1276"> <thead> <tr> <th data-bbox="190 526 414 598">Auswirkungen der Planung</th> <th data-bbox="414 526 638 598">Reichweite</th> <th data-bbox="638 526 862 598">Dauer</th> <th data-bbox="862 526 1086 598">Stärke</th> <th data-bbox="1086 526 1377 598">Maß der Auswirkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="190 662 414 734">Verlust an Erholungsraum</td> <td data-bbox="414 662 638 734">Eingriffsbereich</td> <td data-bbox="638 662 862 734"><b>dauerhaft</b></td> <td data-bbox="862 662 1086 734">mittel</td> <td data-bbox="1086 662 1377 734"><b>mittel</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="190 790 414 1069">Zunahme der Lärmimmissionen und visuellen Störreize durch Nutzung der Fußgänger-Hängebrücke</td> <td data-bbox="414 790 638 1069">Vorhabensgebiet und Umgebung</td> <td data-bbox="638 790 862 1069"><b>dauerhaft, aber nur temporär</b></td> <td data-bbox="862 790 1086 1069">hoch</td> <td data-bbox="1086 790 1377 1069"><b>hoch</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="190 1093 414 1260">Erhöhung der Schadstoffemissionen durch veränderte Verkehrsdichte</td> <td data-bbox="414 1093 638 1260">Vorhabensgebiet und Umgebung</td> <td data-bbox="638 1093 862 1260"><b>dauerhaft</b></td> <td data-bbox="862 1093 1086 1260">gering</td> <td data-bbox="1086 1093 1377 1260"><b>gering</b></td> </tr> </tbody> </table>	Auswirkungen der Planung	Reichweite	Dauer	Stärke	Maß der Auswirkungen	Verlust an Erholungsraum	Eingriffsbereich	<b>dauerhaft</b>	mittel	<b>mittel</b>	Zunahme der Lärmimmissionen und visuellen Störreize durch Nutzung der Fußgänger-Hängebrücke	Vorhabensgebiet und Umgebung	<b>dauerhaft, aber nur temporär</b>	hoch	<b>hoch</b>	Erhöhung der Schadstoffemissionen durch veränderte Verkehrsdichte	Vorhabensgebiet und Umgebung	<b>dauerhaft</b>	gering	<b>gering</b>	
Auswirkungen der Planung	Reichweite	Dauer	Stärke	Maß der Auswirkungen																		
Verlust an Erholungsraum	Eingriffsbereich	<b>dauerhaft</b>	mittel	<b>mittel</b>																		
Zunahme der Lärmimmissionen und visuellen Störreize durch Nutzung der Fußgänger-Hängebrücke	Vorhabensgebiet und Umgebung	<b>dauerhaft, aber nur temporär</b>	hoch	<b>hoch</b>																		
Erhöhung der Schadstoffemissionen durch veränderte Verkehrsdichte	Vorhabensgebiet und Umgebung	<b>dauerhaft</b>	gering	<b>gering</b>																		
	<p><i>Gutachten Dr. Großmann / Stadt Rottweil- B-plan Umweltbericht 4.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung Verminderung: Seite 56 Lärmimmissionen</i></p>																					

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><i>Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde vom Ingenieurbüro "SoundPLAN GmbH" aus Backnang eine schalltechnische Untersuchung (Schlich 2018) durchgeführt. Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung ist prinzipiell an allen Immissionsorten im näheren und weiteren Umfeld der Hängebrücke sowie der zugeordneten Wege und Aufenthaltsbereiche eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Lediglich im Bereich des Schafswasens können sich bei Realisierung der Wegführung B (über die bestehende Straße "Schafwasen") an den Gebäuden "Schafwasen 2 bis 5" geringfügige Überschreitungen der Richtwerte ergeben. Bei den anderen Wegeführungen (z.B. der favorisierte Fußgängersteg) werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Darüber hinaus liegen auch die kurzzeitigen Spitzenpegel im akzeptablen Rahmen.</i></p>	
	<p><i>Gutachten Dr. Großmann   Stadt Rottweil - B-plan Umweltbericht 4.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung Verminderung: Seite 58</i></p> <p><i>Neben den visuellen Beeinträchtigungen ergeben sich für das nahe Wohnumfeld, durch den Bau der Fußgänger-Hängebrücke und insbesondere den anschließenden Betrieb, deutlich wahrnehmbare Lärmbelastungen. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung vom Ingenieurbüro "SoundPLAN GmbH" (Schlich 2018) können die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen prinzipiell eingehalten werden. Lediglich im Bereich des Schafswasens können bei Realisierung der Wegführung B (über die bestehende Straße "Schafwasen") an den Gebäuden "Schafwasen 2 bis 5" geringfügige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte hervorgerufen werden. Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Wohnfunktion im Bereich des Schafswasens zu vermeiden, muss von der Umsetzung dieser Wegvariante zwingend abgesehen werden. Bei den anderen Wegeführungen übersteigen die vorhabensbedingten Immissionen das zulässige Maß nicht.</i></p> <p>Insgesamt aber wird in verschiedenen Anlagen vermerkt, den Schafwasen nicht als Zugang zur Hängebrücke /Turm zu nutzen, siehe Anlage Auswertung der Gutachten durch Bernd Frommer.</p>	
	<p>Die Parkplatzplanung für die Hängebrücke: Die vorgesehene Parkfläche liegt sehr nah an den Häusern des Schafwasens. Dort sind 120 PKW Stellplätze sowie 10 Wohnmobilstellplätze geplant und zusätzlich ein Bus Be- und Entladungsplatz. Durch die Fahrzeugbewegungen entstehen Lärmimmissionen. Auch Müllbelastungen sind unvermeidbar. Zudem ist nicht ersichtlich, ob die Wohnmobilstellplätze Parkplätze oder Übernachtungsplätze sind, sich somit Frage nach sanitären Anlagen stellt.</p>	<p>Lärmimmissionen des Parkplatzes wurden berücksichtigt. Die Möglichkeit der Anlage von Parkierungsflächen auf dem fraglichen Flurstück ist bereits im geltenden Bebauungsplan „Berner Feld“ planungsrechtlich festgesetzt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Anmerkungen aus der Dialoggruppe (für die Anwohner des Schafwasen vertreten durch Uwe Hak): Die Brücke an sich wurde bei der Dialoggruppe nicht als Hauptattraktion angepriesen, sondern immer der Turm. Da der Turm aber nur von Freitag bis Sonntag + Sommerferien geöffnet ist könnte man auch folgende Rechnung zu Grunde legen:  120000 / 52 Wochen / 3 Tage / 10 H ( Öffnungszeiten Turm 8h + 1 h vorher und 1 h nachher) =&gt; 76 Personen / h  → Die Stadt unterscheidet den Turm als A-Attraktion, die Brücke als BAttraktion und die Stad als C. Dies ist ein Ergebnis der Studie von " Kohl &amp; Partner" welche offiziell verteilt wurde.  → Das ursprüngliche Ziel die Stadt mit dem Turm direkt zu verbinden ist nicht mehr gegeben. Dies war sowohl bei der Dialoggruppe, Vorstellung Stadthalle, sowie bei der Bürgerabstimmung immer im Vordergrund. Wie würde eine Bürgerabstimmung mit den heutigen vorliegenden Plänen aussehen?.</p> <p>Fazit:  Alle geplanten Wegführungen sind für die Anwohner des Schafwasen eine hohe Belastung. Sie stellen eine massive Einschränkung unser Wohn- und Lebensqualität dar, die wir so nicht akzeptieren können. Dabei ist besonders die Variante B, wie schon mehrfach aufgezeigt und durch Gutachten belegt, für uns Anwohner überhaupt nicht tragbar. Zu einem Dialog über die weitere Vorgehensweise sind wir jederzeit bereit.</p>	<p>Die Fußgänger-Hängebrücke stellt eine wichtige Verbindung zwischen Thyssen-Testturm und Historischer Innenstadt dar. Wie im Rahmen der Besucherprognose gezeigt, entfaltet die Hängebrücke darüber hinaus eine zusätzliche touristische Anziehungskraft. Ohne diese wäre das Projekt nicht finanzier- und durchführbar.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs, fand eine umfassende Alternativenprüfung hinsichtlich des Trassenverlaufs statt. Unüberwindbare Hindernisse machen es unmöglich, den Einstiegspunkt auf Seiten des „Berner Felds“ direkt am Thyssen-Turm zu errichten (Altlasten, Grundstücksverfügbarkeit, etc.).  Der im Vorentwurf dargestellte Trassenverlauf von erstem und zweitem Brückenschlag basiert auf dem im Bürgerentscheid vorgestellten „Korridor“.  Die Stadt wird im Laufe des Bebauungsplanverfahrens öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Minimierung von Beeinträchtigungen und die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind zentrale Planungsziele der Stadt.</p>
	<p>Addendum nach Informationsveranstaltung vom 6.11.2018:  Vorschlag einer Wegvariante vom Parkplatz "Berner Feld" zur Brücke zum weiteren Schutz der Anwohner des Schafwasens: Die alternative Wegvariante führt vom geplanten Parkplatz auf dem Gehweg des Berner Feldes bis zum städtischen Flurstück zwischen Elektro Grammer und Toyota Moosmann. Auf dem Grünstreifen führt dann der Weg in Richtung Erdwall, auf dem schon die Variante "C" angedacht ist und geht dort in diese Variante über. Hierdurch wird eine massive Entlastung des Schafwasen erreicht. Die Besucher sollten durch attraktive Weggestaltung am Eingang Berner Feld auf den "Brückenweg" geleitet werden.  Der neue Parkplatz muss eine klare Abgrenzung zum Schafwasen haben, im Sinne von Schall- und Sichtschutz. Durch diese Wegvariante ergeben sich folgende Vorteile:  - Die Besucher sehen schon bei der Anfahrt den Beginn des Weges und werden dadurch automatisch darauf aufmerksam</p>	<p>Kenntnisnahme  Der Vorschlag wird gerne entgegengenommen und im weiteren Verfahren konstruktiv geprüft.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostengünstiger als Variante C (geringere Wegstrecke)</li> <li>- weniger Fläche wird versiegelt</li> <li>- Die Anwohner des Schafwasens werden deutlich entlastet.</li> </ul> <p>Vorschlag zu den geplanten Behindertenparkplätzen am Trafohaus mit Zufahrt vom Schafwasen: Da der Radweg auf der ehemaligen B27 über zwei Autofahrspuren geht möchte wir den Vorschlag einbringen, dass der Mittelstreifen in einem Teilbereich geöffnet wird und die Behindertenparkplätze direkt auf dem bestehenden Radweg angelegt werden. Dies spart Kosten, da die Fläche schon besteht und es wird auch die Versiegelung einiger m2 Grünfläche vermieden. Zusätzlich braucht es keinen Ausbau des kleinen Weges vom Schafwasen hoch zum Trafohaus. Hier kann angedacht werden, diesen Weg zurück zu bauen, mit dem Ziel einer eindeutigen Besucherlenkung. Anlage: Plan mit eingezeichneter Wegvariante "Alternativ"</p>	
3.	Bürger 11	Anregung vom 08.11.2018
	<p>Mit dem Brückeneinstieg „Bockshof“ opfert man einen idyllisch gelegenen, ruhigen und beschaulichen Platz der Hängebrücke. Die dort ankommenden Besucher werden den Platz nicht „aufwerten“, sondern verderben, insbesondere wenn eine weitere – wenn auch geringfügige – Bebauung (Kartenhäuschen, Kiosk, WC) dort unumgänglich wird. Das finde ich sehr schade! Wie kann die Rottweiler Infrastruktur (insbesondere Gaststätten und Cafés) die Besucherströme verkraften?</p>	<p>An der Planung wird festgehalten. Die Errichtung eines Kartenhäuschens, Kiosks oder WCs ist im Bockshof weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch außerhalb geplant.</p> <p>Gemäß Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 20.11.2018 sind die vorhersehbaren Auswirkungen für die Innenstadt positiv zu bewerten, da Einzelhandel und Gastronomie von den gesteigerten Besucherzahlen profitieren werden.</p>
4.	Bürger 12	Anregung vom 10.11.2018
	<p>Einspruch</p> <p>Gegen die bisherige Planung zum Bau einer Hängebrücke habe ich folgende Einwände:</p> <p>1) Die Veränderung wird das Bild der Gesamtanlage Bockshof sowie das Stadtbild vom Neckartal aus gesehen in erheblichem Umfang und dauerhaft beeinträchtigen. Daher ist das Bauwerk m.E. nicht genehmigungsfähig. (§ 19 DSchG).</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Zu 1) Die Belange des Denkmalschutzes wurden in einem Fachgutachten untersucht und bewertet. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit einzustufen. Im Übrigen wird auf die</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>2) Der Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen für das Landschaftsschutzgebiet "Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaigl/ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.002) ist m.E. abzulehnen, da hier keine stichhaltigen Gründe vorliegen. Denn</p> <p>3) halte ich die vorausgesagten Vorteile für nichtzutreffend und die Prognosen über die Besucherzahlen für vollkommen überzogen. Ich stelle daher die Schlussfolgerungen des diesbezüglich ausgelegten Gutachtens in Frage.</p> <p>4) Die beabsichtigten Effekte (Anbindung der Attraktion Testturm an die historische Innenstadt und Lenkung der Besucherströme in die historische Innenstadt) würden besser erreicht durch- übrigens sofort umsetzbare -andere Lösungen, wie z.B. entsprechende Parktickets am Turm in Kombination mit einer z.B. stündlichen Anbindung durch einen Shuttle an die Kernstadt. Diese führen zu keinerlei Beeinträchtigung der schützenswerten Bausubstanz, die ja gerade die Attraktivität von Rottweil ausmacht.</p> <p>5) Müll, das zeigt die Erfahrung, wird anfallen. Dieser wird von der Brücke in weitem Radius gestreut, von überall her sichtbar sein, jedoch äußerst schwierig und in den notwendigen kurzen Intervallen wieder zu beseitigen sein. Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau der Hängebrücke ab und ersuche die Behörden, diesen nicht zu genehmigen sowie den Gemeinderat, dieses Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>detaillierten Ausführungen zur Stellungnahme des Landesamts für Denkmalschutz verwiesen (Abschnitt A.5).</p> <p>Zu 2) die Zuständige Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Rottweil sieht die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets für das Brückenbauvorhaben selbst grundsätzlich für gegeben (siehe STN vom 07.12.2018).</p> <p>Zu 3) Der Einwand ist unbegründet. Die vorgelegten Fachgutachten sind stichhaltig, schlüssig und nachvollziehbar. Folglich haben auch die daraus gezogenen Schlüsse weiterhin Bestand.</p> <p>Zu 4) Ein Verkehrskonzept ist von Seiten der Stadt Rottweil in Arbeit. Die Fußgängerhängebrücke stellt unabhängig davon eine wichtige Verbindung zwischen Berner Feld und Historischer Innenstadt dar.</p> <p>Zu 5) Erfahrungen von vergleichbaren Hängebrücken zeigen, dass nicht mit einem erheblichen Müllproblem zu rechnen ist. Der Betreiber wird vertraglich zur Beseitigung von im Zusammenhang mit der Hängebrücke anfallendem Abfall verpflichtet. Im Übrigen verbleiben ordnungsbehördliche Maßnahmen, um etwaigen Verstößen vorzubeugen bzw. um sie zu ahnden.</p>
5.	Bürger 13	Anregung vom 15.11.2018
	<p>Ich habe schwere Bedenken beim Andockpunkt in der Mitte des schönen Bockshofes. Ich bitte den Andockpunkt beim Taubenhaus näher zu untersuchen mit folgenden Einzelpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Andockpunkt weit weg vom Museum (Feuerwehrezufahrt)</li> <li>- Dazu eine schön gestaltete Böschung bei den Bäumen</li> </ul>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Evtl. Brücke ca. 2 Meter unterhalb des bisherigen Niveaus</li> <li>- Sollte der Schlussausstieg zu steil werden Pfeiler etwas anheben</li> <li>- Die Erdanker liegen im Wesentlichen unterhalb Auffüllgelände</li> </ul> <p>Vorteile: Bockshof wird weniger tangiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wesentlich besseren Fußgängerverkehr</li> <li>- Geringe Beeinträchtigung der Anwohner</li> <li>- Gelände für das Zimmertheater nicht tangiert</li> </ul> <p>Nachteil: Etwas stärkere Beeinträchtigung der Silhouette von RW</p>	<p>Im direkten Umfeld des „Taubenturms“ ist der Brückeneinstieg aus Gründen des Brandschutzes (Feuerwehrumfahrung) nicht möglich.</p> <p>Im nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wurde jedoch der Prüfungsauftrag des Gemeinderats hinsichtlich einer möglichen Verschiebung des Einstiegs punkts im Bockshof umgesetzt. Die derzeitige Planung sieht diesen nun ca. 10 m weiter westlich im Richtung Dominikanermuseum vor.</p>
6.	Bürger 14	Anregung vom 15.11.2018
	<p>Guten Tag!</p> <p>Ich weiß nicht, ob Villingendorfer Einwohner überhaupt Stellung beziehen dürfen, wenn Sie nur 29 Jahre an einer Rottweiler Schule unterrichtet haben.</p> <p>Trotzdem:</p> <p>Ich sehe keinen Grund, warum man nicht ein paar Meter weiter oben beim Taubenhaus andocken kann. Da besteht eine Pflasterung, der Hängebrückeneingang harmoniert mit der Stahltreppe zum Museum und der Besucherfluss geht „störungsfrei“ zum Friedrichsplatz!</p> <p>Das sind alles &gt;Pfünde&lt; als Argumente!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im direkten Umfeld des „Taubenturms“ ist der Brückeneinstieg aus Gründen des Brandschutzes (Feuerwehrumfahrung) nicht möglich.</p> <p>Im nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wurde jedoch der Prüfungsauftrag des Gemeinderats hinsichtlich einer möglichen Verschiebung des Einstiegs punkts im Bockshof umgesetzt. Die derzeitige Planung sieht diesen nun ca. 10 m weiter westlich im Richtung Dominikanermuseum vor.</p>
7.	Bürger 15 – 21	Anregung vom 26.11.2018
	<p>1) Wir stellen in Frage, ob der Rottweiler Bürgerentscheid vom 19. März 2017 zum Thema "Fußgänger-Hängebrücke ..." rechtens war. Die "Voraussetzungen" für das Vorhaben als Gegenstand der Abstimmung waren den Abstimmenden nicht oder teilweise nicht bekannt Viele Abstimmenden gingen bei ihrer Zustimmung davon aus, die Brücke werde beim Dominikanermuseum und nicht im Bockshof angedockt. Von einer zweiten Brücke auf dem Seehof war zum Zeitpunkt der Abstimmung noch überhaupt nicht die Rede. Ferner war die Mehrheit der zustimmenden Wähler immer noch eine deutliche Minderheit der zur Abstimmung berechtigten Bürger.</p>	<p>Eine Rechtsprüfung bleibt den Bürgern unbenommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>2) Die Durchführung des Vorhabens würde denkmalpflegerische Vorgaben in erheblichem Umfang entgegen dem baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz beeinträchtigen, sowohl im Bereich der Baudenkmalpflege (Ensemble-Schutz, Einzeldenkmale nach § 12 Denkmalschutzgesetz wie Pulverturm und Lorenzkapelle, Bereich der Gestaltungssatzung der Stadt Rottweil) wie bei der Archäologie (Befestigungsanlagen, Friedhof für mindestens 5 000 Tote!). Es ist nicht einzusehen, dass Eignern von Denkmalen in Rottweil denkmalpflegerisch erhebliche Auflagen gemacht werden, während man diesbezüglich bei einem auswärtigen Investitionswilligen beide Augen zudrückt, der beispielsweise auf dem Bockshof bis 9 m in südlicher Richtung das Gelände baulich nutzen will (von der Stadtverwaltung markierte Grundriss).</p>	<p>Die Belange des Denkmalschutzes wurden in einem Fachgutachten untersucht und bewertet. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit einzustufen. Im Übrigen wird auf die detaillierten Ausführungen zur Stellungnahme des Landesamts für Denkmalschutz verwiesen (Abschnitt A.5).</p>
	<p>3) Die Durchführung des Vorhabens berührt und verändert die naturräumliche Qualität des Neckartals nördlich von Rottweil ganz erheblich. Die Brücke überquert auf eine beachtliche Strecke ein Landschaftsschutzgebiet mit seltenen Tieren und Pflanzen. Auch hier ist nicht einsichtig, warum zunächst ein entsprechendes Gebiet ausgewiesen wird, um jetzt bei erster Gelegenheit um seine Auswirkung gebracht zu werden.</p> <p>Gegenteilige Gutachten überzeugen nicht, da von der Stadt Rottweil als "Betreiberin" des Vorhabens in Auftrag gegeben. Für den Bau des nördlichen Pfeilers und die südliche "Ansatzrampe" der geplanten Brücke werden ferner erhebliche Eingriffe in den felsigen Untergrund im Neckartal erforderlich, was in diesem schwierigen Gelände zur Einrichtung einer Baustraße mit zahlreichen Nachteilen für Landschaft, Natur und Mensch führen muss.</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Um das Planungsvorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes realisieren zu können, wird durch die Stadt Rottweil beim zuständigen Fachamt im Landratsamt Rottweil (Untere Naturschutzbehörde) gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG ein Antrag auf Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften gestellt. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Die Entscheidungshoheit über die Zulässigkeit des Planungsvorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebietes obliegt somit einer staatlichen Instanz. Darüber hinaus werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens alle erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollumfänglich naturschutzrechtlich ausgeglichen.</p>
	<p>4) Die Durchführung des Vorhabens berührt in erheblichem Umfang die Wohnqualität von Haus- und Grundstückseigentümern, die mit erheblichen Mitteln ihre geschützten Gebäude erhalten oder deren naturräumliche Umgebung erhalten und pflegen. Ihnen wird dadurch materieller Schaden im Sinne einer Wertminderung zugefügt. Es ist ja leicht einzusehen, dass durch optische und akustische Belästigung durch Besucher von der Brücke aus Beeinträchtigungen verursacht werden. Eine zusätzliche Vermüllung des räumlichen Umgebungsbereichs der beiden ins Auge gefassten Brücken ist zumindest nicht auszuschließen. Zu prüfen ist ferner, in wie weit Rechte der Anwohner im Sichtfeld von der Höhe der Brücke hinsichtlich des Datenschutzes und des Rechts am eigenen Bild berührt sind.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten. Die Einwände sind unbegründet.</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Zur umfassenden Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch wurde neben einer schalltechnischen Untersuchung und einer gutachterlichen Bewertung der vorhabensbedingten Lichtimmissionen und Verschattung auch eine</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
		<p>Sichtbarkeitsanalyse erstellt, bei der auch die wohnbaulich genutzten Siedlungsflächen des Planungsumfelds berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich für die Wohn- und Erholungsfunktion keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Insgesamt verläuft die Brücke somit in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung, um die Qualität der Einsehbarkeit – soweit diese gegeben ist – auf einem verhältnismäßig niedrigen Maß zu halten. Zudem ist der Abstand der Brücke zur nächstgelegenen Wohnbebauung größer als der Sozialabstand zwischen der vorhandenen Wohnbebauung selbst. Durch die Belaubung der Vegetation ist i. d. R. über die Sommermonate ein erhöhter Sichtschutz gegeben. In den Wintermonaten ist mit einer weit geringeren Besucheranzahl zu rechnen.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros SoundPLAN GmbH hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte bei der geplanten Wegeführung eingehalten werden. Dasselbe gilt für kurzzeitige Spitzenpegel.</p> <p>Alles in allem ist nicht mit einer unzumutbaren Minderung der Wohnqualität zu rechnen.</p> <p>Im Übrigen ist die Wertentwicklung eines Grundstücks kein abwägungserheblicher Belang (BVerwG, Beschl. v. 09.02.1885 – 4 NB 17/94).</p> <p>Erfahrungen von vergleichbaren Hängebrücken zeigen, dass nicht mit einem erheblichen Müllproblem zu rechnen ist. Der Betreiber wird vertraglich zur Beseitigung von im Zusammenhang mit der Hängebrücke anfallendem Abfall</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
		<p>verpflichtet. Im Übrigen verbleiben ordnungsbehördliche Maßnahmen, um etwaigen Verstößen vorzubeugen bzw. um sie zu ahnden.</p> <p>Durch die Bauleitplanung bzw. das Vorhaben werden weder Bestimmungen des Datenschutzes noch das Recht der Anwohner am eigenen Bild verletzt.</p>
	<p>5) Die Sicherung der "Hauptbrücke" gegenüber dem Bahnkörper ist trotz einer summarischen Stellungnahme der DB noch keineswegs geklärt. Wenn in Rottweil an der Hochbrücke einschlägige Maßnahmen gegen die Suizidgefahr ergriffen und finanziert wurden, so kann man die Situation der Hängebrücke über dem Bahnkörper damit durchaus vergleichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>6) Die Öffentlichkeit in Rottweil wurde bis heute nicht darüber aufgeklärt, welche "Folgemaßnahmen" der Bau der Hängebrücke baulich, strukturell und organisatorisch erfordert, ob sie im Einzelfall machbar und sinnvoll sind und wie und von wem sie finanziert werden sollen - von der Stadt und ihren Steuer zahlenden Bürgern oder dem verständlicherweise auf Gewinn orientierten Investor. Auch dieser Bereich gehört zu den "Voraussetzungen", über welche der Rottweiler Stimmberechtigte in Blaue hinein abzustimmen hatte, was nicht der Sinn der Sache sein kann. Hier wurden die Fakten bisher nicht offen gelegt. Auch werden die erforderlichen, einschlägigen Maßnahmen keineswegs innerhalb des jetzt für die Brücke gestrichelt gekennzeichneten Planbereichs abzuwickeln sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Rechte und Pflichten des Investors werden in einem gesonderten, öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Hierzu gehört auch Unterhaltung und Betrieb der baulichen Anlagen im Laufe ihres gesamten Lebenszyklus.</p>
8.	Bürger 22	Anregung vom 19.11.2018
	<p>Stellungnahme zum B-Plan:  S.1 Ungenauigkeiten zur Begründung :  Beim Bürgerentscheid zur Frage "Soll die Stadt RW die Voraussetzungen schaffen , dass ein privater Investor eine Hängebrücke zwischen Berner Feld und der historischen Kernstadt errichten kann?" wird nur die Prozentzahl der tatsächlichen Wählerstimmen pro Brücke genannt 71 ,6 %, aber nicht die Prozentzahl der Wahlbeteiligung, die unter 50% lag, nämlich bei 48.4%. Hier sollten klare Angaben gemacht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das erforderliche Quorum wurde im Zuge des Bürgerentscheids erreicht. Die Wahlbeteiligung von 48,4 % ist für derartige Vorgänge vergleichsweise hoch. Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird durch die Angabe der Wahlbeteiligung nicht gemindert.</p>
	S.4 Verkehrskonzept	Berücksichtigung

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Es werden nur P am Berner Feld (Andockung der Brücke) ausgewiesen , aber ein Parksuchverkehr in der Kernstadt wird stattfinden, solange kein grundsätzliches Mobilitätskonzept für Kernstadt + Berner Feld erarbeitet und ausgewiesen werden kann. Siehe auch S. 13 des Umweltberichts von Büro Grossmann : "Dadurch soll die historische Innenstadt vom Parkverkehr entlastet werden. "</p>	<p>Durch die Schaffung einer Fußweg-Verbindung zwischen Thyssenturm und Historischer Innenstadt wird ein hoher Anteil der Turm-Besucher den PKW im Berner Feld parken. Hierdurch wird der Parksuchverkehr in der Innenstadt vermindert.</p> <p>Das integrierte Mobilitätskonzept der Stadt ist in Bearbeitung und wird die genannten Aspekte berücksichtigen. Die Entlastung der Rottweiler Innenstadt vom Individualverkehr ist eine zentrales Planungsziel.</p>
	<p>S.3 Denkmalschutz die Stadt Rottweil räumt ein, dass Beeinträchtigungen aufgrund mehrerer Denkmalgeschützter Einstufungen (Denkmale nach § 2 DschG, nach § 12 DschG (Denkmale mit besonderer Bedeutung) § 19 Gesamtanlage mit Umgebungsschutz bestehen. Sie begründet jedoch nicht ihre Festlegung: "Die Beeinträchtigungen bleiben dabei unter der Schwelle der Erheblichkeit." Hier liegt eine Häufung einmaliger Denkmal-zu-schützender Gebäude und eine historische Gesamtanlage vor , ebenso eine nie vorhandene Wegeverbindung , die durch die Hängebrücke erstmals in der Geschichte der Stadt neu geschaffen würde, so dass die Erheblichkeit in den Beeinträchtigungen vorhanden ist. Öffentliches = touristisches Interesse + mögliche Einnahmen für die Stadt, Einzelhandel, Gastronomie, müssen gegen Öffentliches Interesse= langfristiger Erhalt des einmaligen historischen Gesamtensembles begründet abgewogen werden. Nicht berücksichtigt wurde zu den filigran(!) dargestellten Fotomontagen der Andockung, die tatsächliche Besuchersituation an der Stadtmauer und im Bockshofgelände, die sich durch die zu erwartenden Besucherströme ergeben wird.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes wurden in einem Fachgutachten untersucht und bewertet. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit einzustufen. Im Übrigen wird auf die detaillierten Ausführungen zur Stellungnahme des Landesamts für Denkmalschutz verwiesen (Abschnitt A.5). Die verwendeten Visualisierungen stellen das Vorhaben fotorealistisch dar. Gemäß Besucherprognose ist an einem durchschnittlichen Tag mit etwa 27 Besuchern / Std. zu rechnen. Daher erscheint die Anzahl dargestellter Besucher realistisch.</p>
	<p>S.2+3 Umweltbelange / Schutzgebiete Die Stadt Rottweil argumentiert , dass die Beeinträchtigungen durch die geplante Gestaltung und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf ein Mindestmaß reduziert würden. Sie räumt also Beeinträchtigungen ein, legt sich aber nicht fest, wie die Beeinträchtigungen nach den Maßnahmen tatsächlich eingestuft werden. Weiter argumentiert die Stadtverwaltung : "Für das Vorhaben besteht das erforderliche öffentliche Interesse, welches eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften ermöglicht. " Erstens begründet sie das erforderliche öffentliche Interesse nicht. Zweitens stellt sich hier wieder die Frage, ob nicht auch ein weiteres öffentliches Interesse</p>	<p>Zurückweisung Der Umweltbericht, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das Schallgutachten und die Bewertung der vorhabensbedingten Lichtimmissionen und Verschattung gehen intensiv auf die möglichen Beeinträchtigungen ein. Diese werden beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden abschließend die Maßnahmen dargestellt, mit</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>besteht, nämlich das der Rottweiler Bürger, die dieses einmalige, unverbaute Schutzgebiet nachhaltig erhalten wollen. Der ausführliche Umweltbericht des Büro Grossmann, auf dem die Schlussfolgerungen der Stadtverwaltung beruhen, hält auf S. 49 lapidar fest : "Durch die vorgesehenen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen können die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen deutlich gemindert werden. "</p> <p>Obwohl das Büro gleichzeitig in seiner Bewertung dem Landschaftsschutzgebiet als auch dem Landschaftsbild des Neckartales, über das die Brücke geführt werden soll, jeweils eine hohe Bedeutung zu misst , sowie der Landschaftsbildeinheit mit dem Parkgelände des Bockshofes : ... wird der Landschaftsbildeinheit eine ebenfalls hohe landschaftliche Bedeutung zuerkannt. (S. 49)</p> <p>Wie hoch verbleibt das Gebiet nach den Beeinträchtigungen noch Schutz bedürftig? Weder diese noch die Art, nach der die Ausgleichsmaßnahmen berechnet werden sollen, werden zur Grundfrage nach Befreiung der Schutzbedürftigkeit begründet formuliert. Interessant sind hierzu die Schlussfolgerungen des Büros Grossmann: S. 52 "Durch die geplante Ein- und Durchgrünung des Vorhabengebietes und vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zwar deutlich gemindert , jedoch nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden." D.h. Die Beeinträchtigungen bleiben erheblich.</p> <p>Nicht nur im Planungsgebiet sollen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen , sondern auch außerhalb , um den Gesamtkompensationsbedarf von 107,379 Ökopunkten zu realisieren. S. 77</p> <p>Das verschärft das Problem der Landschaftsminderung am Vorhaben vor Ort.</p> <p>Eine weitere Frage stellt sich zur Methode der Eingriffsausgleichsbilanz, die sich linienhaft nur unter dem Brückenverlauf erstreckt. Müßte hier nicht das erweiterte, durch das Vorhaben betroffene Gesamtlandschaftsbild in die Berechnung einbezogen werden? Mit welcher Begründung wird diese Ausgleichsbilanzierung vorgenommen? Die die Landschaft aufwertenden Maßnahmen außerhalb des Planungsgebietes rechtfertigen nicht die Minderungen und Beeinträchtigung durch einen noch intakten landschaftlich reizvollen und geschützten Landschaftsbereich.</p>	<p>denen die verbleibenden erheblichen Eingriffe ausgeglichen werden können.</p> <p>Die Methoden der Eingriff-Ausgleichsbewertung werden beschrieben. Es handelt sich hierbei um die für das Land Baden-Württemberg entwickelten und anerkannten Methoden.</p> <p>Berücksichtigung Zur besseren Erfassung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, wurde, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, das Verfahren der Landkreise Bodensee, Sigmaringen und Ravensburg verwendet. Dieses kam auch bei der Beurteilung des Thyssen-Krupp-Turmes zur Anwendung.</p>
9.	Bürger 23	Anregung vom 21.11.2018
	<p>Nachdem ich den Bebauungsplan eingesehen habe, stelle ich fest, dass ich – Eigentümerin des Grundstückes Schafwasen 7 - durch die Besucherlenkung, Variante C, am schlechtesten abschneiden werde.</p> <p>Zuerst soll der Besucherstrom neben der B 27 vorbei, dann in einem spitzen Winkel hinter meinem Grundstück am Wall entlang laufen. Erstens kann man heute schon von oben gut in mein Grundstück einsehen und dann soll es von hinten auch noch möglich sein. Bei einer Besprechung über die Besucherlenkung wurde zugesagt, dass die Wegführung Variante C hinter dem Wall in Richtung</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregungen werden im weiteren Verfahren geprüft. Der Plangeber ist bestrebt eine Lösung im Einvernehmen zu erreichen. Prinzipiell ist festzustellen, dass im Rahmen des Bebauungsplans „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld –</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>geplantem Parkplatz verlaufen soll. Laut den eingesehenen Plänen besitzt die Stadt hinter dem Wall einen größeren Streifen Grundstück. Deshalb meine Bitte, den Weg so weit wie möglich an den Grundstücksgrenzen zu den Industrie Grundstücken zu legen und der Wall sollte dicht bepflanzt werden. Bei der Überquerung von der B27 zum Industriegebiet lt. Variante C sollte der alte Baumbestand an der Straße unbedingt berücksichtigt werden, sehr wichtig als Sicht- und Lärmschutz. Da bei der vorgesehenen Querung der Straße ins Neckartal die Straßenführung sehr unübersichtlich ist, wäre eine Geschwindigkeitsbegrenzung unbedingt ratsam. Zur Besucherlenkung von der Hängebrücke zum Turm sollten auch noch andere Vorschläge bedacht werden. Warum kann man nicht Besucher an der B 27 über die Straße bei GTÜ-Werkstatt-Toyota Grammer-Fehrenbacher lenken? Die Wege sind da, der Turm in sichtbarer Nähe, für den Besucher ein optischer Anziehungspunkt Warum muss der Weg hinter dem Industriegebiet in Richtw1g (neuer)Parkplatz führen. Dadurch entsteht ein spitzer Winkel und die Besucher sind noch lange nicht am Turm. Und was ist mit den Besuchern, die auf den anderen Parkplätzen Pt und P2 parken? Ein weiteres Modell könnte sein, den Schafwasen nach dem Transformatorenhaus zu überqueren und über die städtische Trasse Richtung Toyota - Grammer zu nehmen, das wäre der kürzeste Weg Richtung Turm. Als unmittelbar betroffener Anlieger wäre ich sehr dankbar, wenn Sie meine Anregungen in Ihre weitere Planung mit aufnehmen würden.</p>	<p>Historische Innenstadt“ keine Festsetzungen in diesem Bereich getroffen werden können, da er sich nicht im räumlichen Geltungsbereich befindet.</p>
10.	Bürger 24	Anregung vom 22.11.2018
	<p>Anlandepunkt im Bockshof → 15 m nach Westen verschieben (kleiner Absatz vor der Treppenanlage zum Taubenturm) im Bereich der beiden Parkbänke mit dann direktem Zugang zum Weg Richtung Dominikanerkirche.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Im nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wurde der Prüfungsauftrag des Gemeinderats hinsichtlich einer möglichen Verschiebung des Einstiegspunkts im Bockshof umgesetzt. Die derzeitige Planung sieht diesen nun ca. 10 m weiter westlich im Richtung Dominikanermuseum vor.</p>
11.	Bürger 25	Anregung vom 22.11.2018
	<p>1.Bürgerentscheid 4 1 Im amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid am 19.03.2017 lautet die Frage: "Soll die Stadt Rottweil die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein privater Investor eine Hängebrücke zwischen dem Berner Feld und der historischen Kernstadt errichten kann?"</p>	<p>An der Planung wird festgehalten. Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bürgerentscheids und des Planaufstellungsbeschlusses sind unbegründet.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Der Gemeinderat hat das Ergebnis des Bürgerentscheids als Auftrag angenommen, den Bebauungsplan RW 323/16 aufzustellen. Tatsächlich soll der Bebauungsplan jedoch lediglich die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau der Hängebrücke schaffen. Mit dem Ergebnis des Bürgerentscheids war also keinesfalls eine Entscheidung zur Umsetzung des Vorhabens getroffen worden. Hierzu fehlten seinerzeit die detaillierten planerischen Aussagen, die nun im Rahmen des weiteren Verfahrens offen gelegt werden müssen.</p> <p>Erst wenn diese Planungsunterlagen vorliegen und damit das Ausmaß des Vorhabens mit all seinen Beeinträchtigungen und Belastungen für die Umwelt, den Landschafts- und Naturschutz, die im Sinne des Denkmalschutzes geschützte historische Innenstadt sowie auch für die Menschen in dieser Stadt erkennbar sind, kann über eine mögliche Umsetzung des Vorhabens entschieden werden. An dieser Entscheidung sollte die Bürgerschaft wiederum beteiligt werden.</p>	<p>Die Entscheidung über einen konkreten Bebauungsplan ist gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO BW kein zulässiger Gegenstand eines Bürgerbegehrens- bzw. Bürgerentscheids. Es kann auch kein Bürgerbegehren- bzw. Bürgerentscheid über eine konkrete Baugenehmigung herbeigeführt werden, da diese Entscheidung nicht dem Gemeinderat obliegt (siehe § 21 Abs. 1 GemO BW: Angelegenheit im Wirkungskreis der Gemeinde).</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Auswirkungen des Vorhabens vertieft geprüft und entsprechende Festsetzungen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich getroffen.</p> <p>Der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens stellt noch keine Baugenehmigung dar. Hierfür muss ein Baugesuch von Seiten des Bauherren eingereicht werden.</p>
	<p>2.Landschaftschutz und Naturschutz</p> <p>Durch den Bau der Brücke und der notwendigen Stützpfeiler entstehen für die betroffenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete hohe Beeinträchtigungen. Die Brücke zerschneidet das Schutzgebiet. Vegetationsflächen gehen verloren. Hinzu kommt, dass als Anfahrtsweg zum nördlichen geplanten Brückenpfeiler eine Baustraße durch das Schutzgebiet auf eine Länge von ca. 500 m angelegt werden muss. Diese Baustraße, auf der schwere Lasten transportiert werden müssen, bedarf einer entsprechenden Breite und einer massiven Tragfähigkeit. Hierzu werden noch näherer Informationen erwartet. Ob eine Gründung an der vorgesehenen Stelle für den Brückenpfeiler möglich ist, kann erst nach Fertigstellung der Baustraße und den dann vorgesehenen Probebohrungen festgestellt werden.</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Im Umweltbericht wurden alle Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen können dargestellt und bewertet. Die nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen werden sachgerecht ausgeglichen. Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet wird in einem eigenen Antrag dargestellt. Alle diesbezüglichen Schutzgüter und ihre mögliche Beeinträchtigung werden beschrieben und bewertet. Die Beurteilung der Zulässigkeit und einer Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung obliegt dem Landratsamt Rottweil.</p> <p>Es liegt bereits ein geologisches Gutachten vor. Demnach ist nicht mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Fundamenten zu rechnen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>3.Andockstelle im Bockshof</p> <p>Nach den Vorstellungen des Investors soll die Andockstelle mittig zwischen dem Pulverturm und dem Taubenturm erfolgen. Diese Variante Nr. 1 ist aus subjektiver Sicht des Investors der attraktivste Standort für die Andockstelle. Eine Realisierung an dieser Stelle würde jedoch die einzigartige Gesamtanlage Bockshof, die unter besonderem Denkmalschutz steht, zerstören. Wenn eine Andockstelle im Bockshof notwendig sein sollte, so ist zwingend erforderlich, diese weiter nach Westen Richtung Dominikanermuseum zu planen. Der Bereich des Taubenturms oder die Stelle unterhalb der Treppe zum Taubenturm wären grundungstechnisch ebenso möglich und würden den Bockshof nicht so massiv beeinträchtigen. Die Bürgerschaft hat ein Anrecht darauf, dass die Beeinträchtigungen des Bockshofes so gering wie möglich gehalten werden.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Eine Verschwenkung der Brückenachse und damit eine Verschiebung des Brückeneinstiegs im Bockshof in Richtung Westen ist im Entwurf zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
	<p>4.Besucherlenkung im Bockshof</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf sieht für die Besucherlenkung vor, ankommende Besucher aus Richtung des Berner Feldes durch Beschilderung über den Pulverturm und die Lorenzkapelle zur Innenstadt zu leiten. Dies würde bedeuten, dass die Freilichtaufführungen des Rottweiler Zimmertheaters im Bockshof massiv gestört oder unmöglich gemacht würden. Dieser Eingriff in das kulturelle Leben der Stadt ist für die Bürgerschaft von Rottweil nicht hinnehmbar. Es wird deshalb erwartet, dass seitens der Stadtverwaltung und des Gemeinderates nicht nur die Wunschvorstellungen des Investors bedacht werden, sondern insbesondere die Interessen der Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt berücksichtigt werden. Im Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor sind entsprechende Regelungen und Maßnahmen für die Besucherlenkung vorzusehen, die eine Störung der Freilichtaufführungen des Zimmertheaters im Bockshof verhindern.</p>	<p>An der Planung wird im Wesentlichen festgehalten. Eine aktive Besucherführung über den östlichen Teil des Bockshofs ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Eine mögliche Beschilderung zeigt die verschiedenen alternativen Wegeführungen auf, um vom Bockshof aus die Historische Innenstadt zu erreichen. Eine Störung des Zimmertheaters ergibt sich hieraus nicht.</p> <p>Die Abstimmung der Belange des Zimmertheaters und des Brückenbetriebs erfolgt privatrechtlich und gut nachbarschaftlich unter Federführung der Stadtverwaltung.</p>
	<p>S.Nebenanlagen im Bockshof</p> <p>Sollte im Bereich vom Bockshof tatsächlich eine Andockstelle eingerichtet werden, so würde dies wohl auch die Bereitstellung von Nebenanlagen erfordern z.B. Toiletten, überdachte Warteeinrichtungen usw. Diese Nebenanlagen sollten planerisch dargestellt werden, damit sich die Bürgerinnen und Bürger von der künftigen Beeinträchtigung bzw. Verschandelung vom Bockshof ein Bild machen können.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von Gebäuden oder überdachten Bereichen ist im Bockshof ausdrücklich nicht vorgesehen. Öffentlich zugängliche sanitäre Anlagen sind im Umfeld in ausreichender Zahl vorhanden (Dominikanermuseum). Auf der Seite des Berner Feldes werden dagegen WCs errichtet.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>6.Suizidgefahr</p> <p>Aus gegebenen Anlässen wurden an der Hochbrücke aufwändige und notwendige Sicherungsmaßnahmen getroffen. Auch an der neuen Brücke der Umgehungsstraße beim Vinzenz von Paul Hospital Rottenmünster musste nach vielen Suiziden nachträglich ein Sicherheitszaun angebracht werden. Die bei der geplanten Hängebrücke ebenfalls gegebene Suizidgefahr wird von der Stadtverwaltung und dem Investor (aus Kostengründen) bewusst kleingeredet, ausgeblendet, tabuisiert. So einfach darf man es sich nicht machen; dafür ist jedes Menschenleben zu kostbar. Rottweil hat - besonders auch durch Rottenmünster gefährdete Menschen, die es zu schützen gilt. Die bei der Hängebrücke vorgesehene Höhe des Schutzzaunes von 1,35 m ist nicht ausreichend. Es müssen auf die gesamte Länge der Hängebrücke weitergehende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Dieser Verantwortung müssen sich Stadtverwaltung und Investor stellen. Die heute handelnden Personen werden später an ihrem Tun oder Unterlassen gemessen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>7.Städtebaulicher Vertrag</p> <p>In dem zwischen der StadtRottweil und dem Investor abzuschließenden Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan müssen eindeutige Regelungen getroffen werden. Dem Investor bzw. Eigentümer der Hängebrücke obliegt u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die dauerhafte Bauunterhaltung der Brücke samt Stützpfiler und Anlagen,</li> <li>-die Verkehrssicherung für Brücke samt Stützpfiler und Anlagen,</li> <li>-die Bereitstellung notwendiger Toiletten an beiden Eingangsbereichen und deren Betreuung</li> <li>-die Sauberhaltung an beiden Eingangsbereichen sowie unterhalb des Brückenverlaufes</li> <li>-die Umsetzung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen</li> <li>-dafür zu sorgen, dass bei Freilichtveranstaltungen des Zimmertheaters im Bockshof die Besucher nicht in Richtung Pulverturm und Lorenzkapelle gelenkt werden</li> <li>-die Verpflichtung zum Rückbau der Brücke samt Stützpfiler, Fundamente und der Anlagen an beiden Eingangsbereichen. Die Rückbauverpflichtung ist zu terminieren und mit einer Sicherheitsleistung abzusichern (z.B. Bürgschaft). Die Verpflichtungserklärung gilt auch für Rechtsnachfolger.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Rechte und Pflichten des Investors werden in einem gesonderten, öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Hierzu gehört auch Unterhaltung und Betrieb der baulichen Anlagen im Laufe ihres gesamten Lebenszyklus.</p>
12.	Bürger 26	Anregung vom 22.11.2018
	<p>Folgende Einwendungen bringe ich vor:</p> <p>1.Die Anbindung der Hängebrücke in der Nähe des Pulverturmes wird den Bockshof in seiner Gesamtanlage erheblich verändern. Die Nutzung als Parkanlage ist ebenso dahin, wie die Nutzung für das Zimmertheater als Freilichtbühne. Dieser ruhige, idyllischer Ort wird aufgrund der</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Das Zimmertheater wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Touristenströme komplett zerstört. Die Stadtsilhouette wird anders aussehen. Die Aufgrund des losen Untergrunds (Gestein: Dolomit) benötigten Anker und die Bezäunung, um ungebetene Besucher abzuhalten, werden weniger filigran aussehen, als in der Animation dargestellt. Wer will denn dann noch im Korokko wohnen? Ein Affront für alle, die sich so viel Mühe zum Erhalt der Historischen Bausubstanz gemacht haben. Das Viertel ist bis auf wenige Ausnahmen eine Augenweide für alle Rottweiler Bürger und für die Touristen dank des Engagements vieler Privatleute geworden. Gemäß §19(2) Denkmalschutzgesetz beeinträchtigt diese Veränderung das Bild der Gesamtanlage erheblich und nachhaltig. Das Gemeinwohl ist beeinträchtigt. Ein Nutzen für die Stadt Rottweil kann auch nicht gesehen werden, da sie bereits jetzt schon mit den Touristenmassen kämpft, die Infrastruktur für so viele Leute fehlt und Nutznießer des Ganzen nur der Investor, Herr Eberhardt, voraussichtlich ist. Es wird hier gegen geltendes Recht verstoßen! Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat sich selber diesen Ensembleschutz auferlegt um solche Bausünden zu verhindern. Warum kann diese Brücke nicht an die Duttenhoferstraße anbinden? Die wenigen Meter bis zur Stadt finden die Besucher.</p>	<p>Im nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wurde der Prüfungsauftrag des Gemeinderats hinsichtlich einer möglichen Verschiebung des Einstiegs punkts im Bockshof umgesetzt. Die derzeitige Planung sieht diesen nun ca. 10 m weiter westlich im Richtung Dominikanermuseum vor.</p> <p>Laut der aktuellen Stellungnahme des Landesamts für Denkmalschutz sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen. Alternative Wegführungen wurden geprüft. Der Brückeneinstieg im Bockshof ist von den durchführbaren Alternativen die denkmalverträglichste.</p>
	<p>2.Laut der Prognose der Besucherzahlen werden mit 201.500 Besucher pro Jahr gerechnet. Das wären dann doppelt so viele, wie im Jahr 2018 kamen. Schon mit diesen Besuchern war Rottweil an seiner Kapazitätsgrenze. Soll Rottweil im Strom der Touristen ersticken. Wird auch einmal an die heimische Bevölkerung gedacht, die jetzt schon eine halbe Stunde ansteht, um ein Eis zu kaufen oder keinen Platz mehr in einem Restaurant bekommt, um Essen zu gehen.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten. Laut Besucherprognose ist im realistischen Szenario mit ca. 120.000 Besuchern / Jahr zu rechnen. Laut der aktuell vorliegenden Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer werden die Auswirkungen des Projekts auf Einzelhandel und Gastronomie positiv gesehen.</p>
	<p>3.Bei der Hochbrücke wurde ein sehr teures Fanggitter gebaut, um die suizidgefährdeten Personen abzuhalten. Um diese neue Brücke zu schützen, muss auf jeden Fall mehr getan werden, als auf dem Animationsbild gezeigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>4.Laut Bodengutachten sind auf Grund des porösen Untergrunds Anker für die Hängebrücke zu setzen. Wie bereits bei anderen Bauvorhaben beobachtet, sehen die Baumaßnahmen in den vorgelegten Bilder immer sehr filigran aus, haben aber nachher mit dem tatsächlichen Bau wenig gemein.</p>	<p>Kenntnisnahme An der Planung wird festgehalten.</p>
	<p>5.Die 34% aller Wahlberechtigten haben nicht über den Ort abgestimmt, sondern nur, das die Stadt Rottweil die Voraussetzungen schafft, dass eine Hängebrücke errichtet werden kann. Eine Anbindung direkt zur Duttenhoferstraße wäre daher genauso möglich. Diese könnte im oberen Bereich gesperrt</p>	<p>An der Planung wird festgehalten. Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs fand eine umfangreiche Alternativenprüfung statt. Die Errichtung des</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>werden und der Verkehr würde über die Steinhauserstraße umgeleitet. Ich bitte den Gemeinderat der Stadt Rottweil daher, wenn er nicht auf den Bau dieser Brücke verzichten will, den Bebauungsplan auf dieses Gebiet auszuweiten.</p>	<p>Brückeneinstiegs im Bereich der Duttenhoferstraße ist aus diversen Gründen nicht möglich. Hierzu zählt bspw. die Verfügbarkeit verschiedener Grundstücke und der Immissionsschutz.</p>

<b>C</b> <b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Inhalt der Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
1.		Anregung vom

<b>D</b> <b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Inhalt der Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
2.		Anregung vom